

*Von den maria-theresianischen Reformansätzen bis zur Gründung des
Bistums St. Pölten*

Von Herbert Krückel

Abgrenzung und Problemstellung

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verdichteten sich die Bestrebungen zur Schaffung eines den Gegebenheiten und Erfordernissen der Seelsorge angepaßten katholischen Pfarrnetzes¹⁾. Der legislative Kulminationspunkt der josephinischen Pfarrregulierung in Niederösterreich „auf dem Lande“ war mit dem Hofdekret vom 20. Juli 1783 erreicht. Zwar war mit dem genannten Dekret die josephinische Neuordnung der niederösterreichischen Pfarrstruktur noch nicht abgeschlossen, doch orientierten sich alle ausführenden Maßnahmen und Modifikationen der nachfolgenden Jahre bis in die nachjosephinische Ära an diesem Hofdekret, welches auch die pfarrliche Gliederung des im Jahre 1785 begründeten Bistums St. Pölten wesentlich und nachhaltig prägte. Ich habe in dieser Abhandlung versucht, die dem Hofdekret folgende Durchführungsphase so weit zu verfolgen, daß meine Darstellung ein einigermaßen abgerundetes Bild von der Pfarrsituation des Jahres 1785 im neubegründeten Bistum St. Pölten bietet.

Während das neue Pfarrnetz in seinen Umrissen bereits festgeschrieben war, galten im Erzherzogtum Österreich unter der Enns noch die überkommenen Diözesangrenzen. Im Sommer des Jahres 1783 deutete allerdings schon manches darauf hin, daß für die westliche Landeshälfte ein eigenes Bistum errichtet werden würde, als dessen erster Bischof der Oberhirte von Wiener Neustadt, Johann Heinrich von Kerens²⁾, ausersehen war. Kaiser Joseph II.

¹⁾ Auf ein neuerschienenes Standardwerk kann nur in dieser Fußnote verwiesen werden: Friedrich Schragl, *Geschichte der Diözese St. Pölten*, St. Pölten – Wien 1985. Eine weitergehende Einarbeitung dieses Werkes ist mir aus Gründen eines termingerechten Manuskriptabschlusses nicht mehr möglich. Vgl. ferner Herbert Krückel, *Studien zur Geschichte der Pfarrerrichtungen Kaiser Josephs II. im Gebiet der Diözese St. Pölten*, philos. Diss. Wien 1969. – Hans Wolf, *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer*, II. Abt., 6. Teil, Wien 1955. – Hans Wolf, *Beiträge zur Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des Parochialsystems in Niederösterreich*, philos. Diss. Wien 1924. – Helmuth Feigl, *Zur Entstehung des Pfarrnetzes in Österreich unter der Enns im Zeitalter der Babenberger*. In: *JbLkNÖ* 42 (1976) S. 52–69. Helmuth Feigl, *Die Entwicklung des Pfarrnetzes in Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 79) St. Pölten-Wien 1985*. – Zu Problemen und Entwicklungstendenzen des Pfarrnetzes der Gegenwart in der Nachbardiözese Linz vgl. Margit Lengauer, *Die Entwicklung der kirchlichen Organisation der Diözese Linz von 1968 bis 1985*. In: *O.Ö. Heimatblätter* 39 (1985) S. 86–106.

²⁾ Zu Bischof Kerens vgl. W(illiam) J. Price, *Henricus Joannes Kerens*. In: *Publications de la Société historique et archéologique dans le Limbourg DEEL XCIV-XCV*

selbst drängte nach der Errichtung dieser neuen Diözese, weil er hoffte, daß sich hier auch sein Pfarregulierungswerk bewähren würde⁹⁾.

Somit orientiert sich die räumliche Eingrenzung der vorliegenden Arbeit nicht nur an den Maßstäben und Strukturen der Gegenwart – sie erscheint auch vom Gesichtspunkt des josephinischen Jahrzehnts aus legitim. Selbstverständlich sind in den folgenden Ausführungen stets die St. Pöltner Diözesangrenzen des ausgehenden 18. Jahrhunderts maßgeblich, welche allerdings von den heutigen nur sehr geringfügig abweichen.

Die josephinische Pfarregulierung tritt uns nicht als ein vereinzelt dastehendes historisches Phänomen, sondern in umfassenden Zusammenhängen entgegen. Sie erscheint in den Quellen nicht scharf abgegrenzt und bildet nur einen Teil der Reformen, die man im Hinblick auf ihren Höhepunkt während der Regierung Kaiser Josephs II. mit dem Begriff „Josephinismus“ zusammenfaßt⁹⁾.

(1958–1959) S. 301–351. – Elisabeth Kovács, Beziehungen von Staat und Kirche im 18. Jahrhundert. In: Österreich im aufgeklärten Absolutismus (Schriften des Instituts für Österreichkunde 42) Wien 1983, S. 29–53; hier bes. S. 48 (mit Literaturverweisen). – Anton Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, Bd. 1, Wien 1875, S. 671 f. – Friedrich Schragl, Heinrich Johann von Kerens (1725–1792). In: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Hg. Erwin Gatz) Berlin o.J., S. 373 ff.

⁹⁾ HHStA, Protocollum separatum aller Handbilletts Bd. 27 (1783) Nr. 646.

⁹⁾ Eine bündige Zusammenfassung, worauf es *im geistlichen Fache* ankommt, findet sich in der Quelle HHStA, Protocollum separatum aller Handbilletts, Bd. 36 (1785) Nr. 668, bes. fol. 604 f – und in der Literatur: Elisabeth Bradler-Rottmann, Die Reformen Kaiser Josephs II. (Göppinger Akademische Beiträge 67) Göppingen 1973, bes. S. 144–163. – Zum „Josephinismus“ vgl. Ferdinand Maab, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich, 5 Bde., FRA II. Abt. Diplomataria et acta, Bd. 71–75, Wien 1951–1961. – Eduard Winter, Der Josefinismus. Die Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740–1848, Berlin 1962. – Fritz Valjavec, Der Josephinismus, 2. Aufl. München 1945. – Elisabeth Kovács, Giuseppinismo. In: Dizionario degli Istituti di Perfezione 4, Roma 1977, S. 1357–1367. – Elisabeth Kovács, Staat und Kirche (wie Anm. 2) – Katholische Aufklärung und Josephinismus Hg. Elisabeth Kovács, Wien 1980. – Elisabeth Kovács, Was ist Josephinismus? In: Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. (Katalog der NÖ. Landesausstellung Stift Melk 1980) Wien 1980, S. 24–30. – Erich Zöllner, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 7. Aufl., Wien 1984, S. 321 ff; mit einer übersichtlichen Bibliographie S. 627 f. – Helmut Reinalter, Reformkatholizismus oder Staatskirchentum: Zur Bewertung des Josephinismus in der neuesten Literatur (Römische Historische Mitteilungen 18) Rom-Wien 1976, S. 238–307. – Grete Klingenstein, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der theresianischen Reform (Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde) Wien 1970, bes. S. 88 ff. – Erich Zöllner, Bemerkungen zum Problem der Beziehungen zwischen Aufklärung und Josefinismus. In: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch, Graz-Wien-Köln 1965, S. 203–219. – Josef Wodka, Die Kirche und die Aufklärung. In: Österreich in Geschichte und Literatur 10 (1966) S. 223–231. – Vgl. auch die beiden Studien von Hans Sturmberger, Studien zur Geschichte der Aufklärung des 18. Jahrhunderts in Kremsmünster. Zwischen Barock und Romantik. Skizzen zur Geschichte der Aufklärung in Oberösterreich. In: Hans Sturmberger, Land ob der Enns und Österreich. Aufsätze und Vorträge (Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Ergbd. 3) Linz 1979, S. 343–447. – Inge Gampfl, Was ist josephinisch am Josephinismus? In: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 33 (1982) S. 35–48. Zum sogenannten „Frühjosephinismus“ vgl. Heinrich Benedikt, Der Josephinismus vor Joseph II. In: Österreich und

Obleich schon der Titel der vorliegenden Studie darauf verweist, daß im folgenden primär die Errichtung von josephinischen „Kuratien“ (Seelsorgestationen) behandelt wird, halte ich es doch im Interesse einer möglichst unverkürzten Sicht für angebracht, auch wichtige Rahmenbedingungen und Wechselwirkungen der Pfarrerrichtungen zu streifen.

Reformansätze unter Maria Theresia

„Die alte Pfarreinteilung ließ viel zu wünschen übrig“ Mit diesem Satz beurteilt der St. Pöltner Diözesanhistoriker Anton Kerschbaumer die Situation im Gebiet der späteren Diözese St. Pölten vor der josephinischen Pfarregulierung. Nach verschiedenen Innovationsversuchen vorangegangener Zeiten setzten in unserem Untersuchungsgebiet um die Mitte des 18. Jahrhunderts abermals Neuerungsbestrebungen ein, die in mehreren Wellen vorangetragen wurden. Ein Hofdekret vom 23. Jänner 1755 wies die Regierungen der einzelnen Erbländer an, eine Aufstellung über alle vorhandenen Kuratien und über das Einkommen der Geistlichen auszuarbeiten. Zugleich sollte angegeben werden, wieviele kleinere Kirchen oder Kapellen für eine wirksame Seelsorgetätigkeit erforderlich wären. Es ist für die damalige Zeit bezeichnend, daß strengste Geheimhaltung über die gepflogenen Erhebungen angeordnet wurde. Die neue Religionspolitik und das damit verbundene Finanzierungsprogramm sollten möglichst ohne Abstriche und unter Wahrung der Diskretion auf höchster Ebene realisiert werden⁵⁾.

Am 11. Dezember 1756 meldete das Unterrennsische Passauer Konsistorium, daß sich der Bischof von Passau damit einverstanden erklärt habe, die von ihren Pfarren weit entlegenen Ortschaften und Häuser in die nächstgelegenen Pfarren einzugliedern, doch nur unter der Bedingung, daß den bisher für die Seelsorge zuständigen Geistlichen daraus kein Nachteil erwachse. Die den Kirchenbesuchern zumutbare Distanz sollte höchstens eine Gehstunde betragen⁶⁾.

Europa. Festgabe für Hugo Hantsch, Graz-Wien-Köln 1965, S. 183–201. – Ferdinand Maaß, Der Frühjosephinismus, Wien-München 1969. – Karl Vöcelka, Der „Josephinismus“ in der Maria-Theresianischen Epoche. In: Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. (Katalog der NÖ Landesausstellung Stift Melk 1980) Wien 1980, S. 148–152. – Franz Loidl, Geschichte des Erzbistums Wien, Wien-München 1983, S. 128 ff. – Peter Hersche, Der Spätjansenismus in Österreich (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 7) Wien 1977.

⁵⁾ Kerschbaumer, Bisthum St. Pölten, Bd. 1 (wie Anm.2) S. 635. – AVA, Kultus 37, GenA, 104 ex 1755. – Vgl. dazu: Rudolf Reinhardt, Zur Kirchenreform in Österreich unter Maria Theresia. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 4.F, 77 (1966) S.105–119. – Adam Wandruszka, Geheimprotestantismus, Josephinismus und Volksliturgie in Österreich. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 4.F, 78 (1967) S. 94–101.

⁶⁾ AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 34 ex 1757. – DAW, Passauer Konsistorialprotokolle (fortan: PP) 1753 ff. – Archiv d. Bist. Passau, OA. 2028. – Heinrich Ferihumer, Die kirchliche Gliederung des Landes ob der Enns im Zeitalter Kaiser Josephs II. Haus Österreich und Hochstift Passau in der Zeitspanne von 1771–1792 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 2) Linz 1952, S. 411 f.

Anders als in Böhmen, wo 1724 die Neugründung von Pfarren erwogen wurde⁷⁾, legte man in Niederösterreich zunächst größeres Gewicht auf die Umpfarrungen.

Der Beginn der Umpfarrungen wurde im Archidiakonat Gaming gesetzt. Von dort war der Ruf nach einer Reform geneigt aufgenommen worden. Eine *absonderlich sich äußernde Weitschichtigkeit deren Pfarrlichen Gezurken* konstatierte man allenthalben⁸⁾. In manchen Gegenden aber erforderten der im 18. Jahrhundert einsetzende wirtschaftliche Erschließungsprozeß und die damit einhergehende Bevölkerungskonzentration im besonderen Maße eine Anpassung der Pfarrstruktur an neue Gegebenheiten. So konnte etwa die Pfarre Annaberg im Ötscherraum ihren seelsorglichen Aufgaben nicht mehr genügen. Das Ötschergebiet war überdies seit dem Zuzug von Holzfällern aus dem Salzkammergut des Protestantismus verdächtig⁹⁾. Solchen Gebieten eine intensivere seelsorgliche Betreuung zuzuwenden lag Kaiserin Maria Theresia besonders am Herzen¹⁰⁾; ganz im Sinne jener Maxime, die bereits unter der Regentschaft Karls VI. für Böhmen formuliert worden war: Gegen die *leidige Ketzerey* (Geheimprotestantismus) sei die *Restaurier- und Vermehrung der Parreyen das notwendigste und zulänglichste Mittel*¹¹⁾. Daneben kommt auch

⁷⁾ Karl Peter Jaksch, Gesetzlexikon im Geistlichen, Religions- und Toleranzfache, wie auch in Güter-Stiftungs-Studien- und Zensursachen für das Königreich Böhmen von 1601 bis Ende 1800, Bd. 4, Prag 1828, S. 370 ff.

⁸⁾ DAW, PP 1756, fol. 281. – DASP, Pfarrarchiv, St. Leonhard/Forst 5/1.

⁹⁾ Gottfried Carl Steinböck, Die Seelsorgearbeit der Pfarre Annaberg im Ötschergebiet mit besonderer Berücksichtigung des Kryptoprottestantismus 1747–1782, theol. Diplomarbeit, Salzburg 1977, S. 71 ff. – Frank Honegger, 200 Jahre evangelisches Leben am Ötscher. Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinde Mitterbach, Mitterbach 1950. – Johann Gottwald, Beiträge zur Geschichte der Pfarren des Stiftes Lilienfeld in der St. Pöltner Diözese, In: G.B. Bd. 2, S. 449–514; hier S. 454 – Historische und topographische Darstellung der Pfarren, Stifte, Klöster, milden Stiftungen und Denkmäler im Erzherzogthume Oesterreich, Bd. 6, Wien 1825, S. 479. – Peter F. Barton, Auswirkungen des Toleranzpatentes auf dem Boden des heutigen Österr. In: Im Zeichen der Toleranz (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte 2/8. Bd.) Wien 1981, S. 488–491. – Liselotte Paulitschke, Die Verordnungen der Bischöfe von Passau in der Zeit von 1723–1785 mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs, philos. Diss., Wien o.J., S. 34 (4. Februar 1767). – Der Verdacht, der sich verdichtete (vgl. Theodor Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, Bd. 5, Prag-Leipzig 1886, S. 386), bestand zu Recht, wie sich nach Publizierung des Toleranzpatentes zeigen sollte: Vgl. NÖLA, Reg. A, Klosterrat (fortan: KR) Kart. 226, Fasz. 17; – ferner A(nton) E(r)ding(er), Beiträge zur Geschichte der Pfarre Gerolding, in: G.B. Bd. 4, S. 505–533; hier S. 520 ff. – Georg Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung. Archivalische Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in Österreich 1781–1861 (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 32/33) 1911.

¹⁰⁾ In der Gegend zwischen Gaming und Mariazell wird eine neue Seelsorgestation angeregt (Neuhaus); um diese Zeit wird auch auf Intervention der Kaiserin ein Geistlicher auf dem Josefsberg exponiert. Vgl. Steinböck, Seelsorgearbeit (wie Anm. 9) S. 29 ff. – M(orit)z A. Becker, Der Ötscher und sein Gebiet, Bd. 2, Wien 1860, S. 216 ff., S. 238 ff.

¹¹⁾ Jaksch, Gesetzlexikon Bd. 4 (wie Anm. 7) S. 370.

den Volksmissionen¹²⁾ im Seelsorgewesen der Ära Maria Theresias eine beachtliche Bedeutung zu.

Rudolf Reinhardt wies schon 1966 in einem Aufsatz darauf hin¹³⁾, welche wichtige Impulse der Kryptoprotentantismus¹⁴⁾ der maria-theresianischen Pfarreform gab. Diese Erkenntnis Reinhardts, an die eine Publikation Adam Wandruszkas 1967 anschloß¹⁵⁾, läßt sich nun mit Quellenbelegen aus unserem Untersuchungsraum gleichsam „von unten“ her verfestigen: Auch der Bevölkerung von Dietmannsdorf im Waldviertel dürfte der Zusammenhang zwischen der erstrebten Verdrängung der „Ketzerrey“ und der Neuordnung des katholischen Pfarrwesens wohlbekannt gewesen sein. Die Dietmannsdorfer, die schon öfter um eine zufriedenstellende Seelsorgeorganisation angesucht hatten, hatten sich gegen Ende der siebziger Jahre erneut *mitsammen verabredet, sie wollten nochmahlen mit einem Memorial einkommen und wollten solches recht scharf machen*. Die Petition, für deren Abfassung allerdings die Dorfgemeinde nicht allein verantwortlich war, gipfelte in der Feststellung, *daß, wenn sie keinen geistlichen bekommen, sie völlig lutterisch werden müßten*. Dies alles aber nur, *daß sie ein allergnädigstes gehör finden möchten*, wie sich der diesen Vorfall untersuchende Kreishauptmann von Krems, Johann Christoph v. Gudenus, in seinem Gutachten vom 21. April 1779 kalmierend ausdrückte¹⁶⁾.

Die mit der Person Maria Theresias engstens verwobenen (in schriftlichen Quellen bisher nicht belegt gefundenen) Gründungsumstände der Lokalie Josefsberg (1757), einer im protestantisch infiltrierten Sprengel gelegenen Kuratie, zeigen jedoch auch sehr deutlich, daß es verfehlt wäre, die Pfarreform

¹²⁾ AVA, Kultus 68, Generalia und AVA, Kultus 68, NÖ. – DASP, Hs. 186, fol. 335. – DASP, Pfarrarchiv Scheibbs 9/10, Nr. 24, 33. – Codex Austriacus, Bd. 5, Wien 1777, S. 765 (4. Mai 1753: *Geistlicher Missionen Beförderung*), S. 1111 (20. März 1756: *Geistliche Missionen*). – Ludwig Liebhart, Die Volksmissionen zur Zeit Maria Theresias im Gebiet des heutigen Österreich, philos. Diss. Wien 1932. – Ernst Tomek, Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 3, Innsbruck-Wien-München 1959, S. 308–310. – Zum Gesamtkonnex vgl.: Kovács, Staat und Kirche (wie Anm. 2) S. 40. – Zur Sicht Passaus vgl.: DASP, Passau 3, fol. 15/16. – Karl Baumgartner, Die Seelsorge im Bistum Passau zwischen barocker Tradition, Aufklärung und Restauration (Münchener theologische Studien, I. Historische Abteilung, 19) St. Ottilien 1975, S. 303 ff. – Rudolf Weiß, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprotentantismus in Oberösterreich (Münchener theologische Studien, I. Historische Abteilung, 21) St. Ottilien 1979, S. 304 ff, 395 ff, 417 ff. – August Leidl, Die religiöse und seelsorgliche Situation zur Zeit Maria Theresias (1740–1780) im Gebiet des heutigen Österreich. In: Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 16 (1974) S. 162–178, hier bes. S. 165, 170 ff.

¹³⁾ Reinhardt, Kirchenreform (wie Anm. 5)

¹⁴⁾ Vgl. dazu allgemein: Weiß, Passau unter Lamberg (wie Anm. 12) bes. S. 277 ff. – Grete Mecenseffy, Geschichte des Protestantismus in Österreich, Graz-Köln 1956, S. 186 ff. – Johann Rainer, Die Glaubensspaltung. In: Religion und Kirche in Österreich (Schriften des Instituts für Österreichkunde) Wien 1972. – In der Steiermark: Walter Brunner, Der Geheimprotestantismus. In: Evangelisch in der Steiermark. Glaubenskampf – Toleranz – Brüderlichkeit (Styriaca 2) Graz 1981, S. 68–80.

¹⁵⁾ Wandruszka, Geheimprotestantismus (wie Anm. 5).

¹⁶⁾ NÖLA, RegA, KR Kart. 175, Fasz. 2. – DAW, PP (22. Jänner 1779, 21. April 1779).

der Kaiserin ausschließlich von ihrer Abwehrstellung gegen das Luthertum her begreifen zu wollen¹⁷⁾.

Schon zu Beginn der Pfarraktion im Gaminger Distrikt – die übrigen Dekanate des Landes folgten nach und nach¹⁸⁾ – zeichnen sich die wesentlichsten Gebrechen ab: Über die Zugabe eines weiteren Priesters an die Hauptpfarre und über Umpfarrung konnte im allgemeinen Einhelligkeit erzielt werden¹⁹⁾. Eingeständnermaßen manifestierten jedoch Umpfarrungen nur in Verbindung mit Pfarrerrichtungen eine gezielte Umgestaltung des Seelsorgetzes²⁰⁾. Wurde aber die Anstellung eines Seelsorgers ruchbar, dann waren auch schon die verschiedensten Interessen aktiviert, die nun mit unterschiedlicher Heftigkeit aneinander zu reiben begannen. In erster Linie entpuppte sich materielle Gespanntheit²¹⁾. Verständlich, denn eine Pfarrerrichtung war selbst dann mit Auslagen, Entbehrungen und Meinungsdivergenzen gekoppelt, wenn die erforderlichen Baulichkeiten schon vorhanden waren.

Eine Fallskizze möge das Gesagte veranschaulichen. Die um einen eigenen Seelsorger bemühte Gemeinde Matzleinsdorf bezeichnete sich im Jahre 1762, historisch bewußt, als *uralte Pfarre* mit einer Kirche. Sogar von den Überresten des einstigen Pfarrhofes wußte man zu berichten. Doch das Passauer Konsistorium und der Abt des Stiftes Melk verteidigten die Besitzrechte und Einnahmen der Pfarre Melk, zu deren Ungunsten sich eine Exzindierung Matzleinsdorfs ausgewirkt hätte. Sie befürchteten eine *empfindliche Kränkung* und *merkliche Beeinträchtigung*. Thomas Pauer, der Melker Stiftsabt, formulierte an einer Stelle sehr eindrucksvoll: *Diese Einrichtung* (einer independenten Kuratie Matzleinsdorf) *aber würde der Pfarr Mölck alleine zulast fallen, und solchermassen geschwächt, daß der Pfarrer hierbey zu leben ausser*

Kerschbaumer, Bisthum St.Pölten Bd.1 (wie Anm.2) S. 636, Anm.1. – Steinböck, Seelsorgearbeit (wie Anm. 9) S. 29 ff. – Kirchl. Top., Bd. 6, S. 466 f.; Top. NÖ, Bd. 4, S. 527; Hippolyt-Kalender. Bischöfliches Seelsorgeamt (St. Pölten 1968) S. 57 (Josefsberg) – AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 34 ex 1757 und DASP, Visitationen, Scheibbs ex 1785 (Neuhaus und St. Georgen/Leys) – Vgl. dazu den ähnlichen Fall Donnersbach in der Steiermark: Karl Klamminger, Errichtung von Seelsorgestellen in der Steiermark von 1741 bis 1760. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, Sonder-Bd. 16, Festschrift für Otto Lambrecht, Graz 1968, S. 124–137, bes. 133 f.

¹⁸⁾ DASP, Dompfarre 1 (1758). – DAW, Erzbistum Wien, Pfarregulierung 1783, Dekanat Krems 1759–1764 und Pfarrsachen (Pfarreinteilung 1760). – Vgl. dazu auch: Kurt Harrauer, Die Pfarre Jahrgs. In: Zwettl 2, Zwettl 1982, S. 312–349, hier: S. 315.

¹⁹⁾ Vereinzelt gab es sogar bei den Umpfarrungen vgl. Manfred Wohlfahrt, Studien zur Geschichte des Dekanates an der Krems 1650–1780, philos. Diss. Wien 1973, S. 328 ff. – Zur Kritik an Umpfarrungen vgl. auch Friedrich Höller, Die Abtei Schlierbach zur Zeit des Abtes Konstantin Frischauf (1772–1803) II. Teil. In: Jahresbericht des Stiftsgymnasiums Schlierbach 45 (1981/82) S. 3–25; hier S. 6. – Zur Verstärkung des Personalstandes der Hauptpfarren in maria-theresianischer Zeit vgl. Benedikt Triebel, 200 Jahre Pfarre Rohrbach a.d. Gölser, Rohrbach a.d. Gölser 1985, S. 33 (im Jahre 1753 hatte die Bevölkerung von Ramsau einen eigenen Seelsorger erbeten, im Jahre 1757 entsandte man einen zweiten Vikar an die Hauptpfarre Hainfeld).

²⁰⁾ AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 34 ex 1757.

²¹⁾ Kerschbaumer, Bisthum St.Pölten, Bd.1 (wie Anm.2) S.635. – Vgl. dazu in anderen Diözesen: Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.33. – Rudolf Hittmair, Der josephinische Klostersturm im Land ob der Enns, Freiburg im Breisgau 1907, S. 39. – Andreas Posch, Die Gründung der Pfarre Öblarn im Ennstal. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 53. Jg., 1. Teil, Graz 1962, S. 175–183; hier S.179.

Stand wäre, folglich durch Errichtung einer neuen (Pfarre) die alte ruiniert werden müeste.

Die Bewohner von Matzleinsdorf hingegen unterstrichen die Berechtigung ihrer Forderung mit dem Bericht von einem Sterbenden, welcher priesterlichen Beistand entbehren mußte, weil weit und breit kein Seelsorger zugegen war. Darauf ist der Antwort der Gegenseite: Es stimme, im Vorjahr sei ein Dienstknecht des Pflegers tödlich verunglückt, er wäre aber von *einen Haus-Tach auf den kopf zur erden gestürzet und dardurch dergestalt Vernunft loß worden, daß er weder beichten noch communiciren können: Wie dann der zugegen geweste Pfarrer zu Zelcking selben keine geistliche hülff leisten können.* Auch den Vorschlag, eine Pfarre zu begründen zu *Verschonung der Jungen und Alten leut* ließen die Gegner nicht gelten: *Wann auf die in denen Dörffern befindliche alte und gebrechliche Leute die Rücksicht genommen werden sol(l)te, müßte in einen jeden Dorf ein eigener Pfarrer angestellt werden*²²⁾.

Da und dort rückten zähe Verhandlungen²³⁾ und allseitige Rücksichtnahme den bittstelligen Gemeinden einen eigenen Seelsorger greifbar nahe. Da vereitelten verbitterte Nachbarorte, die bloß eingepfarrt werden sollten und sich übergangen fühlten, diese Erfolge²⁴⁾.

Auch die Seelsorgegeistlichen unterliefen nicht selten die Pfarreform der maria-theresianischen Zeit. Ein ausführlicher Bericht ist uns aus dem Dekanat Krems überliefert. Dort wollte der Dechant die ihm unterstehenden Pfarrer *beysammen vernehmen, welches aber Niemahls Effectuieren können.* Der Dechant konnte weiters in seinen *Erinnerungen* über den tatsächlichen Sachverhalt manchem Pfarrer den Vorwurf nicht ersparen, daß dieser *in distancii locorum pro domo sua* ausgesagt habe²⁵⁾.

Die nach den Verfassungs- und Verwaltungsreformen geschaffenen Zentralstellen²⁶⁾ versuchten, Bewegung in das relativ erstarrte Pfarrsystem zu bringen, in ein System, das bislang über das Patronatswesen fest in die feudalen Strukturen der nun nicht mehr sehr leistungsstarken Grundherrschaften eingefügt war²⁷⁾. In der Literatur ist breit abgehandelt, wie sich in dieser Zeit

²²⁾ NÖLA, Reg.A, KR Kart.70, Fasz.6. – Vgl. dazu auch: Festschrift 200 Jahre Pfarre Matzen, 25 Jahre neue Kirche, Matzen 1984, S.26 (Die Altpfarre Schweinbarth dürfe nicht an ihren so langer Jahr ruhig genossenen Einkünften geschmälert werden ...).

²³⁾ Posch, Öblarn (wie Anm.21) S.182: *Tantae molis erat Romanam condere gentem*, wäre man versucht, angesichts der langen Verhandlungsdauer zu sagen.

²⁴⁾ Franz Xaver Schweickhardt, Ritter von Sickingen, Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten etc., Abt. Viertel ober dem Wienerwald, 14 Bde. (Wien 1835–1838) Abt. Viertel ober dem Manhartsberg, 6 Bde. (Wien 1839–1841) hier: VOWW Bd. 2, S. 127 (Kogl). – Hippolyt-Kalender. Bischöfliches Seelsorgeamt St.Pölten (St.Pölten 1965) S. 47 ff. (Brunn im Felde).

²⁵⁾ DAW, Erzbistum Wien, Pfarregulierung 1783, Dekanat Krems 1759–1764.

²⁶⁾ Friedrich Walter, Die thesianische Staatsreform von 1749 (Österreich Archiv) Wien 1958. – Friedrich Walter, Die österreichische Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 32) Wien 1938. – Zöllner, Geschichte Österreichs (wie Anm.4) S.313 ff. – Klingenstein, Staatsverwaltung (wie Anm.4) S.56 ff. – Karl Gutkas, Geschichte des Landes Niederösterreich, 6.Aufl. St.Pölten 1983, S.323 ff.

²⁷⁾ Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde

des Frühjosephinismus²⁸⁾ das Verhältnis zwischen Staat und Kirche veränderte²⁹⁾. Vom Standort der Errichtung einer neuen Pfarre läßt sich – weiter und spezieller – formulieren: Es änderten sich das Verhältnis, die Interessenslagen und die Interaktion verschiedenster in die Pfarrorganisation eingreifender Institutionen. Das reichte von den Zentral- und Landesstellen, deren Interesse an demographischen Daten wuchs³⁰⁾, vom Ordinarius und seinem Konsistorium über die Dekanate, Kreisämter und Dominien bis hin zu den sensibilisierten und mobilisierten Untertanen, die sich immer massiver mit ihren Wünschen nach Änderung der Pfarrstruktur hervorwagten³¹⁾. Der Tatsache all dieser Änderungsbestrebungen allein muß zunächst große Bedeutung zugemessen

von Niederösterreich 16) Wien 1964. – Helmuth Feigl, Landwirtschaft und Grundherrschaft unter dem Einfluß des Physiokratismus. In: Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (Schriften des Instituts für Österreichkunde 42) Wien 1983, S. 83–102. – Helmuth Feigl, Entwicklung und Auswirkungen des Patronatsrechtes in Niederösterreich. JbLkNÖ NF 43 (1977) S.81–114; hier bes. S.100 ff. – Vgl. dazu: Grete Klingenstein, Bemerkungen zum Problem „Katholische Kirche und Aufklärung in Österreich“ In: Rom in der Neuzeit. Politische, kirchliche und kulturelle Aspekte. (Hg. R. Elze, Heinrich Schmidinger und Hendrik Schulte Nordholt), Wien-Rom 1976, S. 168–178; hier bes. S. 172, 175. – Katholische Aufklärung (wie Anm.4) S.177. – Zur Rolle der „Josephiner“ bei der Durchführung und ideologischen Untermauerung der staatlichen Ansprüche gegenüber den traditionellen Machträgern Kirche und Feudaladel vgl. Monika Jentzsch, Der Josephinismus. Ein Resümee. In: Aufklärung-Vormärz-Revolution. Mitteilungen der internationalen Forschungsgruppe „Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850“ an der Universität Innsbruck, Bd.4 (1984) S. 38–43. Ein Beispiel für eine besondere Bewegung im Pfarrnetz ist St. Gotthard. Vgl. AVA Kultus 37, St.Gotthard, 218 ex Aug. 1839 (1758 Aufhebung, 1783 Errichtung, 1825 Aufhebung, 1839 Errichtung).

²⁸⁾ Maß, Frühjosephinismus (wie Anm.4)

²⁹⁾ Siehe Anm.4.

³⁰⁾ Codex Austriacus, Bd.5, S. 851 (16.Februar 1754: *Seelenbeschreibung einverständlich von der weltlichen und geistlichen Obrigkeit*) – S. 856 (2.März 1754:*Häuser – Beschreibung unter der Enns*). – Alfred Gürtler, Die Volkszählung Maria Theresias und Josephs II. 1753–1790, Innsbruck 1909. – Josef Kraft, Ein amtlicher Bericht über Gebrechen in Niederösterreich. In: UH 18 (1947) S. 102–114. – Manfred Straka, Die Seelenzählung des Jahres 1754 in der Steiermark. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 51 (1960) S.95–117. – Manfred Straka, Die soziale und wirtschaftliche Lage der steirischen Bevölkerung im Spiegel der Seelenzählung 1770. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 70 (1979) S.5–19. – Kurt Klein, Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18.Jahrhunderts. In: Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. (Hg. Heimold Helczmanovszki), Wien 1973, S.48–112. – Zum Problem Bevölkerungsbewegung und ihre Folgen auf die Seelsozorgorganisation vgl. Wohlfahrt, Studien (wie Anm.19) S.352. – Zu den Agenden der Niederösterreichischen Regierung vgl. bes. HHStA, AKA 27 (Instruktion v. 16. April 1759, § 1 und § 2). – Christel Durdik, Bevölkerungs- und Sozialstatistik in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. In: Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs (Hg. H. Helczmanovszki), Wien 1973, S.225–266. – Heimold Helczmanovszki, Die Entwicklung der Bevölkerung in Niederösterreich (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 47) St.Pölten-Wien 1980. – Egon Lendl, Neuzeitliche Siedlungsbewegungen in Niederdonau. In: UH 13 (1940) S.167–177.

³¹⁾ Vgl. NÖLA, RegA, KR Kart. 175/Fasz.2 – NÖLA, RegA, KR Kart. 136/Akt 20 – NÖLA, RegA, KR Kart.176. – Herbert Krückel, Die Errichtung der Lokalkaplanei Unterbergern. In: Heimat-Pfarre-Bergern, Bergern 1984, S.48–63; hier S.49, Anm.8.

werden. Denn die Fortschritte in der Pfarre reform selbst hielten sich in maria-theresianischer Zeit in Grenzen.

Es liegt wohl im Wesen vieler Neuerungen, daß sie schleppend anlaufen und mit der Ausführung an Durchschlagskraft einbüßen. Besonders die um breiten Konsens bemühten Reformen müssen immer wieder betrieben werden. In ihrem Vortrag vom 12. Juli 1777 stellte die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei leicht resigniert fest, daß sich so manches Konzept nicht hätte durchführen lassen. Die Einwände gegen Neuerungen wären zu groß gewesen: *Theils wegen dem Verlust an Stolae-Taxen, theils wegen der allzu großen Pfründen, theils wegen dem onere, die Local-Kapläne oder Vicarien auszuhalten* und dazu kämen noch die Baulasten von Kirchen und Pfarrhöfen³²⁾. Dabei hatte man sich von Beginn der Reformpläne an auch mit der Dotationsfrage gründlich befaßt und an eine generelle Umverteilung schon vorhandenen Kirchenvermögens gedacht³³⁾. Einschneidende Reglementierungen liefen im katholischen Ordenswesen breitflächig an³⁴⁾. Bei den vielen Ursachen und Querverbindungen der maria-theresianischen Klosterpolitik darf nicht übersehen werden, daß die traditionsreiche landesfürstliche Sorge um die katholische Religion besonders den Seelsorgedienst herausstrich. Diesem Ziel sollten neben den Säkularen auch die Orden dienen und zugeordnet werden. Zum anderen spielte bei den Überlegungen, wie eine Neupfarrung finanziell zu bedecken wäre, das Klostervermögen eine nicht unbedeutende Rolle: Die Idee des Religionsfonds begann sich damit sachte zu konkretisieren. Nur scheute man zunächst noch die Widerstände, darunter *das allgemeine Geschrei der Äbte*³⁵⁾. Nicht zuletzt zeigte sich auch bei der Neufassung der Stolordnung (1769), wie empfindlich die Geistlichkeit auf Reformen im seel-sorglichen Einkommenswesen ansprach³⁶⁾.

³²⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 132 ex 1777.

³³⁾ J a k s c h, Gesetzlexikon, Bd.4 (wie Anm.7) S. 370. – M a a ß, Frühjosephinismus (wie Anm.4) S.36 ff.

³⁴⁾ Gerhard W i n n e r, Die Klösteraufhebungen in Niederösterreich und Wien (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs 3) Wien-München 1967, S.13 ff. – H i t t m a i r, Klostersturm (wie Anm.21) S.32 ff. – Adam W o l f, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782–1790, Wien 1871, S. 4 ff. – K o v á c s, Giuseppinismo (wie Anm. 4). – Johannes Herbert M i k e š, Das Stift Geras im Josephinismus. In: *Analecta Praemonstrantensia* 50 (1974) S.119–157; 51 (1975) S.72–101, bes. S.50, 120 ff. – Josef Stephan P r ü g l, Schlägl im Josephinismus 1763–1816 (Studien und Forschungen zur Geschichte und Kultur des Stiftes Schlägl und seiner Pfarreien 5) Linz 1978, S.57 ff. – Hö l l e r, Schlierbach (wie Anm.19) I.Teil (1980/81). – Franz H e h e n b e r g e r, Zur Vorgeschichte der Aufklärung im Benediktinerstift Melk (I.Teil: Abt Thomas Pauer 1746–1762). Hausarbeit für das Religionslehramt an Mittelschulen o.O.1957 (maschinschriftl.). – Milo H a n s A m b r o s, Kulturelles Leben im Stift Geras vor 1783. Hausarbeit für das Religions-Lehramt an Mittelschulen, Oberhöflein 1970 (maschinschriftl.). – Johannes H e r b e r t M i k e š, Von der Pfarr-Regulierung zur Robotabolition. Josephinische Maßnahmen und ihre Folgen für das Stift Geras. In: Die Auswirkungen der thesianer-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Struktur Niederösterreichs (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 3, Hg. Helmuth Feigl) Wien 1982, S.239–257; hier bes. S.239 f.

³⁵⁾ M a a ß, Frühjosephinismus (wie Anm.4) S.38.

³⁶⁾ AVA, Kultus 37, GenG, 66 ex 1769. – W o h l f a h r t, Studien (wie Anm.19) S.348 ff. – K e r s c h b a u m e r, Bisthum St.Pölten, Bd.1 (wie Anm.2) S. 563.

Die Böhmischosterreichische Hofkanzlei beurteilte aber ihre Leistungen auf dem Gebiet der *äußerlichen Kirchen-Zucht und Einrichtungen* auch positiv und selbstgefällig³⁷⁾. Tatsächlich hatten einige Reformen gegriffen. Den unaufhaltsam vordringenden pädagogischen Interessen hatte man schon ab Beginn der fünfziger Jahre durch eine Änderung der priesterlichen Ausbildung Rechnung getragen, und im Jahre 1767 beginnt ein neugegründetes Seminar in Gutenbrunn den Studienbetrieb für Kleriker der *unteren Passauer Diözese*³⁸⁾. Utilitaristische Züge tragen die aufklärerischen Maßnahmen gegen vernunftfremde Kulte im Umfeld der katholischen Religion, Geistliche wurden sogar beschuldigt, *mit Vorurtheilen* die Bevölkerung *gestärket* zu haben³⁹⁾. In der Regierungszeit Maria Theresias wurde auch eine Beschränkung der vielen kirchlichen Feiertage verfügt. Die auffällig häufige Wiederholung dieser Verfügung kann als Gradmesser der Bedeutung genommen werden, welche höchste Stellen der Verordnung beimaßen. Aber auch die schwere Durchsetzbarkeit dieser Reform kann man daraus ablesen. Feiertagsreduktion und Pfarregulierung lassen übrigens eine ökonomisch orientierte Gedankenverwandschaft erkennen: Nur ein nicht zu häufig unterbrochener Einsatz der vollen Arbeitskraft verbürge optimale Leistung. Ein Übermaß an Feiertagen jedoch störe die Arbeit, und durch zu lange Wege zur Kirche werde körperliche Kraft vergeudet⁴⁰⁾.

Staats- und Kirchenbehörden erkannten die Wichtigkeit tüchtiger und gut ausgebildeter Seelsorger, und sie versuchten – freilich nicht immer in Eintracht – diesem Bedürfnis auf Edukations- und Selektionsebene zu entsprechen. In den Präsentationspraktiken der Privatpatrone fand sich – milde ausgedrückt – so manche Ungereimtheit vor, aber den Reformern waren vielfach noch *gleichsam die Hände gesperret*⁴¹⁾. Dessenungeachtet bot die landesfürstliche Patronanz über zahlreiche Pfarreien (nach einer besonders seit der Gegenreformation erprobten Vorgangsweise) doch auch dem Landesfürsten recht willkommene Ansatzmöglichkeiten, innovatorisch einzugreifen⁴²⁾.

³⁷⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 132 ex 1777.

³⁸⁾ Hermann Zschokke, Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich, Wien und Leipzig 1894, S. 13 ff, 585 ff. – Kerschbaumer, Bisthum St. Pölten, Bd.1 (wie Anm. 2) S. 630. – Elisabeth Kovács, Ultramontanismus und Staatskirchentum im thesianisch-josephinischen Staat (Wiener Beiträge zur Theologie 51) Wien 1975, bes. S.13–18. – Baumgartner, Seelsorge (wie Anm.12) S.24 f., 29. – Franz Xaver Arnold, Untersuchungen zur Theologie der Seelsorge, Bd.2, Freiburg im Breisgau 1949, S.77.

³⁹⁾ Codex Austriacus, Bd.5, S.935.

⁴⁰⁾ DASP, Passau 3, fol. 11 ff. – DASP, Pfarrarchiv Scheibbs 9/10, Nr.27. – Codex Austriacus, Bd.5, S. 837 (21.Jänner 1784 *Feyertags-Verminderung: ...indem hierdurch zugleich der Gewerb- und Nahrungsstand Unserer getreuesten Unterthanen gar merklich verbessert würde ...*) Publ.Eccl. 1/Nr.9, 32, 34, 40, 42, 43, 49. – Zum Thema Pfarregulierung als arbeitsverbessernder Faktor vgl. eine Quelle aus OÖ.: Wittola eröffnete den Anwesenden, daß ihnen, *die die ganze Woche hart arbeiten, und an Sonn- und Feiertagen widerum weit in die Kirchen gehen müßten*, Kaiserin Maria Theresia eine eigene Pfarre zugestehen wolle. Vgl. dazu Franz Haudem, 200 Jahre Pfarre Schwarzenberg. Gemeindepappenverleihung 1984, Schwarzenberg 1984, S.6. – Zum Gesamtzusammenhang vgl. Kovács, Staat und Kirche (wie Anm. 2) S. 41.

⁴¹⁾ Codex Austriacus, Bd.5, S.703 (Verordnung vom 2.September 1752).

⁴²⁾ Codex Austriacus Bd.5, S. 817 f (Verordnung vom 1.Dezember 1753) Codex Austriacus,

Der landesfürstliche Reformeifer ging freilich nicht immer sehr weit. Als sich zum Beispiel Mitte der siebziger Jahre Hugo Joseph Freiherr von Waldstätten um das Patronatsrecht über das Vikariat Großsiegharts bewarb, stieß er auf heftige Widerstände. Die Niederösterreichische Landesregierung wollte nicht einsehen, daß das *allerhöchste Patronats-Recht geschmälert werden sollte*, noch dazu von einem Patronatsanwärter, der verhältnismäßig wenig Leistung für die geistliche Lehenherrschaft erbringen mußte – Großsiegharts war ja im Grunde eine wohlfunktionierende Seelsorgestation. Freiherr von Waldstätten, ein Mann, der nach Ansicht der Behörden *bloß auf die eitle Ehre abzuzielen scheine*, wurde abgewiesen, und dies, obwohl er zugleich mit der Patronatsübernahme aus Großsiegharts eine unabhängige Pfarre gemacht hätte. So blieb Großsiegharts – trotz der grundsätzlichen landesfürstlichen Sympathie für selbständige Pfarreien – vorderhand eine *k.k. Filial-Pfarr*⁴³⁾.

Wiederholt ging man in der Ära Maria Theresias von neuem daran, die seelsorglichen Verhältnisse statistisch festzuhalten und die Ergebnisse auch auszuwerten⁴⁴⁾.

Und doch blieb man hinsichtlich der Pfarrorganisation einseitig befangen bei Umpfarrungen stecken. Lediglich das Reformwollen der siebziger Jahre konnte in seiner Entschiedenheit schon eine durchgreifendere Epoche erahnen lassen⁴⁵⁾. Die Pfarregulierungswelle des Jahres 1777 wurde durch Anzeigen aus der großräumigen Pfarre Haus im Ennstal eingeleitet. Nun sollten alle Ordinarien mit den zuständigen Landesstellen in Tabellen- und Kartenform erarbeiten, wie die Seelsorge ihres Territoriums zu verbessern wäre. Bei jedem Kuratbenefizium war anzumerken, ob der Seelsorger ein Weltgeistlicher oder Ordensmann sei. Es interessierte auch, von wem die Vergabe der Pfründe abhängt, welches Einkommen sie abwerfe und wieviele Priester an ihr tätig seien. Die Zahl der Pfarrkinder durfte ebensowenig verschwiegen werden wie die genaue Bezeichnung derer, die noch immer über eine Wegstunde von ihrer Kirche entfernt wohnten. In solchen Fällen sollte genau angeführt werden, ob eine andere Zuteilung tunlich wäre oder ob gar ein Fundus die Stiftung eines neuen Benefiziaten erlaube⁴⁶⁾.

Bd.5, S.703 (Verordnung vom 1.März 1755):*Pfarreyen landesfürstlicher Baufälligkeiten*). – Codex Austriacus, Bd.5, S.995 (Verordnung vom 19.April 1755: *Pfarrhöfe landesfürstlicher Baufähigkeit*). – Für die ersten Jahre des josephinischen Jahrzehnts vgl. bes. Publ.Eccl. Nachtrag zu 1/Nr. 59 (AVA, Kultus 37, GenB, 245 ex Martio 1782).

⁴³⁾ AVA, Kultus 37, Siegharts, 111 ex 1776. – Rudolf Schierer, Groß-Sieghartser Pfarrgeschichte, Bd.3 (1956)S.22 (versuchte Pfarrerberhebung) und S. 58 (geglückte Pfarrerberhebung 1783).

⁴⁴⁾ Vgl. dazu etwa: DASP, Wr.N.6 (1766), Nr.3139; Wr.N.7 (1769), Nr.3598; (1772) Nr.4041, Nr.4094; (1773) Nr.4143, Nr.4186.

⁴⁵⁾ Wohlfahrt, Studien (wie Anm.19) S.319 f., S.377. – Ildefons Fux, Geschichte der Pfarre Furth o.J., S. 6 (Manuskript). – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.29. – Prügl, Schlägl (wie Anm.34) S.122 f. – Höller, Schlierbach (wie Anm.19) II Teil (1981/82) S.4 f.

⁴⁶⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 132 ex 1777. – NÖLA RegA, KR Kart. 136/Akt 24. – DASP, Wr.N.7/Nr.4745. – DASP, Dekanatsakten, Gerungs 3 (1777). – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.41 f. – Hittmair, Klostersturm (wie Anm.21) S.39 ff. – Josef Herzele, Die Josephinische Pfarrorganisation in den Pfarren südlich der Drau, philos. Diss., Graz 1950, S.58. – Fridolin Dörner, Zur sog. Pfarregulierung Josephs II. in Deutschtirol, philos. Diss. Innsbruck 1950, S.31.

Wie schon vor zwei Dezennien, so wurden auch diesmal die Dechanten von den Konsistorien mit den örtlichen Erhebungen betraut. In Ausführung dieses Befehles stellte mancher Dechant sogar übersichtlich zusammen, inwieweit die Ordinariatsverordnungen des Jahres 1757 *wegen Eintheilung der Pfarrbezirke* auch tatsächlich befolgt worden wären und welchen Ortschaften mit Umpfarungen allein nie geholfen werden könnte⁴⁷⁾. Doch auch diese Erhebungen lösten im Lande unter der Enns keine unmittelbar folgende Pfarrerrichtungsaktion größeren Stils aus, nur die Unzufriedenheit mit den gegebenen Zuständen wurde – breitenwirksam – verstärkt oder neu geweckt.

Soviel über die generellen administrativen und normativen Bemühungen des Behördenapparates um ein verbessertes Pfarrnetz und über die Widerstände bis zum Ende der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts. In Ergänzung dazu folgt nun die knappe exemplarische Behandlung des Einzelschicksales ausgewählter Ortschaften.

An der Wallfahrtskirche des Ortes Maria Ponsee hatte der Propst des Augustiner Chorherrenstiftes Herzogenburg im Jahre 1747 einen Geistlichen stationiert. Weil aber *die Andacht des Volkes erkaltet seye* (gemeint sind Rückschläge im Wallfahrtsbetrieb), wurde Maria Ponsee ab 1770 nicht mehr ständig mit einem Herzogenburger Chorherren besetzt: Ein Umstand, den das Kreisamt St. Pölten und das Passauer Konsistorium in Wien vorbehaltlos billigten, sogar einige Räte der Niederösterreichischen Landesregierung stellten sich schützend vor den Herzogenburger Propst. Mehrheitlich befürwortete allerdings die Landesregierung einen eigenen Seelsorger in Maria Ponsee. Hier brauchte man auch nicht wegen des Kircheneinkommens übermäßig besorgt zu sein, denn der ganze Ort gehörte dem Stift Herzogenburg. Daher trug das Hofdekret vom 20. April 1776 dem Stift Herzogenburg erneut die Anstellung eines Geistlichen in Maria Ponsee auf. Diesen Posten konnte Joseph II. – eher mühelos und ohne große Neukosten – mit der *ganzen pfarrlichen Verrichtung systemisieren*⁴⁸⁾.

Schon vor 1780 begann man vereinzelt Männerstifte für die Exponierung von Seelsorgern heranzuziehen. Mit dieser Vorgangsweise halten wir bei einer interessanten Übergangsstufe zwischen der Einstellung Karls VI. und Josephs II. Als nämlich der Hof für die Pfarregulierung Böhmens in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts *gewisse Observationes* ausgab, hieß es im fünften Punkt: Man solle Klöster, *welche in der Nähe sind*, nicht eben davon ausschließen, im Notfall *eine Pfarrei zu begründen* und die Pfarre mit einem Klostergeistlichen zu besetzen. Wenig schmeichelhaft hieß es in der Begründung: *Weil man kein majus bonum unterlassen muß propter minus bonum und besser ist, Leute aus denen Klöstern zu Pfarrern zu haben als gar keinen*⁴⁹⁾.

Joseph II. teilte die Abneigung gegen monastische Institutionen. Er ließ

⁴⁷⁾ Vgl. DAW (Pfarreinteilung): Dek. auf dem Marchfeld und Dek. Röschitz. – DASP, Dekanatsakten, Gerungs 3 (1777): *Tabelle über die in dem Decanat Weitra am Langen Wald befindliche Pfarren oder Beneficia curata und von selben angefordert hiernach specifirten Puncten und Anmerckungen pro Anno 1777*. – DAW, Erzbistum Wien, Pfarregulierung 1783 (Dekanat Krems 1779).

⁴⁸⁾ AVA, Kultus 37, Ponsee, 103 ex 1776.

⁴⁹⁾ Jaksch, Gesetzlexikon, Bd.4 (wie Anm.7) S. 371.

hingegen trotz dieser Geringschätzung kaum eine Gelegenheit aus, die Stifte für seine Pfarregulierung heranzuziehen⁵⁰.

Dem Passauer Konsistorium in Wien wäre es überhaupt günstiger erschienen, die Mutterpfarre Reidling personalmäßig zu verstärken und von Reidling aus Maria Ponsee zu betreuen. Es stand also zur Debatte: Verstärkung des Personals der Mutterpfarre (Zentralisation) oder Abtrennung einer Tochterpfarre (Dezentralisation). In dieser Frage hielt die staatliche Kirchengesetzgebung Maria Theresias keine klare Linie durch: Einerseits war im Jahre 1772 noch verfügt worden, Klostergeistliche dürften fortan nur in Gruppen von wenigstens drei Priestern eine Pfarre versehen⁵¹ – andererseits wurde eine *Pfarrey zu Ponsee* mit nur einem Regularen dekretiert. In einem Schriftstück der Niederösterreichischen Regierung spiegelt sich dieser Widerspruch: Maria Ponsee sei nicht sehr volkreich, die Nachbarpfarre Reidling wäre ohnehin mit zwei Herzogenburger Geistlichen besetzt und liege nicht weit davon entfernt. Deswegen glaube die Regierung, man könne sich in diesem Fall über die Verordnung des Jahres 1772 hinwegsetzen und nur einen Geistlichen in Maria Ponsee anstellen⁵².

Offensichtlich auch nur einen Geistlichen, nämlich den bisherigen Kaplan von Münichreith am Ostrong, stellte der Propst des Stiftes St. Nikola bei Passau an der bisherigen Filiale zu Neukirchen am Ostrong als *Lokalkuraten* auf. Besonders ein Gutachten des Ybbsers Stadtpfarrers und späteren Dechanten, Franz de Paula Schmid, hatte die Notwendigkeit eines eigenen Seelsorgers in Neukirchen erwiesen (1780). Doch auch diese Anstellung widersprach im Grunde der erwähnten Verordnung von 1772, derzufolge Stiftsgeistliche nur in Gruppen in der Seelsorge zu exponieren waren⁵³.

Auch dort, wo sich kein Stift zur materiellen und personellen Aushilfe anbot, konnte die Vorbereitung der josephinischen Pfarregulierung erhebliche Fortschritte erzielen. Für Erlauf setzte beispielsweise die zuständige Herrschaft Zelking beim Passauer Ordinariat die Erlaubnis zum Kapellenbau durch. Die Herrschaft war es auch, die den erforderlichen Baugrund zur Verfügung stellte, während ein privater Wohltäter und eine Wirtstochter, Rosalia Schöberl mit Namen, den Kapellenbau finanziell besonders förderten⁵⁴. Der

⁵⁰ Herbert Krückel, Klosterregulierung und Pfarreinrichtung im Zeitalter Josephs II. Bemerkungen über Zusammenhänge mit Beiträgen aus dem St.Pöltner Diözesanbereich (VOWW und VOMB). In: Jahresbericht des öffentlichen Stiftsgymnasiums der Benediktiner zu Melk a.d. Donau 117 (1974/75) S. 3–26. – Herbert Krückel, Rennersdorf, Projekt einer josephinischen Lokalkaplanei 1783/84. In: Hippolytus Neue Folge Nr.3, St.Pölten 1982, S.35–53; bes. S. 45 f. – Zur Aktivität der Stifte im Laufe des 18.Jahrhunderts vgl. Kerschbaumer, Bisthum St.Pölten, Bd.1 (wie Anm.2) S.637 f.

⁵¹ Eine gewisse Lockerung wurde nachgeschickt, derzufolge auch die einer Pfarre unterstellten *Capelani locales* in diese Zahl eingerechnet werden durften (AVA, Kultus 37, GenA, 69 et 71 ex 1772). Diese Maßnahme sollte unter anderem dazu beitragen, die Regularen zugunsten der Säkularen in der Seelsorge zurückzudrängen (AVA, Kultus 37, GenA, 151 ex 1774, fol.130' v).

⁵² AVA, Kultus 37, Ponsee, 103 ex 1776.

⁵³ DASP, Pfarr- u. Klosterakten, Neukirchen/Ostrong (1779/80).

⁵⁴ Gottlieb Schoiber, Geschichte und Beschreibung der Kirche in Erlauf, Krems 1875, S.9. – Zur privaten Förderung des Ausbaues der Seelsorge in dieser Zeit vgl. auch AVA, Kultus 37, Grainbrunn, 19 ex 1767. – DASP, Pfarr- und Klosterakten, Grainbrunn 1737 ff. – Prügl, Schlägl (wie Anm.34) S.145 ff, 167 ff. – Robert Staininger, Die

maria-theresianische Staat begrüßte solche *heilsamen Geschäfte* sehr, er wollte sogar die Dominien darin wetteifern sehen und ließ sie durch die Kreisämter aufmuntern⁵⁵.

Kurz nach Fertigstellung der Kapelle in Erlauf durften dort auch Messen gelesen werden (Kontrakt vom 30. Dez. 1746). Die letzte Ausbaustufe vor Dekretierung einer selbständigen josephinischen Lokalie war mit der Stiftung eines einfachen Benefiziaten in Erlauf erreicht. Der Stifter war Franz Anton Zinner, ein kaiserlich- königlicher Rechnungsbeamter⁵⁶. Die Aufrichtung dieses Benefiziums wurde übrigens durch eine heftige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Passauer Konsistorium in Wien und der Niederösterreichischen Landesregierung über bischöfliche Rechte und die Kompetenzen einer Landesstelle getrübt (1769)⁵⁷. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, mit welchen grundsätzlichen Schwierigkeiten die Reform des katholischen Seelsorgenetzes unter der Enns behaftet war. Der erste stationäre Geistliche Erlaufs, Ignaz Leibnitzer, für dessen Unterhalt und vorläufige Wohnung die Bevölkerung von Erlauf vorwiegend aufkam, hatte als Gegenleistung für seine vergleichsweise gute Dotation nicht nur Messen zu lesen, sondern auch Predigten und Christenlehren zu halten⁵⁸. Ohne großen Aufwand konnte man daher im josephinischen Jahrzehnt das Erlauer Benefizium in eine von Groß-Pöchlarn völlig unabhängige Lokalie umwandeln, über die gegen Adaptierung, Herstellung und Erhaltung der nötigen Gebäude die Herrschaft Zelking am 20. April 1784 das Patronat übernahm⁵⁹.

Kirchenbautätigkeit und Stiftungsaktivitäten der vorjosephinischen Ära führten im ländlichen Raum häufig und unmittelbar zur josephinischen Pfarrbegründung. Und dies paradoxerweise selbst dann, wenn das Fernziel – eine eigene Pfarre – vorerst gar nicht angestrebt wurde oder sogar ausdrücklich in Abrede gestellt wurde. Dazu ein Beispiel: In den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts errichtete man in Unterbergern, damals noch zur Großpfarre Mautern gehörend, eine kleine Kapelle. Als beim Unterennsischen Passauer Konsistorium zu Wien eine Meßleseeerlaubnis für diese Kapelle erbeten wurde, reagierte das Konsistorium vom 12. Jänner 1770 reserviert: Es müsse von der Gemeinde Unterbergern und von der zuständigen Herrschaft verbindlich erklärt werden, daß die dortige Kapelle weder der Pfarre Mautern noch dem

Pfarrgründung von Sandl. In: Oberösterreichische Heimatblätter (1979) S.45–48. – Zum Ortskapellenbau in Oberstrahlbach, dessen Ursprünge in das auslaufende 17. Jahrhundert zurückreichen, vgl. Hans Mitterecker, Die Pfarre Oberstrahlbach. In: Zwettl Bd.2 (Zwettl 1982). S. 397–436; hier S. 400 f. – Das Pestjahr 1713 steht im Zusammenhang mit einem Kapellenbau in Theiß. Vgl. dazu die Anm. 66 und Alexander Josef Weber, 200 Jahre Pfarre Theiß 1783–1983. Festschrift, S. 27 – Anlaß für den Kapellenbau in der späteren josephinischen Pfarre Reintal (heute Wr. Erzdiözese) war das Pestjahr 1673. Vgl. dazu (Ernst Feuchtenhofer) 200 Jahre Pfarre Reintal (1784–1984) o.O. (1984).

⁵⁵ Hofdekret für Böhmen: Jaksch, Gesetzlexikon Bd.4 (wie Anm.7) S.373.

⁵⁶ Schoiber, Erlaf (wie Anm.54) S.9 ff.

⁵⁷ DASP, Pfarr- und Klosterakten, Erlauf (1769).

⁵⁸ Schoiber, Erlaf (wie Anm.54) S.16. – Die Dotationsfrage wurde in josephinischer Zeit zu Ungunsten der opferwilligen Gemeinde Erlauf gelöst, vgl. Herbert Krückel, Zur Einkommenssituation auf den josephinischen Seelsorgeposten in Westniederösterreich (Diözese St.Pölten) in: UH 53 (1982) S.180–193; hier bes. S.187.

⁵⁹ AVA, Kultus 37, Erlauf, 441 ex Apr. 1784.

Schulmeister von Mautern je zum *Nachtheile* gereichen werde. Am 6. Juni 1772 unterzeichnete die Gemeinde des Dorfes Unterbergern einen Revers. Darin wurde unter anderem versprochen, daß *dieses Betthaus oder Capellen zu keiner Zeit weder Pfarr noch Pfarrkirchen weder dem Schulmaister daselbst zum einigen Nachtheil oder Schaden werden*. Daraufhin erteilte das Passauer Konsistorium die Erlaubnis – zunächst auf drei Jahre befristet –, daß in der neuerbauten Dorfkapelle zu Unterbergern mehrmals im Jahr eine Messe gelesen werden dürfe. Mit Hinblick auf die später dennoch erfolgte Loslösung einer Lokalkaplanei Unterbergern von der Pfarre Mautern erscheint mir die Bemerkung des Konsistoriums aus dem Jahre 1772 wichtig, die Meßleseeerlaubnis für Unterbergern gelte nicht an *denen Sonn- und Feyertagen*. Die Existenz einer Mutterpfarre sollte auch nicht durch leise Separationsansätze gefährdet werden, nicht einmal eine schleichende Gewöhnung an die *Bequemlichkeit* einer nahen Sonntagsmesse wurde also von den kirchlichen Behörden überall anstandslos geduldet⁶⁰.

Die maria-theresianischen Regierungsstellen versprachen sich von einer Pfarregulierung großen religiösen Nutzen für die Bevölkerung, aber auch so manchen Vorteil für die Wirtschaft und Staatsverwaltung. Auch der Passauer Ordinarius und sein Unterennsisches Konsistorium verschlossen sich nicht der Einsicht, wie notwendig und dringend die Pfarregulierung wäre. Doch in ihrem zaudernden Hinhalten und wenig energischen Auftreten reagierten sie eher, als daß sie entschlossen agierten⁶¹.

Soweit es ihren jeweils überschaubaren Raum betraf, begeisterte sich auch die Bevölkerung für die Pfarreform – schon in maria-theresianischer Ära. Aussagestarke Indizien sind die zahlreichen Bittgesuche der Gemeinden⁶². Bisweilen

⁶⁰ DAW, PP 1770 (12.Jänner 1770) und PP 1772 (19.Juni 1772). – DASP, Pfarr- und Klosterakten, Mautern (6.Juni 1772). – Vorhandene Kirchen und Stiftungen im Rahmen der Neupfarrung Josephs II: Theodor Brückler, Geschichte der Pfarre Pressbaum von den Anfängen bis zur Gegenwart. In: Pfarre Pressbaum 1783–1908–1983, Pressbaum 1983, S.35. – Hildegunde Suede-Willer, 200 Jahre Pfarre Rodaun. Mit Beiträgen von Sepp Moritz und Werner Appelt, Wien 1983, S.8 ff. – Manfred Mannsberger, Geschichte der Pfarre und ihrer Kirchen. In: 200 Jahre Pfarre Wöllersdorf (1783–1983) o.S. – Rosa Weilner, Pfarre Immendorf. In: 200 Jahre Pfarre Immendorf (1783–1983) S.30. – 200 Jahre Pfarre Velm-Götzendorf. Festschrift (1784–1984) S.23 ff. – Hans Klinger, Zur Geschichte der Errichtung der Pfarre Döbling im Jahre 1783. In: 200 Jahre Pfarre Döbling–St.Paul 1783–1983, Wien 1983, S.17 ff. In Döbling sprach sich interessanterweise der Benefiziat Valentin Waldner gegen die Umwandlung seines Benefiziums in eine Pfarre aus, da er als Pfarrer mehr Arbeit und weniger Einkünfte hätte (um 1770). – Leopold Pfannhauser, 200 Jahre Pfarrkirche Klausen-Leopoldsdorf 1780–1980, Klausen-Leopoldsdorf 1980, S.7 ff.

⁶¹ Fritz Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (Kirchenrechtliche Abhandlungen Bd.16/17) Stuttgart 1905, S.173 ff. – Wohlfahrt, Studien (wie Anm.19) bes. S.368: Die Kirchenbehörden machten „keine Anstalten“ für Reformen. – Auch Leidl spricht von einem „Mangel seelsorglicher Art“ bezüglich der verschleppten Pfarregulierung: August Leidl, Leopold Ernst Kardinal von Firmian. Ein Kirchenfürst an der Wende vom Barock zur Aufklärung (1708–1783). In: Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 13 (1971) S.5–26; hier bes. S. 25. – Leidl, Die religiöse und seelsorgliche Situation zur Zeit Maria Theresias (1740–1780) im Gebiet des heutigen Österreich (wie Anm.12) S.166 f.

⁶² Wie Anm.31). – Elisabeth Meister macht in ihrem Untersuchungsraum die interes-

fehlte allerdings einer Einzelgemeinde der Durchblick auf eine im Ganzen wohlausgewogene kirchliche Raumgliederung und auf eine zielgerichtete Durchführungsmöglichkeit. Wir dürfen diese Vorgänge auch nicht für Aktionen direkter Demokratie moderner Ausformung halten, höchstens für Vorübungen dazu. Im Wiederholungsfall galt nämlich eine *unberechtigte* Petition nachweisbar als durchaus strafwürdige Unverfrorenheit – und was „berechtigt“ war, entschied nicht das Volk, auch nicht indirekt⁶³⁾.

Das manchmal vom Hof als übersteigert empfundene Engagement der Dorfbevölkerung für eine eigene Pfarre kam nicht von ungefähr. Im Niederösterreichischen Landesarchiv konnte ich eine Quelle auffinden, welche beinahe auf eine Art von „Öffentlichkeitsarbeit“ hinweist. Der Hofrichter des Stiftes Zwettl, Franz Anton Huber, durchsuchte nicht nur alte Quellen, um für sein Gutachten vom Mai 1777 herauszubekommen, ob Sallingstadt in früheren Zeiten eine eigene Pfarre gewesen sei, er befragte auch alte Leute nach ihrem diesbezüglichen Wissen. Daß er damit die Diskussion und den Wunsch nach einem eigenen Seelsorger belebte, liegt nahe. Huber stellte zudem Berechnungen an, wie teuer ein eigener Seelsorger der Gemeinde Sallingstadt zu stehen käme und errechnete den Belastungssatz pro Haus. So wurde jeder Haushalt in konkrete Beziehung zu einer eventuellen Pfarrerhebung gebracht, der persönliche Betroffenheitsgrad wurde somit gesteigert. Dank dieser Aufklärungsarbeit des Hofrichters konnte sich die Bevölkerung von Sallingstadt auch nicht mehr verharmlosenden Illusionen hinsichtlich der Kostenfrage einer Pfarrerichtung hingeben. Ein sehr treffsicheres Urteilsvermögen traute nämlich Huber den Einwohnern von Sallingstadt nicht zu: In schnellem Begeisterungssturm hätten sie um einen Pfarrer angesucht und es dabei mit der Wahrheit in ihren Angaben nicht besonders genau genommen.

Leise Kritik übte das richterliche Schriftstück auch an den vorgeordneten Instanzen. Die allgemein gängige und griffige Entfernungsangabe von *einer Wegstunde* zur nächsten Kirche sei unpräzise, denn jeder Mensch habe ein individuelles Gehtempo. Doch diese klugen Einwände eines Mannes (von freilich eher lokaler Bedeutung) verhinderten nicht die spätere Aufnahme des unscharfen Begriffsgebildes in die Direktivregeln Josephs II. Franz Anton Huber grübelte auch über Lösungen, welche die komplizierten Kirchenrechts- und Dependenzfragen bei Pfarrgründungen entspannen helfen sollten und erwoh – als Kompromiß – die Aufstellung eines Vikars in Sallingstadt. Letzten Endes kam aber auch der Hofrichter des Stiftes Zwettl im Falle Sallingstadt zu dem Schluß, vorderhand alles *bey dem alten zu lassen*. Denn schroffe Änderungen der Prämissen im Dotations- und Rechtssystem des Pfarrwesens – Änderungen, wie sie kurze Zeit später Kaiser Joseph II. durchsetzte –, zieht unser Gewährsmann nicht in Betracht⁶⁴⁾.

sante Beobachtung, daß sich die Bevölkerung mit ihren Petitionen eher an die politischen Behörden wandte, denn an die kirchlichen Instanzen. Vgl. Elisabeth Meister, Die Neuorganisation des österreichischen Teils der Diözese Passau im Spiegel der geistlichen Ratsprotokolle von 1783–1785. Schriftl. Hausarbeit. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Würzburg 1984) S.44. – Zum Problem der Bittschriften aus dem Volk vgl. ferner: Prügl, Schlägl (wie Anm.34) S.113. – Ildelfons Fux, Geschichte der Lokalie Steinaweg-St.Blasien. In: Hippolytus Neue Folge Nr.5, St.Pölten 1983, S.15–22; hier: bes. S.16.

⁶³⁾ Wie Anm. 31

⁶⁴⁾ NÖLA, RegA KR Kart. 136/Akt 20.

Kurz vor ihrem Tod, am 17. November 1780, verfügte Kaiserin Maria Theresia, daß die *K.K. Kupfer- und Quecksilber Bergwerks Administrations Haupt Cassa* 100 fl für einen Benefiziaten und 50 fl für einen Schulmeister in Brunnkirchen bereitstellen solle. In unmittelbarer Nähe Brunnkirchens, in Thallern nämlich, war im Jahre 1758 mit dem systematischen Kohlenabbau begonnen worden, zudem hatte man 1773 ein Alaunsudwerk in Betrieb genommen. Nun galt es, der damit verbundenen Bevölkerungverdichtung auch seelsorglich Rechnung zu tragen. Doch die Initiative für diese „Arbeiterseelsorge“ ergriffen weder die politischen Behörden noch die kirchlichen Instanzen, sondern der aus Böhmen stammende Bergverwalter Johann Franz Schöffel⁶⁵⁾.

Neben der Abwehrhaltung gegen den Kryptoprotentantismus und dem Motiv, neu zuziehende Arbeiterbevölkerung (Bergleute in Thallern, Holzfäller im Ötschergebiet) pastoral angemessen zu betreuen, sind für die Zeit Maria Theresias schließlich auch verkehrsgeographische Überlegungen als Anstoß für den Ausbau des Pfarrnetzes belegt. So wollte im Jahre 1755 der Pfarrer von Ybbs ein ständig besetztes Vikariat in Neumarkt a. d. Ybbs errichten, und zwar auch deshalb, weil von *Mölck bis Amstetten, also dritthalb starke posten, auf der Land Strass kein pfarr weder vicariat noch curat-beneficium der Zeit, wo ein stabiler Seelsorger oder geistlicher in loco sich befindet* Neumarkt liege günstig in der Mitte, noch dazu in der Nähe der Poststation Kimmelbach. War mancher der Geistlichen des 18. Jahrhunderts aus finanziellen Erwägungen heraus gegen den Ausbau des Pfarrnetzes eingestellt, so machte sich – nach dem vorliegenden Aktenmaterial – der genannte Ybbser Pfarrer recht umsichtig und hochherzig um die ständige Besetzung des Vikariates Neumarkt verdient.

Wenn auch die als notwendig erkannte Neufestsetzung der Pfarrgrenzen im Raume des später errichteten Bistums St.Pölten unter Maria Theresia nur unzureichend gelang, so wurde doch der nachfolgenden Pfarregulierung Kaiser Josephs II. vorgearbeitet. In Form einer generellen Lösungssuche und in Form von Einzelförderungsaktionen hatte der Pfarregulierungsprozeß längst vor 1780 begonnen. In sinnvollem Zusammenwirken der beteiligten Kräfte (Hof, Zentralbehörden, nachgeordnete Instanzen, Grundherrschaften, Gemeinden, Kirche und Privatpersonen) konnten auch nennenswerte Erfolge erzielt werden. Generell offen blieb hauptsächlich die Frage, wie man Altpfarren in ihrem Bestand nicht bedroht – und dennoch die materiellen Grundlagen für eine Neupfarung sicherstellt. Erst Kaiser Joseph II. löste diese Problematik auf seine Art: Er verknüpfte die Pfarregulierung mit seiner spezifischen Klosterpolitik. Er achtete allerdings dabei wenig auf große Kulturleistungen so mancher Klöster⁶⁶⁾.

⁶⁵⁾ Ildefons Fux, Brunnkirchen. Festschrift aus Anlaß des zweihundertjährigen Bestehens der Pfarre, Brunnkirchen 1984, S.33 ff. Joh. F. Schöffel war der Großvater des „Retters des Wienerwaldes“ Joseph Schöffel.

⁶⁶⁾ Zu Neumarkt vgl. DASP, Pfarr- und Klosterakten, Neumarkt a.d. Ybbs (1755 ff.). – Johann Weißensteiner unterscheidet von der Vorgeschichte aus betrachtet drei Grundtypen „josephinischer“ Pfarren für den Bereich des Erzbistums Wien:

1. Pfarren, deren Entstehung in ursächlichem Zusammenhang mit Klöstern steht.
2. Pfarren, deren Anfänge auf genossenschaftliche Initiativen zurückgehen, besonders im Anschluß an das Pestjahr 1713

Eine Gubernialverordnung für Böhmen, datiert mit 30. November 1780, fixiert den Status der Neupfarrung zur Zeit des Regierungswechsels. Selbst in dem in Pfarregulierungsangelegenheiten relativ traditionsreichen Land Böhmen war man zu diesem Zeitpunkt noch nicht weit vorangekommen. Als vornehmlichste Probleme stellten sich nach wie vor die Fragen, wie man die Pfarrer entschädigen könnte, die durch die Abtrennung einer Neupfarre Verluste erleiden würden, und aus welchen Mitteln die Gehälter für die neu exponierten Seelsorger genommen werden könnten. Weiters fragte man sich, wie die Kosten für allenfalls neu zu errichtende Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude bestritten werden könnten. Die Lösungsvorstellungen waren sehr verschwommen: Man dachte an einen Appell an die Kirchenpatrone und *in Ermangelung eines anderen Fonds* auch daran, daß *die Kirch Kinder bespringen könnten*⁶⁷⁾.

Aus Handbilletten Josephs II. läßt sich ermessen, welch besonderes Augenmerk der Kaiser der Neupfarrung recht bald nach seinem Regierungsantritt als Alleinherrscher schenkte. In einem Schreiben vom 20. September 1781 an den Obersthofkanzler Grafen Heinrich Blümegen beklagte sich der Monarch über das schleppende Arbeitstempo, welches die Bürokratie bei der *schon seit Monaten* anbefohlenen Bewältigung der neuen Pfarreinteilung an den Tag lege. Seine Geduld sei nicht grenzenlos, und er lasse sich weder *durch Länge der Zeit einschläfern, noch durch vielleicht weit hergeholt und künstlich erdachte Schwierigkeiten abschrecken*⁶⁸⁾. Bekanntlich ging der Kaiser bei all seinen Reformen hastig vor, doch seine Eile bei der Pfarreform scheint besonders signifikant. Zu anderer Zeit und im Zusammenhang mit der Pfarregulierung Ungarns äußert sich Joseph II. ähnlich ungeduldig: Man möge das Pfarreinrichtungsgeschäft eilig betreiben und ihn nicht *mit leeren Verheißungen vom November zum May und vom May wieder zum November* abfinden⁶⁹⁾.

Untrügliche Vorboden der bevorstehenden Pfarr- und Klosterregulierung – verbunden mit der Begründung des Religionsfonds – waren die mit Hofdekret vom 4. Juli 1781 abgeforderten Fassionen. Der Hof wollte sich ein klares Bild vom vorhandenen Geistlichen-, Kirchen- und Bruderschaftsvermögen machen, vorgegebene Musterformulare sollten die Erhebungsarbeit erleichtern und beschleunigen. Das Unterrennsische Passauer Konsistorium konnte die *Vermögensbekenntnisse* unmöglich fristgerecht zustande bringen, weil – wie es in dem Entschuldigungsschreiben heißt – *dieser ihr Kirchensprengel zu weitläu-*

3. Pfarren, die ihre Entstehung einzelnen Grundherrschaften und Adeligen verdanken. Vgl. dazu: Johann Weißensteiner, Die neuen Pfarren und Lokalkaplaneien. In: Josephinische Pfarrgründungen in Wien (92. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien) Wien 1985, S.56 f.

⁶⁷⁾ Jaksch, Gesetzlexikon, Bd.4 (wie Anm.7) S. 377. – Zur Pfarregulierung Böhmens allgemein vgl. AVA, Kultus 45, GenA, (Fasz. 285) – Für den Erhalt der späteren (josephinischen) Pfarrkirche zu Reindorf (heute: Wr. Erzbistum) steuerte im Jahre 1716 jedes Ehepaar einen Groschen bei. Vgl. dazu Feuchtenhofer, 200 Jahre Pfarre Reintal (wie Anm.54).

⁶⁸⁾ HHStA, Protocollum separatum aller Handbillets Tom.IV/16 (ex 1781) Nr.520.

⁶⁹⁾ HHStA, Protocollum separatum aller Handbillets 36 (ex 1785) Nr.707.

fig sei⁷⁰⁾. Damit gestand die Passauer Kirchenbehörde – wohl indirekt und völlig unbeabsichtigt – die Notwendigkeit einer Strukturreform ein.

Joseph II. war fest entschlossen, solche Strukturänderungen konsequent durchzuziehen. Deutlich sprechen seine Denkschriften, daß *nun die überflüssigen Priester verteilt werden*⁷¹⁾. Die Gründung neuer Kuratien wurde selbstbewußt hervorgekehrt, Erkenntnisse der maria-theresianischen Umpfarrungstaktik traten zunächst in den Hintergrund⁷²⁾. Was die leidige Dotationsfrage anlangte, an der bisher soviel gescheitert war⁷³⁾, da hatte Joseph II. auch seine Konsequenzen gezogen. Seit dem Beginn seiner Mitregentschaft den Problemen der Wirtschafts- und Finanzpolitik in betont freier Denkart verbunden⁷⁴⁾, wollte er die *Massa des Vermögens aller Geistlichen... zum Besten des Dienst Gottes, dann des Nächsten vertheilet und verwendet wissen*⁷⁵⁾. Konkret mochten ihm hiebei die kirchenpolitische Praxis im Mailändischen⁷⁶⁾, Erfahrungen in der Administration des Jesuitenbesitzes⁷⁷⁾ und die weiter zurückliegenden, aber grundsätzlichen Vorarbeiten aus den fünfziger Jahren⁷⁸⁾ als Richtschnur gedient haben.

Die entschlossene Gangart⁷⁹⁾ Kaiser Josephs II. scheint sich schon 1781 im nachgeordneten Behördenapparat durchgesetzt zu haben. So nahm das Kreisamt St. Pölten, das noch im Jahre 1779 von der Errichtung einer selbständigen Lokalie in Loich entschieden abgeraten hatte, zwei Jahre später die Härte seiner ursprünglichen Meinung weitgehend zurück. Ganz sicher war sich der Kreishauptmann jedoch auch wieder nicht, ob er damit den Geschmack der Oberbehörde getroffen hätte, denn in großer Servilität fügte er an: *Sollte aber dieses (jetzige) Gutachten (aus 1781) verworfen werden, so berufe er sich auf jenes, so er in seinem unterm 13ten Aug. 1779 erstatteten Berichte abgegeben habe*⁸⁰⁾. Die Gründung einer neuen Seelsorgestation in Loich scheiterte 1781 noch an der Finanzierungsfrage (*aus Abgang des fundi*). Man ermahnte die bittstelligen Bewohner zu Ruhe und Geduld, setzte aber in dem abweisenden Hofdekret vom 10. Juni 1781 recht beziehungsweise hinzu: *bis man zu einer*

⁷⁰⁾ NÖLA, RegA, KR Kart.226/Fasz.1 (6 ex Junio 1781 et 90 ex Oct.1781). – DASP, Passau 3, fol.233. – Pfarrarchiv Wieselburg, Wieselburg 9/1, fol.32 ff. – Prügl, Schlägl (wie Anm.34) S.227 ff.

⁷¹⁾ Maaß, Josephinismus, Bd.3 (wie Anm.4) 251 ff.

⁷²⁾ Dörrer, Pfarregulierung (wie Anm.46) ad S.33, Anm.170. – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.73, 84 f.

⁷³⁾ Reinhardt, Kirchenreform (wie Anm.5) S.117 f. – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.33.

⁷⁴⁾ Konrad Schünemann, Die Wirtschaftspolitik Josephs II. in der Zeit seiner Mitregentschaft. In: MIÖG 47, (1933) S. 13–56; hier bes. S.19 f.

⁷⁵⁾ Maaß, Josephinismus, Bd.3 (wie Anm.4) S.252. – Cölestin Wolfgruber, Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, Saugau 1890, S.468.

⁷⁶⁾ Winner, Klosteraufhebungen (wie Anm.34) S.146 f.

⁷⁷⁾ Winner, Klosteraufhebungen (wie Anm.34) S.19 ff. – Helmut Kröll, Beiträge zur Geschichte der Aufhebung der Gesellschaft Jesu in Wien und Niederösterreich, pilos. Diss. Wien 1964.

⁷⁸⁾ Reinhardt, Kirchenreform (wie Anm.5) S.110 ff. – Maaß, Frühjosephinismus (wie Anm.4) S.13 ff.

⁷⁹⁾ NÖLA, RegA, KR Kart. 136/Akt 20.

⁸⁰⁾ NÖLA, RegA, KR Kart. 221/Fasz. 6 (16 ex Julio 1781).

anderen Zeit vielleicht ein Aushilfsmittel vor die Hand zu nehmen vermögend ist⁸¹⁾.

Vorläufig mußte man noch eine Art Doppelstrategie betreiben: Einerseits bearbeitete man einlangende Gesuche um einen eigenen Pfarrer in der herkömmlichen schleppenden Art als Einzelfälle. Man leitete die Bitte an die Stiftungshofbuchhaltung bzw. an die Niederösterreichische Regierung weiter⁸²⁾, verwies auf die künftige Pfarregulierung⁸³⁾ oder wies sehr strenge das Gesuch zurück⁸⁴⁾. Andererseits kanalisierte man bereits zielstrebig generelle Lösungsmodelle für eine verbesserte Seelsorge.

Unter den wenigen erfolgreichen Gemeinden, die zwischen 1780 und 1783 einen eigenen Kuraten zugesprochen erhielten, findet sich Neupölla. Wenn man den Aussagen des Unterennsischen Passauer Konsistoriums glaubt, dann hätte noch keine einzige Gemeinde des Kirchensprengels so oft wie Neupölla um die Errichtung einer eigenen Pfarre gebeten. Die notwendige Besetzung der vakanten Mutterpfarre Altpölla (1781) – einer landesfürstlichen Pfarre – wurde von der Regierung als günstige Gelegenheit wahrgenommen, eine *Absönderung* der Filiale Neupölla von Altpölla vorzunehmen. Nicht etwa, weil Neupölla so weit von seiner Mutterpfarre entfernt gelegen wäre, sondern wegen anderer Ortschaften *so über eine Stunde zu ihrer Pfarr nach Altpölla haben* wurde dem neuernannten Pfarrer von Altpölla, Josef Elias Heißig, gleich bei seiner Installation kundgetan, er müsse in Neupölla einen eigenen Lokalkaplan anstellen und ihm jährlich 300 fl verabreichen. Heißig sollte auch ein Drittel der Kosten für den Pfarrhofsbau bestreiten, der Rest wurde der Gemeinde aufgebürdet. In einer Aktennotiz aus dem Jahre 1785 heißt es: *Wenn mit der Errichtung dieser Expositur bis zur allgemeinen Pfarr-Einrichtung gewartet worden wäre, unfehlbar die Kösten des ganzen Baues den Religions-Fundum betroffen haben würden*. Für den *beständigen* Kuraten Neupöllas allerdings hatte der Umstand, daß er schon vor dem Hofdekret vom 20. Juli 1783 zum Lokalkaplan bestimmt worden war, den Nachteil, daß sich seine völlige jurisdiktionelle Loslösung von Altpölla um einige Jahre verzögerte⁸⁵⁾. Auch kirchliche Institutionen zeigten sich vereinzelt *zur Erfüllung der allerhöchsten Gesinnung willfährig* und förderten den Ausbau des Seelsorgenetzes. So bot der Propst des Chorherrenstiftes St. Pölten die Anstellung eines eigenen Seelsorgers in Gerersdorf und die Erbauung eines Schulhauses an. Die Dotationsfrage wurde in diesem Fall so gelöst: Der Pfarrvikar sollte *nebst denen bisher von der Kirche bezogenen 198 fl 33 kr von dem Stift aus unterhalten* werden. Und vor allem: Dem Propst sollte wegen seiner Bereitwilligkeit *die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben werden*⁸⁶⁾. Neben diesen Einzelfall-Lösungen zeichnen sich im Jahre 1781 auch schon weitere Umriss der künftigen generellen Pfarreform etwas deutlicher ab: Im

⁸¹⁾ AVA, Kultus 37, Loich, 8 ex Julio 1781.

⁸²⁾ AVA, Kultus 37, Absdorf (Ober-), 35 ex Jan. 1781 et Ramsau, 53 ex Apr. 1781.

⁸³⁾ AVA, Kultus 37, Griesbach, 14 ex Febr. 1781.

⁸⁴⁾ AVA, Kultus 37, Salladorf, 45 ex Martio 1781 et Herbersdorf, 21 ex Majo 1781.

⁸⁵⁾ AVA, Kultus 37, Pölla, 22 ex Martio 1781, 111 ex Julio 1781, 33 ex Nov. 1784, 475 ex Martio 1785. – Manfred Wohlfahrt. Die Pfarre in Barock und Aufklärung. In: Geschichte der Pfarre Altpölla (1132–1982) Altpölla 1982, S.79–122.

⁸⁶⁾ AVA, Kultus 37, Gerersdorf, 42 ex Apr. 1781. – Zur Aktivität der Stifte im Laufe des 18. Jahrhunderts vgl. Kerschbaumer, Bisthum St.Pölten, Bd.1 (wie Anm.2) S.637 f.

April 1781 ließ sich der Kaiser über Zuflüsse und Verwendung der damals schon vorhandenen Religionsfonds einzelner Länder informieren. Der Begriff „Religionsfonds“ hatte in dieser Phase der österreichischen Kirchenpolitik noch anders gelagerte Herkunfts-, Bestimmungs- und Größenordnungsschwerpunkte als der spätere Religionsfonds – der eigentlich josephinische Religionsfonds. Immerhin: Es gab auch Übereinstimmungen. Joseph II. wählte im Februar 1782 für die materielle Basis seiner Pfarre reform die schon geläufige Bezeichnung „Religionsfonds“, und beachtliche Eingänge des Religionsfonds älterer Prägung rührten von Stiften und Klöstern her (in Mähren zirka ein Drittel). Stifte und Klöster waren es aber auch, die den Religionsfonds neueren Zuschnitts in erster Linie speisen sollten. Zudem diente der Religionsfonds Mährens, dessen Überschüsse den Kaiser besonders angenehm beeindruckten, in geradezu vorwegnehmender Art und Weise dem *Baue der abgängigen Kirchen, Kaplan- und Schulmeister-Wohnungen als auch zu ihrer Unterhaltung*⁸⁷⁾.

Mit Hofdekret vom 17. März 1781 wurden die sogenannten Missionsstationen, die zur Unterstützung der ordentlichen Seelsorge in den von Irrgläubigen (meist Protestanten) bedrohten Gebieten errichtet worden waren, in das seelsorgliche Regelsystem übergeführt. Bezeichnungen wie „Missionar“ oder „Missionsstation“ mußten *gänzlich in Vergessenheit gebracht* werden. Auf ehemaligen Missionsstationen, für deren Unterhalt eine materielle Absicherung vorhanden war, mußten *ohne Beschwerde des aerarii oder Jesuiten-Fundi* die Ordensmänner zurückweichen und durch weltgeistliche ersetzt werden. Einzig in Gegenden, in denen die ordentliche Seelsorge noch nicht hinreichend organisiert war, hatten die Ordensgeistlichen zu verbleiben, sie durften jedoch keine peinlichen Visitationen und lästigen Befragungen der Bevölkerung mehr vornehmen⁸⁸⁾.

Mit dem Beginn des Jahres 1782 brachen gewichtige Reformen in den Aufbau der katholischen Kirche Österreichs ein. Am 11. Jänner entschloß sich Kaiser Joseph II., die verworrene Diözesanorganisation seiner Länder in einer *idealen Mappa* skizzieren zu lassen⁸⁹⁾, er tat damit einen beachtlichen Schritt zur Bistumsregulierung. Die Pfarreien einer jeden Diözese waren vorläufig *nur numeratim* von Belang⁹⁰⁾.

Nachdem daraufhin am 12. Jänner 1782 ein wohl vorbereitetes Hofdekret die Aufhebung der ersten Klöster eingeleitet hatte⁹¹⁾, legte der Monarch in einem Handschreiben vom 28. Jänner dem Hofkanzleipräsidenten Grafen Heinrich Blümegen seine Gedanken über das Miteinbeziehen der Regularen in die Pfarrseelsorge dar: Sämtliche Ordinarien sollten gewissenhaft die *zu einer nützlichen Bestellung der Seelsorge* tauglichen Patres ausfindig und namhaft machen. *Wegen einiger Exemptionen* sollten sie keinen Anstand nehmen, sondern alle Ordensgeistlichen auf die *Tüchtigkeit zur Seelsorge* hin überprü-

⁸⁷⁾ AVA, Kultus 68, Gen, 62 ex Apr. 1781.

⁸⁸⁾ AVA, Kultus 68, Gen, 40 ex Martio 1781. Der erörterte Schritt ist ein Vorbote der Pfarr- und Klosterpolitik, aber auch des Toleranzpatents. Vgl. dazu auch: Rudolf Zinnhobler, Der Welscher Stadtpfarrer Anton Wolfsegger († 1791) und die religiöse Toleranz. In: Jahrbuch des Musealvereines Wels 23 (1981) S.225–246; hier bes. S.225.

⁸⁹⁾ HHStA, Str. Prot. 1782/Nr.7.

⁹⁰⁾ DAW, PP 1782/II.

⁹¹⁾ Winner, Klosteraufhebungen (wie Anm.34) S.76 ff.

fen. Dies war zunächst als Vorstufe zum Pfarreinrichtungsgeschäft gedacht⁹²⁾.

Aber nur einen Tag glaubte der Kaiser, rasch im Entschluß, nähere Einzelheiten über die geplante Pfarregulierung zurückhalten zu dürfen. In einem weiteren Billett an Blümegen, mit 29. Jänner 1782 datiert, zeichnet Joseph II. spontan und in groben Zügen jenes so wichtige Werk vor:⁹³⁾ Es wäre wenig dienlich – so hielt der Herrscher in seinem Schreiben fest –, nur die genaue Anzahl der seelsorgetüchtigen Priester zu wissen; ebenso notwendig wäre es, exakte Nachforschungen über den tatsächlichen Bedarf an Kuraten zu pflegen. Exakt, darunter verstand er, daß staatlicherseits objektiv und systematisch geprüft werde, welche von den vielen bittstelligen Gemeinden auch wirklich einen selbständigen Priester verdienen. An ausschlaggebenden Kriterien nannte er die *Anzahl der Seelen*, die *Entfernung oder Beschwerlichkeit* und den Umstand schon vorhandener Kirchen. Die Erkundungsarbeit wurde in die Hände der Dominien, Magistrate, Kreisämter und Landesstellen gelegt, von seiten der Bischöfe sollte nur klargestellt werden, wieviele Geistliche in Städten und Märkten zugunsten einer gründlicheren Landseelsorge eingespart werden könnten.

Der Inhalt dieses Handschreibens wurde mittels Hofdekretes vom 4. Februar 1782 sämtlichen Landesstellen und Gubernien zugeleitet. Von dort führte der Weg zu den unteren Behörden, die binnen vier Monaten Auskunft geben sollten⁹⁴⁾.

Als Gründungstag des josephinischen Religionsfonds gilt der 28. Februar 1782. Mit diesem Tag ist ein Hofdekret datiert, in welchem Kaiser Joseph II. feststellt, er sei weit davon entfernt, das Vermögen aufgehobener Klöster zu *fremden bloß weltlichen Gebrauch zu verwenden*, er wolle indessen *selbes ganz*

⁹²⁾ HHStA, Str. Prot. 1782/Nr. 267 – NÖLA, RegA, KR Kart. 228/Fasz. 2 – DAW, PP 1782/II. – DASP, Dekanatsakten, Gerungs 3 (1782) – Publ. Eccl. 1/Nr. 156. – Joseph Kropatschek, Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer sistematischen Verbindung, Bd. 2, 4. Hauptabt., Wien 1785, S. 41 f. – Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt Joseph des Zweyten für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch privat Fleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht. 2. Teil, Wien 1788, Nr. 52. – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm. 6) S. 73 f. – Vgl. auch Dörrer, Pfarregulierung (wie Anm. 46) S. 35. Zur publizistischen Unterstützung der Pfarregulierungsaktionen des Jahres 1782 vgl.: Ein *Vorschlag*, auf was für eine leichte Art es bewirkt werden könnte, damit auf dem Land aller Orten, oder wenigstens in den sehr weit von den Pfarrkirchen entlegenen Ortschaften geistliche Seelsorger und Schulmeister angestellt werden könnten, Wien 1782.

⁹³⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 19 ex Febr. 1782. – Vgl. ferner HHStA, Str. Prot. 1782/Nr. 286. – NÖLA, RegA, KR Kart. 228, Fasz. 2. – DAW, PP 1782/II. – Vollst. Samml. (wie Anm. 92), 2. Teil/Nr. 61. – Josephs des Zweiten Reformazion im geistlichen Fache oder wichtiges Handbuch aller während der dermalig glorreichen Regierung den Herren Bischöfen und Consistorien mittelst Dekreten intimirten k. k. Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen, Wien 1787, Nr. 46. – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm. 6) S. 74 f. – Dörrer, Pfarregulierung (wie Anm. 46) S. 35 f. – Herzele, Pfarrorganisation (wie Anm. 46) S. 59. – Hermann Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgau, Freiburg im Breisgau 1908, S. 177.

⁹⁴⁾ NÖLA, RegA, KR Kart. 228/2. Ein Beispiel von der Basis: Stadtarchiv Scheibbs, Marktgerichtsprotokoll Scheibbs 3/18 (Session vom 7. März 1782).

zur Errichtung einer Religions- und Pfarr-Kassa widmen. Die ursprüngliche Zweckbestimmung des Fonds war es also, weitgehend die Kosten für den Sach- und Personalaufwand der geplanten Seelsorgeintensivierung zu tragen⁹⁵⁾.

Unterdessen gelangten dem Kaiser musterergütig gefertigte *Diözesanmappen* zu Gesicht, die er beeindruckt dem Grafen Blümegen zuleitete. Der Präsident der Hofkanzlei sollte sich daraus ein Bild machen können, wie die anfangs Jänner abverlangten *Diözesanmappen* der böhmisch-österreichischen Erblande aussehen sollten, um auch für die Pfarregulierung verwertbar zu sein. Den Regierungen der einzelnen Länder und den Ordinarien wurde aufgetragen, daß Sie durch die *Kreißämter* und durch die *Vicarios foraneos* einverständlich auf den gewöhnlichen Landkarten alle bereits existierende Pfarreyen und local Kaplaneyen mit rother, die erst neu zu errichtende aber mit blauer Farbe anzumerken und die allenfalls auf den gewöhnlichen Landkarten nicht angesetzte Ortschaften beyzurücken hätten⁹⁶⁾.

Ein diesbezügliches Hofdekret wurde am 29. April 1782 erlassen; es schrieb eine sorgfältige Deskription des *dermaligen* Seelsorgetzes⁹⁷⁾ und für die Karteneintragungen einheitliche Siglen vor. Damit waren die Erhebungen für die Diözesan- und Pfarregulierung zu einer Aktion verflochten, denn nicht nur die richtigen Grenzen jeder Diözese waren erfragt, sondern auch ihre *innere Beschaffenheit*, ja sogar die Zahl der Familien und Seelen jeder Ortschaft. Die

⁹⁵⁾ Zum Grundsätzlichen: Karl Renner, Der Standort des Kirchenvermögens im josephinischen System. Ein Beitrag zu zeitgenössischen kirchenrechtlichen Grundsatzfragen, theol.Diss. Wien 1974. – Zum Religionsfonds: Max Hussarek, Religionsfonds. In: Ernst Mischler – Josef Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd.4 (Wien 1909) S. 92–103. – Sebastian Ritter, Religionsfonds. In: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd.8 (Freiburg im Breisgau 1963) Sp.1175. – Sebastian Ritter, Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag, Salzburg 1954, bes. S.88–92. – Winner, Klosteraufhebungen (wie Anm.34) S.89. – Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes, Bd.5 (Wien-München 1969) S. 164 ff. – Johann Ludwig Ehrenreich Barth-Barthenheim, Oesterreich's geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841, S.422 ff. – Joseph Helfert, Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde (Von dem Kirchenvermögen, Bd.1) Prag 1824; bes. S.275 ff. – Johann Schwerdling, Practische Anwendung aller k.k. Verordnungen in geistl. Sachen (Publico-Ecclesiasticis) vom Antritte der Regierung weiland Marien Theresien bis zum Tode weiland Josephs II., Wien 1799, S.288 ff. – Helmuth Feigl, Die wirtschaftlichen Hintergründe der Aufhebung der nö. Kartäuserklöster. In: Die Kartäuser in Österreich 2 (Analecta Cartusiana 83) Salzburg 1981, S.53–69. – Herta Wlasak, Die Aufhebung des Chorherrenstiftes Stainz unter Joseph II. aus besitzgeschichtlicher Sicht, philos.Diss. Graz 1979. – Eine interessante Fallstudie aus NÖ: Benedikt Wagner, Der Religionsfonds versteigert eine alte Stiftsbibliothek. In: Translatio studii. Manuscript and Library Studies honoring Oliver L. Kapsner OSB. Edited by Julian G. Plante, St. John's University Press, Minnesota 1973, S.235–243. – Zur Vorgeschichte des Religionsfonds vgl. Maab, Frühjosephinismus (wie Anm.4) S.36 ff. – Reinhardt, Kirchenreform (wie Anm.5) passim.

⁹⁶⁾ AVA, Kultus 28, Diözese – Regelung, 218 ex Apr. 1782.

⁹⁷⁾ Hier: *Formular deren in der Diözese NN Kreiß NN befindlichen Pfarreyen, Lokalkaplaneyen, Vikariaten und Filialen, nebst ihren einverleibten Ortschaften und derselben Familien und Seelen*. Vgl. hiezu Manfred Straka, Die Pfarrenzählung des Jahres 1782 in der Steiermark (Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichtsquellen, Heft 48, NF. Heft 16) Graz 1961.

Nachforschungsarbeit mußte genau durchgeführt werden, den Pfarrern schärfte der Dechant ein, sie dürften das Ausfüllen der Formulare und die *geographische Description* nicht an die Schulmeister delegieren (*weil ein Venerab. Consistorium vorzüglich auf das Gewissen eines Priesters, dem das Seelenheil vieler Pfarrkinder am Herzen liegen muß, bauet und auf ihre Rechtschaffenheit sich verläßt*)⁹⁸⁾.

Die passauische „Diözesanmappe“ wurde – wie die anderen bis zum Spätsommer 1782 eingelangten Pläne – dem Genieamt als Unterlage für eine „Generalmappe“ zugewiesen, die Beschreibung der hiesigen Pfarreien und Kaplaneien ging der Stiftungshofbuchhalterei am 12. September 1782 zwecks Verfassung einer Gesamtübersicht zu⁹⁹⁾.

Einzelgesuche von Gemeinden um einen eigenen Pfarrer langten auch jetzt noch bei Hof ein. Im Jahre 1782 wurden allerdings solche Gesuche im Regelfall nicht mehr einzeln erledigt, sie sollten vielmehr in den *Hauptbericht* der *allgemeinen Pfarr-Einrichtung* eingearbeitet werden¹⁰⁰⁾.

Die zunehmende Reformertätigkeit auf geistlichem Gebiete bedurfte einer Koordination¹⁰¹⁾. In Nachbildung der lombardischen *Giunta Economale* und des *Regio Economato* wurde durch ein kaiserliches Handschreiben vom 15. Juni 1782 das *Geistliche Oeconomat* in Wien errichtet¹⁰²⁾. Bald darauf wurde augenfällig, daß der Name dieser neugeschaffenen Behörde unzutreffend war, oblag dieser doch nicht allein die Verwaltung geistlichen Vermögens, sondern die Leitung der Kirche schlechthin; ausgenommen die Agenden, welche die Glaubenslehre, die Sakramentenverwaltung und die interne Disziplin betrafen. Daher die Umbenennung in „Geistliche Hofkommission“ Den Vorsitz über die in Departements aufgegliederte Kommission übernahm Staatsrat Franz Karl von Kressel, unter den Mitgliedern zählte Hofrat Franz Joseph von Heine zu den einflußreichsten¹⁰³⁾. Bei den Länderstellen errichtete man

DASP, Passau 3, fol.246 ff. – DASP, Pfarrrarchiv Scheibbs 9/10, Nr.200, 208. – Pfarrrarchiv Wieselburg 9/1, fol.46 ff. – DAW, PP (29.Mai 1782).

⁹⁸⁾ AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 197 ex Sept. 1782. – AVA, Kultus 37, GenA, 237 ex Sept. 1782 et 334 ex Julio 1783: Der mangelhafte Ausweis wird unterm 1.April 1783 der Hofkanzlei vorgelegt. Das Land ob der Enns legte seine Diözesanmappe samt Pfarrverzeichnis am 28.August 1782 vor (AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 415 ex Aug. 1782).

¹⁰⁰⁾ AVA, Kultus 37, Jahrgangs, 101 ex Majo 1782. – Ebenda Gallbrunn, 35 ex Majo 1782. – Ebenda St.Pölten, 347 ex Aug. 1782. – Eine in mehrfacher Hinsicht sehr interessante Ausnahme ist St.Peter (VUWW): AVA, Kultus 37, St.Peter, 114 ex Apr. 1782 et 79 ex Sept. 1782.

¹⁰¹⁾ HHStA, Str.Prot. 1782/Nr.722...*Überhaupt müssen Grundsätze darinnen vorausgehen* (Pfarregulierung).

¹⁰²⁾ Friedrich Walter, *Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abt. (1749–1848) Bd.4 (1780–1790) Aktenstücke, Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs* 36, Wien 1950, S.74 ff; 4, 2.Halbbd.,1. Teil, S.31 f. – Hanns Schlitter, Pius VI. und Josef II. von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschluß des Concordats (FRA, II.Abt.: *Diplomatia et acta*, 47/2) Wien 1894, S.41. – Ignaz de Luca, *Staatsanzeigen von den kaiserl. königl. Landen*, Bd.7 (Wien o.J.) S. 492 f.

¹⁰³⁾ Walter, *Zentralverwaltung* (wie Anm. 26) II. Abt., 4, 2. Halbbd., 1. Teil, S. 33ff. – Maaß, *Josephinismus*, Bd.3 (wie Anm.4). – Ernst C. Hellbling, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, Wien 1956, S.304, Anm.1. – Paul Mitrofanov, *Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit*. Aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt v. V. Demelič, Wien und Leipzig 1910, 2.Teil, S.690 f.

bis zum Ende des Jahres 1782 entsprechende Filialkommissionen, so auch bei der Niederösterreichischen Regierung¹⁰⁴⁾. Letztere agierten keineswegs selbstständig, sondern dienten vor allem zur genauen Berichterstattung und zur verlässlichen Ausführung der ihnen aufgetragenen Befehle in geistlichen Angelegenheiten; den Vorsitz führte der jeweilige Landeschef.

Wie vielfältig die Aufgaben dieses der Hofkanzlei angegliederten „Kirchenministeriums“¹⁰⁵⁾ auch sein mochten, die Neueinteilung der Pfarren rangierte durchaus nicht an letzter Stelle¹⁰⁶⁾. Dem Gremium war vermöge höchster Resolution vom 26. Juni 1782 ausdrücklich das Mandat erteilt worden, die Ausarbeitung des *Pfarrgeschäftes* provinzenweise in Angriff zu nehmen¹⁰⁷⁾. Das Referat über diese Materie lag bei Hofrat Leopold Ignaz von Haan¹⁰⁸⁾, auf niederösterreichischer Landesebene sollte sich in der Folgezeit vornehmlich Regierungsrat Franz Karl von Hägeln¹⁰⁹⁾ damit beschäftigen.

Die „Direktivregeln“, die Regulierung Wiens und die Begleitmaßnahmen

Kurze Zeit nach ihrer Gründung waren der Geistlichen Hofkommission die abverlangten Pfarrerrichtungsvorschläge der Gubernien Tirols und Mährens, der Oberösterreichischen und Görzischen Landeshauptmannschaft und der Niederösterreichischen Regierung zugekommen. Die Vorlagen waren *aber nicht in der Art, daß sie der Absicht, der Verlässlichkeit und der Wichtigkeit der Sache* entsprachen. Von den Dominien glaubten nur wenige, einen eigenen Seelsorger entbehren zu können. Ohne gründliches Erwägen hatten sie allenthalben um Kuratien gebeten. Über ihren Beitrag zur Abdeckung der Errichtungs- und Erhaltungskosten solcher Stationen scheinen sie wenig gegrübelt zu haben; sie vermuteten vielmehr, der jüngst geschaffene Religionsfonds werde ihnen diese Last gewiß abnehmen. Die Kreisämter, eigentlich als Kontroll Sicherungen eingeschaltet, hatten fast jedem Dominium zu willfahren gesucht, und die meisten Landesstellen waren einzig damit beschäftigt gewesen, die Wünsche und Äußerungen der ihnen unterstehenden Behörden kritiklos wiederzugeben.

Greifen wir das Land unter der Enns heraus: Für die Kreise ober dem Manhartsberg und ober dem Wienerwald begehrte man je 76 neue Seelsorgeposten, für das Viertel unter dem Wienerwald waren 88 neue Pfarren beantragt,

¹⁰⁴⁾ NÖLA, RegA., KR Kart.226/Fasz.18.

¹⁰⁵⁾ Dörrer, Pfarregulierung (wie Anm.46) S. 12.

¹⁰⁶⁾ Wolf, Aufhebung (wie Anm.34) S. 35 (Punkt 16).

¹⁰⁷⁾ HHStA, Str. Prot. 1782/Nr. 2004.

¹⁰⁸⁾ HKA, Geistl. Dom. rote Nr.1, fol.16 f. – Österreichische National-Enzyklopädie oder alphabetische Darlegung der wissenschaftlichsten Eigenthümlichkeiten des österreichischen Kaiserthumes, Bd. 2, Wien1835, S.458. – Constant v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd.6, Wien 1860, S.98. – Zur Auszeichnung Haans mit dem Kleinen Kreuz des St.Stephansordens *zum öffentlichen Beweiß Meiner Zufriedenheit über das in Meinen gesamten deutschen Erbländen von ihm so geschickt als mühsam zustand gebrachte Pfarr Regulierungs Geschäft* vgl. HHStA, Str. Prot.1787/ Nr.3424.

¹⁰⁹⁾ Wurzbach, Biogr. Lexikon, Bd.7 (wie Anm.108) S.174.

Gut können wir der Geistlichen Hofkommission nachfühlen¹¹⁰⁾: Wenn in Niederösterreich schon solche Wünsche vorgebracht werden, so müsse man mit Sorge den Vorschlägen aus den übrigen, zum Teil größeren Ländern entgegenblicken. Der Religionsfonds werde kaum für jährliche Sustentationspflichten in diesem Ausmaß hinreichen. Außerdem werden die Absichten des Kaisers durch ein derart unsolides Vorgehen verwischt, soll doch nur dort eingegriffen werden, wo es wirklich notwendig ist.

Man kam daher zur Einsicht, mit *gewissen Grundsätzen* dem Ausarten in Willkür vorzubeugen. Die Angaben der Erhebungsbehörden mußten sich also nach einem einheitlichen Maß ausrichten. Präzise wurde nun festgesetzt, welcherorts die Errichtung einer Pfarre auf dem Lande angezeigt wäre:

1) Wo Gläubige durch Naturhindernisse, wie hohe Gebirge, häufiges Hochwasser, bedrohliche Schneelage und schlecht begehbare Wege ihre derzeitige Seelsorgekirche nur mühsam und unter Gefahren erreichen können.

2) Wo die Entfernung zu dieser Kirche mehr als eine Gehstunde beträgt.

3) Wo die Gemeinde über 700 Seelen zählt. In gemischt konfessionellen Gebieten, die einer noch intensiveren Betreuung bedürfen, genügen 500 Seelen.

4) Besondere Berücksichtigung verdienen Orte mit schon vorhandenen Kirchen, an denen nachweislich einst ein Priester gewirkt hat und wo zur Erhaltung eines Seelsorgers ein Stiftungskapital vorhanden ist.

5) Umpfarrungen sind vorzuschlagen:

a) Wenn ein und derselbe Ort zwischen verschiedenen Pfarren geteilt ist oder wenn der Weg in die zuständige Pfarrkirche durch das Gebiet einer anderen Kuratie führt.

b) Wenn Pfarrkinder in eine andere Pfarrkirche beträchtlich bequemer gelangen.

Bei einem Vergleich dieser Direktivregeln mit den *Observationes*, die im Jahre 1724 für das Königreich Böhmen aufgestellt worden sind, fällt primär der Entfall der Dotations- und Patronatsproblematik im Dokument des Jahres 1782 auf. Vergleicht man die Richtlinien des Jahres 1782 mit den unter dem Passauer Bischof Joseph Dominikus Graf L a m b e r g Mitte der fünfziger Jahre formulierten Grundsätzen, so stechen vor allem zwei Unterschiede hervor: Das Ausklammern finanzieller Detailfragen und das starke Hervortreten des Pfarrerrichtungsgedankens in den Direktiven des Jahres 1782¹¹¹⁾.

¹¹⁰⁾ Vortrag der Geistlichen Hofkommission vom 2. September 1782: AVA, Kultus 37, GenA, 237 ex Sept. 1782. – In Böhmen wurden vom Gubernium ursprünglich 678 neue Planposten in der Seelsorge beantragt, der Hof erachtete aber nur 375 für hinreichend. Vgl. dazu: AVA, Kultus 45, GenA, 361 ex Sept. 1785 – Günter Schneider kommt zu dem Ergebnis, daß die Meldungen und Erhebungen „ziemlich eilig erfolgt sein“ müssen, „da der Dechant seinen Boten gleich darauf warten ließ“ (Günter Schneider) 200 Jahre Pfarre Stift Zwettl 1783–1983, Zwettl 1983, S. 15. – Vgl. Suete-Willer, Rodaun (wie Anm.6) S.16.

¹¹¹⁾ Zu den *Observationes* des Jahres 1724 vgl. J a k s c h, Gesetzlexikon, Bd.4 (wie Anm.7) S.370 ff. – Zu den Direktivregeln aus den fünfziger Jahren vgl. AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 34 ex 1757 und F e r i h u m e r, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.30 ff, 411. – Zu den *Direktivregeln* 1782 vgl.: AVA, Kultus 37, GenA, 237 ex Sept. 1782. – NÖLA, RegA,

Der Kaiser billigte die *ganz wohl angerathenen Directivregeln*¹¹²⁾. Man hatte aber auch ein Zweites aus den Ereignissen der ersten Hälfte des Jahres 1782 gelernt: Die Ordinarien mußten mitbestimmen. Unter Joseph II. war ihnen bisher lediglich aufgetragen worden, Skizzen über den veralteten Seelsorgestand zu verfertigen und sich über die Reduktion der Stadtgeistlichkeit zu äußern. In diesen ihren Äußerungen gaben sie sich höchst zaghaft¹¹³⁾, und daher war ihr Einfluß auf die Pfarregulierung – zum Teil selbstverschuldet – minimal, ja zur Planung des künftigen ländlichen Seelsorgenetzes war ihnen zunächst überhaupt der Zugang verwehrt worden. Da aber die Oberhirten ihre Diözese wohl am besten kennen sollten, wurden sie ab nun den Beratungen beigezogen. Denn eine *verlässliche Kenntniß der Lokalumstände*¹¹⁴⁾ hatte sich als wichtigste Voraussetzung der Reform herausgestellt.

Die Geistliche Hofkommission neigte in ihrem Vortrag eher dazu, an Orten *die nur soweit von ihrer Pfarr entfernt sind, daß ein Kaplan dahin ohne besondere Beschwerlichkeit alle Sonn- und Feiertage kommen kann, die Vorsehung dahin zu treffen, daß man zu Verminderung der Unkosten dem Pfarrer noch einen oder zwei Kapläne zugebe*. Nach Ansicht der Geistlichen Hofkommission *würde man damit den doppelten Vortheil erreichen, nämlich Kostenersparnis und – bei günstig darauf abgestimmten gottesdienstlichen Beginnzeiten – könnte die eine Hälfte der Gemeinde noch zur rechten Zeit in die Pfarrkirche ... (kommen) wenn die andere aus der eigenen Kirche schon zu Hause ist*. Doch der Kaiser wünschte eine Einteilung, *wie es die Population, Ortslage und die andere(n) Umstände* erforderten und verwarf daher den Gedanken der Geistlichen Hofkommission. Er gab das Dezentralisierungsprinzip vor und verfügte,

KR Kart. 229/20. – Publ.Eccl.Nachtr. zu 1/Nr.67. – Jaksch, Gesetzlexikon, Bd.4 (wie Anm.7) S. 379 f. – Franz Rieder, Handbuch der k.k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, für sämtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, 1.Teil, Wien 1848, S.355. – Johann Schwerdling, Praktische Anwendung aller k.k. Verordnungen in geistlichen Sachen Publico-Ecclesiasticis, 1.Teil, Wien 1788, S.56 f. – Thomas Dolliner, Von Errichtung und Umänderung der Benefizien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militärseelsorge in den Oesterreichischen Ländern, Wien 1822, S.40 f. – Barth-Barthenheim, Oesterreich's geistl. Angelegenheiten (wie Anm.95) S.6. – de Luca, Staatsanzeigen, Bd. 7 (wie Anm.102) S 495. – Wiener Diöcesanblatt, Wien 1872, S.216. – Kerschbaumer, Bisthum St.Pölten, Bd.1 (wie Anm.2) S.639. – Tomek, Kirchengesch. Österreichs, Bd.3 (wie Anm.12) S.447 f. – J(akob) R. Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-Pfarr- und Klosterregulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchentums (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 49/50) Stuttgart 1908, S.250 f. – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.84 f. – Dörrer, Pfarregulierung (wie Anm.46) S.43 ff. – Herzele, Pfarrorganisation (wie Anm.46) S.59. – Plöchl, Kirchenrecht, Bd.3 (wie Anm.95) S.329. – Zöllner, Geschichte Österreichs (wie Anm.4) S.326. – Gutkas, Geschichte NÖ (wie Anm.26) S.351 f.

¹¹²⁾ Vgl. auch HHStA, Str. Prot. 1782/Nr. 3000.

¹¹³⁾ NÖLA, RegA, KR Kart. 228 und 229. – DAW, PP 1782/X: Nach mehreren Urgenzen faßt das Passauer Konsistorium zu Wien am 4.Oktober 1782 den Entschluß: *Diesfälligen Bericht demnächst an Regierung zu erstatten, will aber dann hauptsächlich Meldung erstatten, daß in Ansehung der aufzustellenden Seelsorger keine eigentliche Zahl genennet werden könne*.

¹¹⁴⁾ Vgl. dazu auch Publ. Eccl. Nachtr. zu 1/Nr.67.

Stephan, St. Michael und U.L.F. zu den Schotten) 5 weitere Pfarren aufrichten. Die „Inwohner“ der k.k. Burg und der kaiserlichen Gebäude gedachte er weiterhin der „Burgpfarre“ zuzuweisen. Der Monarch beabsichtigte mithin eine Aufteilung des Stadtgebietes in 9 Pfarren. Für die Vorstädte einigte man sich zu Beginn des Jahres 1783 zunächst auf 20 Kuratien, das Hofdekret vom 12. März 1783 erklärte aber 19 Pfarren für die Vorstädte als ausreichend. Damit war die Pfarrorganisation Wiens in jener Gestalt skizziert, welche für die Pfarregulierung im allgemeinen richtungsweisend werden sollte¹¹⁹.

Dazu parallel liefen immer minuziöser werdende Gottesdienstvorschriften. Die ebenfalls mit der Abwandlung der Kirchspiele korrespondierenden Bestimmungen über das Sperren von Nebenkirchen erfuhren gewisse Lockerungen¹²⁰. Eine grundsätzliche Lösung verlangte die Patronatsfrage. Die neu zu errichtenden Stadtpfarren (heute 1. Bezirk) betrachtete man als landesfürstliche Pfründen, auf die der Wiener Kardinal-Erzbischof präsentieren durfte, *weil derselbe ohnedieß wenige Pfarren zu vergeben hat und die neuen Pfarren großentheils aus der Pfarre St. Stephan ausgebrochen sind*. Grundsätzlich sollte die Vergabe von *stabilen* Seelsorgeplätzen (also nicht der Kooperatorsposten) nur aufgrund eines vom Ordinarius veranstalteten Konkurses erfolgen, im Falle der Stadt Wien aber machte man gewisse Ausnahmen, der Kaiser verfügte: *In der Stadt kömt es von dem concurs ab*¹²¹.

Hinsichtlich des Patronats- und Präsentationsrechtes über die neuen Wiener Vorstadtpfarren (also Pfarren in den heutigen Bezirken 2–9) tauchte eine Formel auf, die später weitverbreitete Gültigkeit fand: Die Lehensherrschaft war den Dominien vorherbestimmt, *wollten sie sich aber den mit dem Patronat verbundenen Unkosten nicht unterziehen, so bliebe die Praesentation entweder dem geistl. Fundo als eine landesfürstl. Pfarr oder demjenigen Stift vorbehalten, das die Unkosten auf selbe verwendte und den Geistlichen bezahlte*¹²².

Ungefähr ein Jahr vorher, im Frühjahr 1782, war vom Kreisamt VUWW ein Vorstoß unternommen worden, den Dominien die Last der Neuerrichtung von Pfarren zu übertragen. Die davon betroffenen Herrschaften – es handelte sich um eine von den Behörden damals für sehr dringend erachtete Kuratienerichtung im Wechselgebiet (St. Peter) – waren davon nicht erbaut. Hofrat Haan holte damals ins Grundsätzliche aus und meinte in seinem Vortrag: Es wäre sehr löblich, wenn die Dominien den Seelsorgeausbau für ihre Untertanen unterstützten, doch es verstöße gegen das Recht, würde man sie *mit gewaltsamen Mitteln darzu verhalten*. Im speziellen Fall hielt Hofrat Haan ein aufgeho-

¹¹⁹ HHStA, Str. Prot. 1782/Nr. 4121. – AVA, Kultus, 37 GenA, 124 ex Dec. 1782. – NÖLA, RegA, Hs 70/1, fol. 269 ff. – Wr. Diöcesanblatt 1872 (wie Anm. 111) S. 219, 277 ff., 290 f. – Cölestin Wolfsgruber, Die k.u.k. Hofburgkapelle und die k.u.k. geistliche Hofkapelle, Wien 1905. – Loidl, Geschichte des Erzbistums Wien (wie Anm. 4) S. 192 ff. – Fenzl, Vom Wollen zur Tat (wie Anm. 115) S. 11–20. – Annemarie Fenzl, Joseph II. und seine Pfarrgründungen. In: Jahrbuch 1983 der Erzdiözese Wien, Wien 1982, S. 91 ff. – Weißensteiner, Die neuen Pfarren und Lokalien (wie Anm. 66) S. 56–111. – Johann Weißensteiner, „Schematismus“ der josephinischen Pfarren der Erzdiözese Wien. In: Beilagen zum Wiener Diözesanblatt 24. Jg., Wien 1983, S. 3 ff.

¹²⁰ Wolfsgruber, Migazzi (wie Anm. 75) S. 710 ff.

¹²¹ AVA, Kultus 37, GenA, 185 ex Febr. 1783.

¹²² HHStA, Str. Prot. 1783/Nr. 543. – NÖLA, RegA, C/Nr. 666 ex 1783. – Vgl. hiezu: Feigl, Patronatsrecht (wie Anm. 27) S. 100 ff. – Heinrich Ferihumer, Die Patronatslast zur Zeit Josephs II., In: Theologisch-praktische Quartalschrift 99 (1951) S. 61–65.

benes Stift – und damit in weiterer Folge den Religionsfonds – für zahlungspflichtig. Im Verlauf des *Pfarrereinrichtungsgeschäftes* sollte man die Zuständigkeit und die Verbindlichkeiten des Religionsfonds noch bedeutungsvoll ausweiten. Die spätere Übernahme eines Gutteils der Pfarrerrichtungslasten durch den Religionsfonds trugen dem Landesfürsten aber auch Rechte ein, sein Einfluß auf die Besetzung von Pfarreien steigerte sich erheblich. Dieses Machtmittel – das öffentliche Patronat über viele Neupfarren – war von Joseph II. nicht primär angestrebt worden. Im Gegenteil. Auch der Kaiser erwog, den Domänen die Bestreitung der Pfarrerrichtungskosten (und damit die Patronanz über etliche Neupfarren) *befehlsweise* aufzutragen. Erst auf Anraten der Hofkanzlei rang er sich im Frühjahr 1783 zur Einsicht durch, daß diese Zwangsmaßnahme die Herrschaften *allzu hart* getroffen hätte. Der Monarch folgerte: *Es ist daher festzusetzen, daß, wo die Obrigkeiten sich dazu nicht verstehen, der Religions-Fundus die Kosten bestreiten, dem Landesfürsten aber das Jus patronatus zufallen soll.*

Ein weiteres interessantes Gedankenmodell wurde im Jahre 1782 diskutiert. Einer neu zu begründenden Seelsorgestation sollten die einfließenden Stolgebühren verbleiben, doch in das Mindesteinkommen eingerechnet werden (damals sprach man von einer Kongrua v. 300 fl im Jahr für einen Landseelsorger). Dieser Gedanke wurde allerdings sehr bald wieder verworfen, schon allein wegen des riesigen Verwaltungsaufwandes. Man hätte ständig die Zusammensetzung des Seelsorgereinkommens neu berechnen müssen, denn die Einnahmen aus den Stolgebühren verändern sich ja ständig¹²³⁾.

Gleichzeitig mit der Pfarregulierung Wiens hatte man im Februar 1783 einen anderen Weg durch den Dotationskomplex gefunden: Die Stolgebühren mußten von den neuen Kuratien an die Altpfarren abgeliefert werden¹²⁴⁾. Damit sollte der gesamte Pfarrklerus zufrieden sein. Den Neupfarren war nämlich ein fixes Jahreseinkommen zugesichert, und die Mutterpfarren genossen weiterhin die gewohnten Stolen aus den verlorengegangenen Gebieten. Die für das Kuratwirken akzidentell einfließenden Stolgebühren waren mithin vorerst alles andere als gerecht verteilt, doch die Pfarregulierung sollte nicht wieder an den sattsam bekannten Einwänden der Geistlichen scheitern¹²⁵⁾. Hin und wieder gab es noch Unzufriedene, doch diese Kritiker wurden nun sehr schroff ermahnt, daß sie *mit ihren diesfälligen Zänkereyen, die dem Volk zur geringen Erbauung dienen, weder die Hof- noch Landes Stelle weiters belästigen sollten*¹²⁶⁾.

¹²³⁾ AVA, Kultus 37, St.Peter, 114 ex Apr. 1782 et 79 ex Sept. 1782 (zu St.Peter). – Kaiserliche Resolution über die Patronatsfrage: HHStA, Str. Prot. 1783/Nr.2063. – Zur Primärabsicht bei Übernahme durch den Religionsfonds vgl. Rudolf Zinnhobler – Johannes Ebner, 125 Oberösterreichische Pfarren feiern ihr 200jähriges Jubiläum (1) In: Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 2.Jg./3.Heft, Linz 1982/83, S.162–177; hier S.164. – Zur Unsicherheit (bis 1783), wer die Baulasten zu tragen hätte, vgl. auch Meister, Neuorganisation (wie Anm.62) S.26 f.

¹²⁴⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 185 ex Febr. 1783 (fol.476 r.u.v.).

Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm.6) S.33 und S.68 (historischer Konnex Pfarregulierung – Stolordnung im Jahre 1781). – Kerschbaumer, Bisthum St.Pölten, Bd.1 (wie Anm.2) S.635.

¹²⁶⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 368 ex Julio 1783. – Krückel, Zur Einkommenssituation (wie Anm.58) S.193.

Im Jahre 1782 begann sich die josephinische Klosterregulierung in Änderungen der Pfarrorganisation des späteren Bistums St. Pölten niederzuschlagen. Bis 1782 unterstanden die Gaminger Vikariate (Gaming, Scheibbs, Ruprechtshofen, Oberndorf, Texing und deren Nebenkirchen) dem Prior der Kartause als Archidiakon. Nach Aufhebung der Kartause wies man aber mit Konsistoriumsbeschuß vom 24. Juli 1782 diese Vikariate dem Ybbser Vizedechanten zur Aufsicht zu. Auf Grund eines Berichtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 21. November 1782 entschloß sich der Hof zu einer weiteren Änderung des Rechtsstatus der genannten Vikariate: Sie wurden zu *wirklichen* Pfarren erhoben – eine Maßnahme, die freilich eher de jure als de facto belangvoll erscheint¹²⁷⁾.

Vom Pfarrwerk hätte man sich weit weniger Durchschlagskraft erhoffen können, hätte man nicht auch die Pfarrer nach neuen Grundsätzen ausgebildet. Schon unter Maria Theresia war die Studienordnung für angehende Seelsorger reformiert worden. Dabei spielten schon seit den fünfziger Jahren antijesuitische Tendenzen eine nicht unbedeutende Rolle – die Jesuiten hatten bis dahin eine Vormachtstellung in der Priesterausbildung innegehabt¹²⁸⁾.

Kaiser Joseph II. ging einen Schritt weiter. Ihm lag eine einheitlich-praktische Priesterausbildung besonders am Herzen. Diese Einheitlichkeit war national und in Opposition zu den vielen Ordenslehranstalten gedacht. Noch vor Inkrafttreten der Wiener Pfarregulierung verfügte der Kaiser mit Hofdekret vom 30. März 1783 die Schließung aller priesterbildenden Stätten und kündigte für den Beginn des Studienjahres 1783/84 die Eröffnung von Generalseminarien an. Hier sollten *alle Zöglinge den ganzen theologischen Kurs in den öffentlichen Schulen hinterlegen ... auch denselben während ihrem Aufenthalte in dem Seminario eine gute moralische Bildung beizubringen ist*. Für die künftige Wiener Kirchenprovinz (heute die Erzdiözese Wien und die Suffragane St. Pölten und Linz) war ein einziges Generalseminar in der Residenzstadt gedacht¹²⁹⁾. Es sollte in unserem Diözesanbereich vor allem das bischöflich-passauische Alumnat in Gutenbrunn ersetzen. Ergänzende Verordnungen normierten den jährlichen Bedarf der Diözese St. Pölten mit 18 Neupriestern. Doch schon im Jahre 1786 konnte Bischof Kerens diesen Bedarf kaum zu einem Sechstel abdecken, und für die Zukunft erahnte er einen noch stärkeren *Abgang der Kuratgeistlichkeit*.¹³⁰⁾ Durch Hofdekret vom 4. Juli 1790 erfolgte

¹²⁷⁾ DAW, PP (10. Juli 1782 und 24. Juli 1782). – Friedrich Schragl, Die territoriale Entwicklung der Dekanate. In: Hippolytus Neue Folge Nr. 6, St. Pölten 1984, S. 71–76. – Erhebung der Vikariate zu Pfarren: AVA, Kultus 37, Gaming, 295 ex Dec. 1782.

¹²⁸⁾ Vgl. die zeitgenössische Schrift: Joseph Valentin Eybel, Was ist ein Pfarrer? Wien 1782, S. 65. – Zschokke, Theol. Studien (wie Anm. 38) passim. – Kovács, Ultramontanismus (wie Anm. 38) bes. S. 13 ff. und S. 26 ff. – Klingenstein, Staatsverwaltung (wie Anm. 4), bes. S. 115.

¹²⁹⁾ NÖLA, RegA, Hs. 70/1, fol. 39 ff. – DAW, PP 1783/IV. – DASP, Wr.N. 8 (1783) Nr. 56. – Publ. Eccl. 2/Nr. 30. – Kropatschek, Handbuch, Bd. 2/4 (wie Anm. 92) S. 15 ff. – Schwerdling, Anwendung (wie Anm. 95) S. 174 ff. – Zschokke, Theol. Studien (wie Anm. 38) S. 391 f. – Winter, Josefismus (wie Anm. 4) S. 134 ff. – de Luca, Staatsanzeigen, Bd. 2 (wie Anm. 102) S. 140 ff.

¹³⁰⁾ Zum Alumnat in Gutenbrunn vgl. DASP, Alumnat 1. – Kerschbaumer, Bisthum St. Pölten, Bd. 1 (wie Anm. 2) S. 630. – Baumgartner, Seelsorge (wie Anm. 12) S. 104. – AVA, Studienhofkommission 10, Gymn. St. Pölten, 220 ex 1787 – Publ. Eccl. 5/Nr. 39 –

die Aufhebung der Generalseminarien mit Ende des laufenden Schuljahres. Damit war den Bischöfen und Orden wieder die Sorge um die Ausbildung des Priesternachwuchses gestattet. In beschränktem Ausmaß war den Bischöfen auch während des Bestandes der Generalseminarien ein gewisser Einfluß auf den Seelsorgernachwuchs möglich, und zwar durch die Zugestehung von diözesanen Priesterhäusern. In diesen Häusern sollten die Absolventen der Generalseminarien einen praxisorientierten Ausbildungsabschluß erfahren. Das St. Pöltner Priesterhaus wurde im ehemaligen Klostergebäude der Franziskaner eingerichtet – die Franziskaner waren inzwischen in das Kloster des aufgehobenen Karmeliterkonvents übersiedelt¹³¹⁾.

Am 12. März 1783 wurde der Öffentlichkeit die neue Pfarreinteilung Wiens bekanntgegeben. Sie sollte gemeinsam mit der neuen Gottesdienstordnung am folgenden Ostersonntag (20. April 1783) in Kraft treten. Die neue Pfarrordnung brachte Wien einen beträchtlichen Zuwachs an Pfarren¹³²⁾. Die neue Gottesdienstordnung aber brachte für die Residenzstadt eine starke Einschränkung der bisherigen Gepflogenheiten. Besonders Messen und Andachten, die durch die Bruderschaften gehalten worden waren, die an bestimmte populäre Anlässe gebunden waren und die Klosterkirchen betroffen hatten, fielen fortan weg¹³³⁾. Freilich fand man in der Stadt ganz andere Voraussetzungen als auf dem Lande vor.

Deswegen sollten nach dem Muster der Residenzstadt zunächst nur die *Haupt- und minderen Städte mutatis mutandis* reformiert werden. Nach den Erfahrungen in Wien war eine passende pfarrliche Gliederung einer Stadt vor allem dann gegeben, wenn die Gläubigschar einen individuellen Kontakt zu ihrem Seelsorger hatte und somit nicht in die Nebenkirchen abwanderte. Rein

Gerhard Winner, Das Diözesanarchiv St. Pölten. Behörden und Institutionen, ihre Geschichte und Bestände, St. Pölten 1962, S. 152.

¹³¹⁾ Vgl. Kaunitzens Vorschlag aus 1773: Kovács, Ultramontanismus (wie Anm. 38) S. 50. – Auflösung des Generalseminars und diözesanes Priesterhaus: Winner, Klosteraufhebungen (wie Anm. 34) S. 174 ff., S. 233 f. – Gottfried Auer, Das Leben im Priesterseminar seit 1785. In: Hippolytus Neue Folge Nr. 8, St. Pölten 1985, S. 29–55; hier bes. S. 30 ff. – Ludwig Raber, Die österreichischen Franziskaner im Josefinismus, Maria Enzersdorf 1983, S. 162 ff. – Zum Thema „Generalseminar“ vgl. auch die kritischen Äußerungen bei Sebastian Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II., Wien 1868, S. 353 ff. – Sebastian Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich 1770–1800, Mainz 1869, S. 429 ff., 468 ff.

¹³²⁾ Neue Pfarreinteilung in der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien und aller Vorstädten inner den Linien nach der allerhöchsten Verordnung vom 25ten Hornung 1783, Wien 1783; vgl. dazu Publ. Eccl. 2/Nr. 26. – Vollst. Samml. 3. Teil/Nr. 114. – Weißensteiner, Die neuen Pfarren und Lokalien (wie Anm. 66). – Weißensteiner, „Schematismus“ (wie Anm. 119) S. 3 ff. – Fenzl, Vom Wollen zur Tat (wie Anm. 115).

¹³³⁾ Zum Gottesdienst vgl. Hans Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich (Studien zur Pastoralliturgie, Hg. Bruno Kleinheyder und Hans Bernhard Meyer 1) Regensburg 1976, S. 117 ff, 142 f. – Hans Hollerweger, Zwischen Kaiser und Volk. Bemerkungen zur Situation des Priesters in josephinischer Zeit. In: Priesterbild im Wandel (Linzer Theologische Reihe 1) Linz 1972, S. 87–104. – Fenzl, Vom Wollen zur Tat (wie Anm. 115) S. 15 ff. – Franz Wilfinger, Die Bedeutung Kaiser Josephs II. für die Pastoral in Wien. In: Josephinische Pfarrgründungen in Wien (92. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien) Wien 1985, S. 33–43; hier: S. 34 f.

äußerlich mußte eine urbane Pfarre ein in sich geschlossenes Stadtgebiet umfassen. Die Zahl der Geistlichen durfte nicht allzu kleinlich bemessen werden, da auch die *außerordentlichen Fälle von Krankheiten* zu berücksichtigen waren. Gewöhnlich genügten für 1000 Städter 2 Priester, in den Vorstädten reichte für 700 Seelen ein Kurat. Die städtischen Pfarrkirchen, an denen übrigens den Regularen nur Hilfsdienste zuzuteilen waren, sollten günstig gelegen und geräumig sein, sie sollten *allenfalls auf 2 mal die eingepfarrte Gemeinde fassen*. Die Kooperatoren aus dem Ordensstand mußten die Seelsorgeprüfung bestanden haben, sie waren von den Pfarrern unter Aufsicht der Bischöfe und Ordensoberen auszuwählen.

Diese Leitlinien wurden allen Landesregierungen und Gubernien mit Ausnahme der niederösterreichischen Regionalbehörde mitgeteilt¹³⁴⁾. Damit war ein Regulierungskonzept für Großgemeinden festgelegt. Von hier führte ein kausaler Zusammenhang zu den Neuerungen auf dem Lande: Die Transferierung überreichlichen geistlichen Personals und Vermögens aus den Städten in seelsorglich vernachlässigte Gebiete. (Einige Publikationen unterstützten die Bemühungen, Geistlichen aus dem städtischen Bereich die Seelsorgearbeit auf dem Lande besonders erstrebenswert erscheinen zu lassen.) Auch einiges Prinzipielle war erarbeitet und unter kaiserlicher Aufsicht erprobt worden: die Gottesdienstneuordnung, die Auswahl von Pfarrkirchen und die damit verbundene Entbehrlichkeit von Nebenkirchen, die Regelung von Patronats- und Dotationsproblemen, der Vergabe- und Auswahlmodus des Klerus und die Weiterführung der schon 1782 begonnenen Klosteraufhebungen. Auch das Dezentralisationsprinzip kehrte man bei der Regulierung Wiens erneut hervor¹³⁵⁾. Das Paradigma einer Pfarre reform *auf dem Lande* aber statuierte das Hofdekret vom 20. Juli 1783.

Das Hofdekret vom 20. Juli 1783

Niederösterreich wurde zum Musterland der josephinischen Pfarregulierung *auf dem Lande* erkoren, weil man hier der *Einrichtung selbst nachsehen* konnte und weil die Geistliche Filialkommission dieses Landes *in loco* war und somit hier *Anstände leichter zu beheben* waren. Schließlich war die Pfarregulierung Wiens und der Vorstädte *so weit vorgerückt*, daß es verwaltungstechnisch ratsam schien, mit der *Einrichtung auf dem Lande fortzusetzen*¹³⁶⁾.

Die Vorarbeiten für die Pfarregulierung des Landes unter der Enns waren unterdessen angelaufen. Die vorgesehenen Termine ließen sich allerdings nicht

AVA, Kultus 37, GenA, 532 ex Apr. 1783. – Jaksch, Gesetzlexikon, Bd. 4 (wie Anm. 7) S. 383 ff. – Rieder, Handbuch, Bd. 1 (wie Anm. 111) S. 355. – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm. 6) S. 93 ff. – Dörrer, Pfarregulierung (wie Anm. 46) S. 49 f.

¹³⁵⁾ ...*daß es besser sey, mehrere Pfarren zu errichten als bei einer Pfarr die Geistlichkeit in größerer Anzahl zusammenzudrängen ...* (AVA, Kultus 37, GenA, 532 ex Apr. 1783, Punkt 2). – Publikationen, in denen die Seelsorgearbeit im ländlichen Raum besonders hervorgehoben wird: Joseph Edinger, *Der wahre Priester und Seelsorger in der Stadt oder auf dem Lande*, Wien o.J., S. 77–89. – Pater Timoteus, *oder der neue Pfarrer auf dem Lande*. Ein Gespräch, Wien 1784, S. 4 f.

¹³⁶⁾ AVA, Kultus 87, Gen., 541 ex Febr. 1783.

so pünktlich einhalten, es mußte eben erst eine praktikable Verfahrensweise gefunden werden. Als Hilfsmittel von großem Wert erwiesen sich vom Kreisamt des Viertels unter dem Manhartsberg entworfene Tabellen¹³⁷⁾. Diese Tabellen – sie bereiteten alle Direktivbestimmungen fragebogenartig auf – kamen mit Regierungszirkular vom 22. Oktober 1782 den vier Kreisämtern zur Verteilung zu¹³⁸⁾. Die Herrschaften und Gemeinden hatten diese Formblätter *blos für sich auszufüllen*, also ohne vorher die Antworten abgestimmt zu haben. Auf solche Weise wollte man Kreis für Kreis analysieren, an welchen Orten eine Veränderung im Pfarrgefüge absolut notwendig war. Innerhalb von zwei Wochen mußten diese Bögen unterfertigt und verschlossen dem zuständigen Kreisamt zurückgesandt werden.

Das Hofdekret vom 20. Oktober 1782 wies die Ruraldechanten an, gemeinsam mit den Kreishauptleuten die einlaufenden Lokalauskünfte zu sichten. Auch einander widerstrebende Ansichten waren nach Wunsch des Kaisers festzuhalten, damit das Gesichtsfeld der vorgeordneten Instanzen zweckförderlich erweitert werde¹³⁹⁾. Im Dezember 1782 wurde sodann den Dechanten und Kreisämtern ein Muster an die Hand gegeben, nach dem sie ihre *gemeinschaftlichen* Gutachten abfassen sollten¹⁴⁰⁾. Hätte man nämlich die Form der Expertisen nicht vereinheitlicht, so wäre deren Auswertung noch um vieles schwieriger und zeitraubender gewesen.

Der Hof zeigte ohnedies wenig Geduld. Mit Kanzleidekret vom 26. Dezember 1782 legte er der Niederösterreichischen Regierung nahe, die Pfarrelaborate der Kreisämter und Ordinarien einzutreiben und dazu *schleunigst* eine eigene Stellungnahme abzugeben¹⁴¹⁾. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Dechanten jedoch eben erst ihre *Erinnerungen* bei den Kreisämtern zu Protokoll gegeben und hievon pflichtgemäß auch das Passauer Konsistorium verständigt¹⁴²⁾.

Mit einiger Verspätung trafen im Laufe des Monats Jänner 1783 die Akten der beiden Kreisbehörden „Viertel ober dem Wienerwald“ und „Viertel ober dem Manhartsberg“ bei der Landesstelle ein, diese leitete die nach Dekanaten geordneten Schriftstücke unverzüglich dem Konsistorium bei „Maria Stiegen“ zu rascher Begutachtung weiter. Kirchliche Behörden konnten die Pfarre reform des Landes unter der Enns demnach durchaus mitgestalten, ihre Stimme wurde auch ernst genommen. So mancher Dechant entfaltete im Rahmen der Vorarbeiten zur Pfarregulierung erstaunlich große Aktivitäten – und auch das Passauer Offizialat verfolgte eine grundsätzlich aufgeschlossene Linie gegen-

¹³⁷⁾ Publ. Eccl. 1/Nr. 223 *Nothwendiger Ausweis zur Errichtung der neuen Pfarreyen und Lokalkaplaneyen*.

¹³⁸⁾ NÖLA, RegA, KR Kart. 229/20.

¹³⁹⁾ NÖLA, RegA, KR Kart. 229/20. – DAW, PP 1782/XI – DASP, Dekanatsakten, Gerungs 3 (1782). – DASP, Dekanatsakten Pottenbrunn (1783). – DASP, Visitationen, Pottenbrunn (1783). – Ferihumer, Kirchl. Gliederung (wie Anm. 6) S. 91. – Dörrer, Pfarregulierung (wie Anm. 46) S. 46.

¹⁴⁰⁾ DASP, Dekanatsakten, Gerungs 3 (1782). – NÖLA, RegA, KR Kart. 229/20 (Reg. Dekr. v. 18. Dez. 1782).

¹⁴¹⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 34 ex 1783.

¹⁴²⁾ DAW, PP 1782/XII et 1783/I II. – Vgl. hiezu Top. NÖ, Bd. 8, S. 206. – (Franz) Friedrich, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Raabs. In: G.B. Bd. 1, S. 271–319; hier S. 311. – (Anton) Pressler, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Gerungs. In: G.B. Bd. 3, S. 393–442; hier S. 427 ff.

über der josephinischen Pfarreform. Damian Michael Mayr, Dechant und Pfarrer von Pillichsdorf, scheint sich auf Passauer Offizialatsebene besonders um die Pfarregulierung Niederösterreichs verdient gemacht zu haben, denn unter ausdrücklicher Anführung dieser Agenden wurde ihm im Jahre 1785 der Titel eines Propstes von Ardagger verliehen. Wenn andererseits hohe Hofinstanzen später auch darüber klagten, daß ihnen besonders hinsichtlich des Passauer Sprengels in Niederösterreich oberflächlich erarbeitete Entscheidungsgrundlagen vorgelegt worden wären, so muß man bei kritischer Würdigung dieser Klagen wohl auch die Größe des kirchlichen Amtsbezirkes und den Zeitdruck, unter dem die Erhebungsarbeiten zu leisten waren, in Betracht ziehen¹⁴³⁾.

Die entscheidenden Impulse für die Pfarregulierung Niederösterreichs gingen jedoch in dieser Zeit von den Hofstellen aus – sie wurden immer ungeduldiger. Vom Kaiser erneut auf die Dringlichkeit der Pfarregulierung hingewiesen, verfügten sie, daß die Pfarrer und Lokalkapläne für das Land durchwegs aus dem Ordensstand zu wählen wären, diese Ordensegeistlichen müßten auch von den Klöstern und Stiften erhalten werden. Als Kapläne wären Bettelmönche zu nehmen. Doch diese Anordnung wurde in der Form nie ausgeführt, und auch dem scharfen Ton, den man gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung anschlug, kam keine überaus nachhaltige Bedeutung zu¹⁴⁴⁾. Am 21. Februar 1783 urgierte der Hof bei der Regierung Niederösterreichs die schon längst fälligen Pfarrtabellen. Ruhig und ausführlich entgegnete der Sachbearbeiter, Regierungsrat Franz Karl v. Hägelin, man hätte in Behandlung dieses Gegenstandes sein Bestes geleistet, ja nach seiner unmaßgeblichen Meinung sich sogar *ein besonderes Verdienst erworben, weil die Sache nun ein merkliches beschleuniget werde*¹⁴⁵⁾.

Die Landesregierung prüfte jeden Pfarrantrag auf seine Übereinstimmung mit den Direktivregeln. Dabei stellte sich heraus, daß *ein oder das andere Erforderniß vorhanden ist, ein oder das andere aber wiederum abgeht* (auch im Falle einer notwendig errichteten Pfarrgründung konnte nicht jeder Punkt der Direktivregeln erfüllt werden). Mithin könne *die Sache nicht überall so genau genommen werden*. Die Direktivregeln sollten Gleichmaß verbürgen und Willkürakten und Zufällen entgegenwirken. Doch die Niederösterreichische Landesregierung erkannte – in Anwendung und Ausführung – treffsicher auch die Schwachstellen dieser Norm: Letzten Endes lag es im Ermessen der Behörden, wieviele und welche Anforderungen erfüllt sein mußten, daß eine Ortschaft einen eigenständigen Seelsorger zugesprochen bekam. Von großer Bedeutung war, ob Kreisamt und Dekanatsamt bei der lokalen Basiserhebung

¹⁴³⁾ Beispiele für Aktivitäten eines Dechanten: DASP, Visitationen, Pottenbrunn 1 und DASP, Dekanatsakten, Pottenbrunn 1. – Rudolf Büttner – Adalbert Klaar – Gerhard Bittner, Heimatbuch von Totzenbach, Totzenbach 1974, S. 115. – (Anton) Pressler, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Gerungs. In: G.B. Bd. 3, S. 393–442; hier bes. S. 427 ff. – Beispiele für Aktivitäten des Passauer Offizialates: NÖLA, RegA, C-Index (7) fol. 66, 72, 80, 82 f, 91. – DAW, Erzbistum Wien, Pfarregulierung 1783 (Dekanat Krems). – Mayr als Propst von Ardagger: HHStA, Str.Prot. 1785/Nr. 2152. – Klage über oberflächliche Erhebungsarbeiten im Passauer Sprengel: AVA, Kultus 37, GenA, 334 ex Julio 1783 (1. April 1783).

¹⁴⁴⁾ AVA, Kultus 87, Gen, 541 ex Febr. 1783.

¹⁴⁵⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 1064 ex 1783.

Übereinstimmung erzielt hatten oder nicht. Am Beispiel Rennersdorf läßt sich studieren, wie sich Unstimmigkeiten von der Basis bis zu den Oberbehörden hinaufziehen konnten. In dem folgenden Kräftespiel suchten die Gegner ihren Standort jeweils mit den Direktivregeln des Jahres 1782 weitgehend abzudecken. Doch auch die EntschlieÙungen der Hofbehörden konnten bisweilen ins Wanken geraten. Revidierte Entscheidungen fuÙten wieder in den Direktivregeln. So relativierte man selbst höchsten Orts die Direktivregeln. Durch offenerzige Aktennotizen sind wir auch davon unterrichtet, wie sich die Landesstelle in diesen großen Interpretationsspielräumen verhielt: Sie achtete vor allem darauf, ob in einem Ort schon die nötigen Baulichkeiten vorhanden waren (*Es ist wahrscheinlich, daß letztere vielen Einfluß auf die Wohlmeinung der Behörden gehabt haben*, heißt es retrospektiv). Damit muß die josephinische Neupfarrung auch den Vorwurf hinnehmen, daß sie nicht durchgehend eine *systematische und wirklich den Bedürfnissen Rechnung tragende Neuorganisation* des Seelsorgewesens geschaffen hätte. Tatsächlich knüpfte das josephinische System recht häufig an schon vorhandene kirchliche Einrichtungen an und baute darauf die Neupfarrung (z. B. bestehende oder aufgehobene Klosterkirchen, schon vorhandene Filial- oder Schloßkirchen, existente Benefizien, die man auch an den Bedarfsort transferierte, oder Wiedererrichtung einer ehemaligen Pfarre). Der Punkt 4 der Direktivregeln vom September 1782 forderte geradezu ein Anknüpfen an bestehende Strukturen, diese vierte Direktivregel spielte im Entscheidungsprozeß der Niederösterreichischen Landesregierung im Winter 1782/83 nachweislich eine beachtliche Rolle¹⁴⁶⁾.

¹⁴⁶⁾ Aktennotizen der Landesregierung über die Direktivregeln: NÖLA, RegA, C/Nr. 1296 ex 1783. – Im Zusammenhang mit der Errichtung der Lokalie Obermixnitz äußerte sich die Regierung folgendermaßen: *...bey jeder Expositur lassen sich Gründe für und gegen anbringen, besonders wenn die Directiv-Regeln buchstäblich genommen werden ...* (NÖLA, RegA, C-34/Nr. 5768 ad Nr. 474 ex 1785). Vgl. eine ähnliche Relativierung: NÖLA, RegA, C/Nr. 1172 ex 1783. – AVA, Kultus 45, GenA, 361 ex Sept. 1785: *...derlei Ausgleichung, daß durchgehends kein Haus von seiner Pfarr weiter als eine Stunde entfernt sey, sich vorzüglich im Gebirge in der Vollkommenheit nicht erreichen läßt ...* – Zu Rennersdorf vgl. Krückel, Rennersdorf (wie Anm. 50). – Zum Einwand, die Direktivregeln ließen einen weiten Interpretationsspielraum vgl. auch Ildefons Fux, Schwarzenbach an der Gölsen. Geschichte der Pfarre 1784–1984, Schwarzenbach/Gölsen 1984, S. 24 und S. 26 (eine vorhandene Kirche und ein Friedhof wogen den Mangel an nötiger Einwohnerzahl auf). – Zum Vorwurf, bei der josephinischen Pfarrregulierung wäre man aufgrund zu weitreichender Rücksichtnahme auf die bestehende Struktur nicht systematisch auf die Bedürfnisse der Seelsorge eingegangen: Zinnhobler-Ebner, 125 OÖ Pfarren (wie Anm. 123) S. 163. Dort findet sich auch ein brauchbares Modell, welches ich im folgenden auf den St. Pöltner Diözesanbereich übertrage:

Art der Errichtung einer Kuratie unter Berücksichtigung der Vorgeschichte:

1. Aggsbach-Dorf – Kuratie an einer aufgehobenen Klosterkirche
2. Stift Zwettl – Kuratie bei bestehender Klosterkirche
3. Sallingstadt – Wiedererrichtung einer älteren Seelsorgestation
4. Zeiselmauer – Kuratie an einer bestehenden Filiale
5. Plankenstein – Kuratie an bestehender Schloßkirche
6. Karlstift – Kuratie in Fortführung eines Benefiziums
7. Schwingenschlögl'sches Benefizium, von Weitra nach Etzen, dann nach Haugschlag verlegt – Verlegung eines Benefiziums

Am 1. März 1783 ging der erste fertige (unser Untersuchungsgebiet betreffende) Teilbericht von der Landesregierung an die Geistliche Hofkommission ab, er beinhaltete alles über das Dekanat Ybbs Erwähnenswerte¹⁴⁷⁾. In ähnlicher Art, nur bisweilen auch zwei Dekanate behandelnd, folgten bis 24. April 1783 die noch ausständigen Befunde in getrennten Lieferungen. Unter dem genannten Datum reichte die Landesstelle bloß einige Ergänzungen nach¹⁴⁸⁾. Drei Tage zuvor hatte sie nicht ohne leise Selbstgefälligkeit resümiert, alle Erhebungsarbeiten für die neue Pfarreinrichtung des Landes abgeschlossen zu haben. Und die Erhebungen waren im allgemeinen gut abgeschlossen. Denn die Regierung verabsäumte in ihrer Gewissenhaftigkeit nicht, von den Kreisämtern auch jene Aufzeichnungen abzuverlangen, die einst beim Anlaufen des *Pfarrgeschäftes* notiert worden waren (1782). Dies teils, um daraus *einiges leicht zu schöpfen*, teils *um die Acten ganz zu haben*¹⁴⁹⁾.

Dessenungeachtet war die Geistliche Hofkommission, welche nun die von der Regierung verabschiedeten Rapporte in der Reihenfolge des Einlangens durchprüfte, mit den Begleitschreiben der Landesstelle und des Konsistoriums nicht gänzlich zufrieden. Manche der Berichte waren unter dem Zeitdruck verständlicherweise äußerst knapp geraten. Welcher Methoden bediente sich die Hofkommission? Um überflüssige Weitläufigkeit zu vermeiden, schied sie mangelhaft begründete oder gar mit den Direktivregeln nicht zu vereinbarende Pfarr- und Umpfarrgesuche von vornherein aus. Anträge, die dieser ersten Musterung standhielten, wurden hierauf abermals, nun aber pedantisch, auf ihre Konkordanz mit den Direktivregeln hin untersucht. Fiel auch diese Gegenüberstellung positiv aus, dann waren die Würfel gefallen: Der Ort wurde dem Kaiser als neue Kuratie bzw. zur Umpfarrung vorgeschlagen. Zuweilen erwies es sich als vorteilhaft, in Modifizierung der Bittschriften da und dort die Zugabe eines Kooperators an eine Altpfarre anzuraten, um dadurch kostspieligere Pfarrerrichtungen hintanzuhalten¹⁵⁰⁾. Das Streben der Geistlichen Hofkommission zielte ganz und gar darauf ab, möglichst viele der neu zu errichtenden Pfarreien Klöstern zuzuweisen. Für die Dotation und die Ausgestaltung solcher Stationen brauchte man nämlich dann staatlicherseits nicht mehr aufzukommen. Die Kommission hielt es ferner für günstig, *einen Unterschied in der Benennung zwischen Pfarrern und local Kaplänen zu machen*. Der Hauptgrund für diese Differenzierung lag in der Knappheit der vorhandenen finanziellen Mittel: Seelsorgestationen mit geringerer Seelenzahl wurden als Lokalkaplaneien apostrophiert und sparsamer dotiert. Die *nützliche Gradation* – so wollte man bemänteln – stimuliere auch den Hirteneifer der Seelsorger¹⁵¹⁾. Die Kritiker dieser Maßnahme sprachen davon, daß einem Lokalkaplan Unrecht geschehe. Er beziehe nur 350 fl im Jahr, hätte aber von der Art her die gleichen Leistungen zu erbringen wie ein Pfarrer, dieser beziehe aber 600 fl im

¹⁴⁷⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 932 ex 1783. – Vgl. auch den Überblick: Margit Lengauer, Josefinische Pfarregulierung. In: Kirche in Oberösterreich, 200 Jahre Bistum Linz (Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 1985) Linz 1985, S. 517 (Nr. 11.47).

¹⁴⁸⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 1484 ex 1783, C-Index (7) fol. 72, 80, 82 f, 91.

¹⁴⁹⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 1130 ex 1783.

¹⁵⁰⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 334 ex Julio 1783.

¹⁵¹⁾ Wie Anm. 150.

Jahr. Man kritisierte weiter: *Der Pöbel hält den Lokalkaplan nicht so hoch in Achtung als einen Pfarrer und glaubt immer in Vorfällenheiten zum alten Pfarrer rekurriren zu dürfen; er hält ihn für minder gelehrt, für einen Mann, der nichts besseres verdient oft gehet die unrichtige Aussprache dieses Worts auch beim Pöbel auf das Lächerliche oder gar Schimpfliche hinaus.*

Schließlich widersprach man auch der Meinung des josephinischen Systems, eine Abstufung der Seelsorger nach Besoldung und Rang würde den Eifer der Seelsorger anspornen. In der anonym erschienenen Druckschrift *Was ist von der österreichischen Pfarreinrichtung und der Verleihungsart der Pfarren zu halten?* (Dresden 1786) heißt es, solche Abstufungen brächten nur Unruhe in die Pastoralarbeit, außerdem begünstigten sie materialistisch ausgerichtete Werthaltungen¹⁵²⁾.

Die eingesehenen Quellen sprechen dafür, daß ein Lokalkaplan bis zur *allgemeinen Pfarreinrichtung* in Niederösterreich noch unter der Aufsicht eines nahegelegenen Pfarrers stand. Erst mit der Regulierung des Landes unter der Enns wurde der Typus des josephinischen Lokalkaplans geschaffen, der dem jeweiligen Dechanten direkt unterstand¹⁵³⁾.

Damit hatte man aber nun zwei Kategorien von Lokalkaplänen, die *neuen* und die *alten*. Die Bezeichnung *alte Lokalkaplanei* setzte sich zunehmend einheitlich ab der Mitte des josephinischen Jahrzehnts für Stationen durch, die schon vor dem Hofdekret vom 20. Juli 1783 eine große, aber nicht volle jurisdiktionelle Unabhängigkeit von ihren Mutterpfarren entfaltet hatten. In den zeitgenössischen Quellen werden sie vor 1783 verschieden benannt (Benefizium, Kuratie, Lokalkaplanei, Vikariat). Auffällig geballt finden wir sie in den mittleren und oberen Talschaften der Niederösterreichisch-Steirischen Kalkalpen vor, also im Südraum der jetzigen Diözese St.Pölten. Ihre Dichte spiegelt den großen (schon vor 1783 offenkundigen) Bedarf dieses gebirgigen Raumes an stationären Seelsorgern wider. Daß die relative Eigenständigkeit solcher Kuratien in den erwähnten Gebieten durch die weite und/oder mühsam überwindbare Entfernung von der Mutterpfarrkirche begünstigt wurde, läßt sich vermuten. Ein Visitationsbericht über die *alte Lokalie Puchenstuben* aus dem Jahre 1785 erhärtet diese Vermutung¹⁵⁴⁾.

¹⁵²⁾ Was ist von der österreichischen Pfarreinrichtung und der Verleihungsart der Pfarren zu halten? (Dresden 1786) S. 5. – Vgl. auch Fux, Schwarzenbach an der Gölßen (wie Anm. 146) S. 29. Der Autor nennt eine Lokalkaplanei sehr treffend eine Pfarre *zweiter Ordnung*.

¹⁵³⁾ Vgl. hiezu: AVA, Kultus 37, GenA, 69 et 71 ex 1772. – AVA, Kultus 37, Pölla, 22 ex Martio 1781. – Skizze in: AVA, Kultus 37, GenA, 218 ex Apr. 1782. – Besonders aber AVA, Kultus 87, Gen., 541 ex Febr. 1783. – Dazu: Rudolf Zinnhobler-Margit Lengauer, Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Organisation in Oberösterreich, Linz 1970, S. 45. (hier wird eine Definition einer Lokalkaplanei vermißt). – Vgl. dazu die Errichtungsurkunde der Pfarre Maria Schutz vom 17. 2. 1784, die selbst dem neuen Pfarrer bedeutet, daß er *unmittelbar unter dem Herrn Dechante* steht. (200 Jahre Pfarre Semmering-Maria Schutz o.J., S. 12).

¹⁵⁴⁾ *Alte Lokalkaplaneien* in dem erwähnten Raum nach DASP, St. Pölten 4/1 und – soweit später mit Kongruaergänzungen aufge bessert – auch: AVA, Kultus, Stiftungshofbuchhaltung Fasz. 30 [St. Anton/Jeßnitz, Puchenstuben, St. Georgen/Leys, Neuhaus, Schwarzenbach/Pielach, Josefsberg. – Visitationsbericht über Puchenstuben 1785 (DASP, Visitationen, Scheibbs ex 1785): *Buchen-*

Nicht ungern gestanden die josephinischen Behörden einem *alten* Lokalkaplan auf sein Ansuchen hin die völlige Unabhängigkeit von der Mutterpfarre zu¹⁵⁵⁾. Hofrat Leopold Ignaz v. Haan begründete dies so: *Weil es für die Pfarrkinder immer besser ist, wenn ihr Seelsorger in keinem Betracht der Miethling eines anderen ist*¹⁵⁶⁾. Galt es aber, den Rechtsanspruch eines Lokalkaplans auf 350 fl Jahreseinkommen aus dem Religionsfonds anzuerkennen, zeigt man sich keineswegs großzügig und prüfte peinlich genau, ob die betreffende Lokalie schon vor der allgemeinen Regulierung bestanden hätte oder erst im Zuge der josephinischen Aktion als Lokalkaplanei eingerichtet worden wäre. Nur für eine *neue* Lokalkaplanei galt der Grundsatz, daß sie mit 350 fl jährlich aus dem Religionsfonds zu dotieren sei¹⁵⁷⁾.

In einem anderen Zusammenhang wird noch näher darauf eingegangen werden, daß bei Stiftskuratien ein anderes Dotationsschema galt. Ein Stift verabreichte nämlich einem in der Seelsorge angestellten Mitglied des Hauses einen – von Kloster zu Kloster verschieden hohen – Betrag, ohne darauf zu achten, ob es sich dabei um einen Pfarrer oder um einen Lokalkaplan handle. Daher war bei Klosterkuratien der Unterschied Pfarrer-Lokalkaplan kaum von Bedeutung¹⁵⁸⁾. Im Jahre 1891 wurde der Unterschied Pfarre-Lokalkaplanei überhaupt aufgehoben, alle Lokalien wurden in den Rang einer Pfarre erhoben¹⁵⁹⁾.

Ob nun Pfarre oder Lokalkaplanei: alle Kuratien der josephinischen Einrichtung sollten ab 1783 den alten Pfarren in der Jurisdiktion ganz gleich sein. Weiters wurde verfügt, *daß die neuen Pfarren für sich keine Stolam zu beziehen, sondern solche an die alten Pfarren hinüber zu geben und zu verrechnen haben*¹⁶⁰⁾. Gerade diese Bestimmung war bis zuletzt sehr umstritten,

stuben. Ist bisher als eine Filial-Kuratie zur Haupt Pfarr in Frankenfels geachtet worden. Der Herr Benefiziat hat zwar einen ab- und eingetheilten District ad provisiones infirmorum, aber nicht zum Tauffen, Trauen und Begraben. Er tauftet alle die, die dahin ihre Kinder ihm bringen. Copulirt, welche Frankenfelß erlaubt. Begrabt aber Niemanden. Daher hat Buchenstuben Tauf- und Trauungsbücher, aber kein Todtenprothokoll. Derley Wischwasch hat das K.K. Kreisamt schon geahntet, und in jahrs bericht immer Irrung. Daher wäre es gut, wan die Kuratie zur Lokalkaplaney erhoben würde. Den Grund zum Freithof will dasiger Wirth Hr. Joseph Prieler gratis hergeben. Die Gemeinde will ihn einplancken lassen. Dan die weithesten Pfarrkinder haben bis hieher schon 2 Stund, bis Frankenfels also 4, im Winter also 8 Stund – An Ortsliteratur vgl. zu Puchenstuben: Richard H. Kastner, Puchenstuben. Chronik einer Berggemeinde. In: UH 43 (1972) S. 86–94 und zu St. Anton: Gottfried Waser, 200 Jahre Pfarre St. Anton/Jeßnitz, o. O. o. J., bes. S. 15 ff. – Vgl. dazu auch: Ein Vorschlag (wie Anm. 92) S. 9.

¹⁵⁵⁾ DASP, St. Pölten 1/1, prot. grat. fol. 5v. prot. exh. fol. 18. – DASP, Pfarr- und Klosterakten St. Georgen/Leys (10. Aug. 1786). – NÖLA, RegA, C–34/Nr. 1815 ex 1784. – DASP, Pfarrarchiv Scheibbs 9/10, Nr. 244.

¹⁵⁶⁾ AVA, Kultus 37, Siegharts, 156 ex Junio 1783.

¹⁵⁷⁾ DASP, St. Pölten 3/10, fol. 121 f. – AVA, Kultus 37, St. Anton/Jeßnitz, 480 ex Apr. 1785. – AVA, Kultus 37, St. Georgen/Leys, 218 ex Jan. 1789.

¹⁵⁸⁾ NÖLA, RegA, C–34/Nr. 1787 ad Nr. 556 ex 1784. – So ist auch Margit Lengauer zu verstehen, die darauf hinweist, daß sich Stiftslokalien in der Regel nicht um eine Erhöhung in den Pfarrang bemühen: Zinnhobler-Lengauer, Beitr. (wie Anm. 153) S. 45.

¹⁵⁹⁾ NÖLA, RegA, C–7/Nr. 73537 ex 1891.

¹⁶⁰⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 334 ex Julio 1783. – Zur uneinheitlichen Lösung der Stolgebühren-Restitution bei den *alten* Lokalien vgl. DASP, St. Pölten 3/10, fol. 819–831.

denn die Geistliche Hofkommission befürchtete das Entstehen großer Unruhen, wenn ein Geistlicher *die functionen leistet*, ein anderer aber dafür entlohnt werde, *der dabey keine Mühewaltung hat*. Davon abgesehen würde der Pfarrer, der Taxen einkassiert, die er nicht für sich behalten dürfe, *gar zu nachsichtig* sein, und daraus könnten sich neue Streitfälle ergeben. Doch Joseph II. beharrte auf seiner Entscheidung, es habe mit der Rückverrechnung der Stolgebühren an die Altpfarren *sein unabweichliches Verbleiben*¹⁶¹⁾.

Die Geistliche Hofkommission schlug dem Kaiser auch vor, *daß die alten Pfarrer in dem bisherigen Genuß ihrer gestifteten Einkünfte verbleiben und die neuen mit dem ihnen abreichenden Unterhalte sich begnügen sollen; dahingegen diejenigen Beyträge aufzuhören hätten, welche bishero die dermal getrennte Gemeinden ihrem ehemaligen Pfarrer für den alle 8 oder 14 Tage abhaltenden Gottesdienst in ihrer Ortskirche abgereicht haben, theils weil die Mühewaltung aufhöret, wegen welcher ihm diese Bezahlung bishero geleistet worden, somit kein Grund solche weiters zu fordern übrig bleibt, und theils weil ein jeder Pfarrer, um diese Obliegenheit zu erfüllen, um ein oder anderen Kaplan mehr halten müssen oder sonstige Ausgaben hatte, die er bey aufgehörenden derley Excursionen fürhin erspart*¹⁶²⁾. Wieviel lebenswichtiger Spielraum für die Priester auf den neuen Seelsorgeposten, wieviel gewinnendes Taktgefühl für die Inhaber alter Pfarren in diesen Vorschlägen der Geistlichen Hofkommission!

All diese Vorschläge wurden in einem Hauptbericht zusammengefaßt, der das Datum vom 10. Mai 1783 und die Paraphe Kressels trägt. Dann sollte das Elaborat dem Staatsrat übergeben und bis zur Begutachtung durch den Kaiser *von den diesfälligen Mitgliedern und von dem Fürsten v. Kaunitz ebenfalls geprüft werden*. Die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei legte das rund 200 Textseiten umfassende Dokument in ihrem Vortrag vom 24. Mai 1783 dem Kaiser vor. Joseph II. sollte über den Fragenkomplex, dessen Werdegang er durch zahlreiche Einzelentscheidungen richtungweisend bestimmt hatte, nochmals abschließend befinden¹⁶³⁾.

Ich beangnehme vollkommen das so gründlich mühsam als wohlausgearbeitete Einrathen der geistl. Commission, lautete die abschließende Beurteilung des Kaisers. Abseits jeglicher Diskussion stand, *daß mit der Pfarreinrichtung zugleich das Klöster-Regulierungs-Geschäft verbunden (werde) und die fernere Belassung oder Aufhebung derselben nach jenem Gesichtspunkte abgemessen als sie für die Seelsorge nützlich oder entbehrlich sind*. Daß diese „Gesichtspunkte“ nur teilweise mit denen der Kirche übereinstimmten¹⁶⁴⁾, bekümmerte kaum. Hauptsache, daß *das Geschäft nicht gehemmet werde*, und dafür scheute der Kaiser keinen Einsatz: Nachdrücklich forderte er eine Abwandlung der

AVA, Kultus 87, Gen, 541 ex Febr. 1783. – Zu den Stolgebühren allgemein vgl. Ritter, Kirchl. Vermögensverwaltung (wie Anm. 95) S. 46 f. – M. Kaiser, Stolgebühren. In: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg im Breisgau 1964, Sp. 1092 f. – Plöchl, Gesch. d. Kirchenrechts Bd. 5 (wie Anm. 95) S. 201 f.

¹⁶²⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 334 ex Julio 1783.

¹⁶³⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 281 ex Majo 1783.

¹⁶⁴⁾ Winner, Klosteraufhebungen (wie Anm. 34) S. 147 ff.

Diözesangrenzen¹⁶⁵⁾, die in ihrer überholten Erstarrung das Durchdringen jeder Kirchenreform verzögerten. In Anlehnung an seine Handlungsweise bei der Pfarregulierung Wiens hielt der Monarch davon Abstand, die Gründungslasten neuer Stationen den Grund- und Ortsobrigkeiten aufzubürden. Zur Abdeckung solcher Auslagen war – soweit hiefür nicht Klöster aufkommen mußten – ohnehin der Religionsfonds ins Dasein gerufen worden. Die Geistliche Hofkommission hatte für die neuen Pfarrer des Landes unter der Enns eine *doppelte Congrua* von 600 fl im Jahr, für die Lokalkapläne die einfache von 300 fl und für die Pfarrkooperatoren, die normalerweise aus den Orden gewählt werden sollten, 200 fl als zureichend erachtet. Auf Empfehlung der Hofkanzlei erhöhte jedoch der Kaiser das Einkommen der Lokalkapläne dieses Landes um 50 fl, da sie mit 300 fl *etwas hart* hätten leben müssen. Analog dazu stieg der Unterhalt der Mönche, die als Kooperatoren dienten, auf 250 fl im Jahr.

Den in der Seelsorge exponierten Stiftsgeistlichen mußte ihr Stift dasjenige Quantum zuwenden, welches in der zuletzt eingesandten Fassion für den Unterhalt eines Ordensmitgliedes angesetzt worden war. Dazu hatte sich die Hofkanzlei folgende Bemerkung erlaubt: *Eure Majestät haben hiebey gewiß die weisesten Absichten gehabt, und man will also nur im Vorbeygehen anmerken, daß der Religionsfundus nichts verlieren würde, wenn etwann von allen Klöstern das für ihre Exponendos nach ihren Fassionen auf sie treffende Quantum abgefordert und sodann für diese Pfarrer oder Localkapläne aller Klöster ein gleichmäßiger Betrag von 500 oder 400 fl für Pfarrer und 300 fl für Localkapläne bestimmt würde.* Doch auf diese Argumente achtete der Kaiser nicht, er meinte vielmehr, jeder Mönch sei mit gewissen Erwartungshaltungen in ein ganz bestimmtes Kloster eingetreten und dürfe nun – auch finanziell – nicht enttäuscht werden¹⁶⁶⁾. Und so blieb es dabei, daß die belassenen Stifte die von Haus zu Haus verschieden hohen Sustentationsquanten ihren exponierten Kuraten umweglos zu verabfolgen hatten. Dabei ergab sich im Raum der Diözese St. Pölten folgendes Bild:¹⁶⁷⁾

Augustiner Chorherren St. Pölten	637 fl jährlich
Benediktiner Melk	566 fl jährlich
Augustiner Chorherren Herzogenburg	409 fl jährlich

¹⁶⁵⁾ Zum Zeitpunkt der Neupfarrung Niederösterreichs dachte man an folgendes Modell: Viertel ober dem Wienerwald: Erzbistum Wien; Viertel ober dem Manhartsberg: Erzbistum Wien; Viertel unter dem Manhartsberg: Erzbistum Wien; Viertel unter dem Wienerwald: Bistum Wiener Neustadt (AVA, Kultus 87, Gen 541 ex Febr. 1783). – Pfarr- und Bistumsregulierung überschnitten sich, sie stellten zudem kein punktuellere Ereignis, sondern einen längerdauernden Prozeß dar. Vom Kaiser wurde in einem Handschreiben die Pfarregulierung für wichtiger gehalten als die Bistumsregulierung. (HHStA, Protocolum separatum aller Handbilletts 1782/Nr. 219). Zum Verhältnis Bistumsregulierung-Pfarregulierung vgl. auch AVA, Kultus 37, GenA, 597 ex Junio 1784 und Meister, Neuorganisation (wie Anm. 62) S. 41 ff. Für beachtenswert halte ich auch die älteren Veröffentlichungen zur Bistumsregulierung im Wr. Diöcesanblatt Jg. 1872–1874 und bei Brunner, Theologische Dienerschaft (wie Anm. 131) S. 86 ff, 90 ff, 121, 468 ff. – Sebastian Brunner, Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jahrhunderts, Bd. 1, Wien 1872, S. 253 ff.

¹⁶⁶⁾ AVA, Kultus 87, Gen. 542 ex Febr. 1783.

¹⁶⁷⁾ Aus Gründen der Einheitlichkeit werden volle Guldenbeträge genannt. Quelle: DASP, St. Pölten 4/1.

Zisterzienser Lilienfeld	400 fl jährlich
Prämonstratenser Geras	377 fl jährlich
Zisterzienser Säusenstein	375 fl jährlich
Benediktiner Seitenstetten	350 fl jährlich
Zisterzienser Zwettl	340 fl jährlich
Prämonstratenser Geras (Perneggerfonds)	337 fl jährlich
Benediktiner Altenburg	330 fl jährlich
Benediktiner Göttweig	320 fl jährlich

Der Herrscher schloß seine Darlegung mit einer eindringlichen Mahnung zu – notfalls – improvisierender Eile: Das *Geschäft möge dergestalt beschleuniget werden, daß selbes bis 1^e Novembris ganz gewis in Gang sey; und da, wo Kirchen oder Pfarrgebäude bis dahin nicht können zu Stand gebracht werden, einstweilen mit Bequartirung des Pfarrers in einem Bauern- oder sonstigen Haus sich auf ein oder andere Art beholfen werde.*

Nach dieser definitiven Approbation legte die Hofkanzlei am 20. Juli 1783 jenes bedeutsame Dekret nieder, welches das Gefüge der niederösterreichischen Pfarrorganisation in einer noch nie dagewesenen Dimension verändern sollte. Das Aktenstück langte am 25. Juli 1783 bei der Niederösterreichischen Regierung ein¹⁶⁹⁾.

Äußerlich zerfällt es in das eigentliche Dekret (mit allgemeinen Weisungen) und in Verzeichnisse, welche die anbefohlenen Abänderungen, nach Orten und Sachbetreffen zusammengestellt, aufschlüsseln. In diesen Tabellenanhängen werden – soweit sie den nachmaligen St.Pöltner Diözesanraum betreffen – 97 Kuratien (Pfarren und Lokalkaplaneien) zu parochialer Unabhängigkeit befördert. Zusätzlich findet man in dem genannten Anhangsverzeichnis die Verordnung von 11 Kooperatorenplanstellen – an Alt und Neupfarren zusammen. Das dem Hofdekret angeschlossene Umpfarrungsverzeichnis enthält für das Gebiet der späteren Diözese St. Pölten 177 Umpfarrungsaufträge, wobei häufig auch mehrere umzupfarrende Ortschaften zu einem einzigen Auftrag gebündelt werden. In weiteren tabellarischen Anhängen werden die Aufhebung von Stiften und Klöstern im Lande unter der Enns und die Reduktion des Personalstandes der belassenen Ordensgemeinschaften detailliert behandelt. Inhaltlich gliedert sich das Dokument demnach in zwei Hauptgegenstände: Pfarregulierung und Klosterregulierung.

Seelsorgliche Überlegungen stehen bei der Pfarregulierung im Vordergrund. Randumstände – etwa Angaben über den Zusammenhang der Pfarregulierung mit dem Verwaltungs-, Sozial-, Wirtschafts- und Bildungsbereich – werden kaum direkt erwähnt¹⁶⁹⁾. Um den pastoralen Mittelpunkt des Hofdekretes vom

¹⁶⁸⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 3138 ex 1783, Norm. – Zur einstweiligen provisorischen *Bequartirung eines Pfarrers* vgl. (Josef Volf), 200 Jahre Pfarre Loich, Loich 1984, S. 1. – Auch in der Lokalie Mendling zu Lassing – erst nach dem Hofdekret vom 20. Juli 1783 errichtet – mußte der erste Lokalkaplan vorerst ein provisorisches Quartier beziehen: Karl Harucksteiner – Wolfgang Staudinger, Mendling zu Lassing. Abriß aus der Pfarrgeschichte, Göstling/Ybbs 1982, S. 10. – Johann Prisching, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Haugschlag. In G.B. Bd. 9 (St. Pölten 1911) S. 1–16, hier: S. 3.

¹⁶⁹⁾ Eine der Ausnahmen ist Lackenhof. Hier wird die wirtschaftliche Situation der Siedlung für die Lokaliengründung ausdrücklich mitberücksichtigt. Im ausführlichen

20. Juli 1783 gruppieren sich Fragen der Durchführung: Errichtung neuer, von der Mutterpfarre völlig unabhängiger Seelsorgestationen, Umpfarrungen, Schaffung neuer Kaplansposten, Auswahl und Herkunft der erforderlichen Kuraten, Höhe und Fundierung ihres Unterhaltes, Herstellung der erforderlichen Kirchen und Pfarrgebäude.

In Behandlung dieser organisatorischen Details glitt man zwangsläufig in den zweiten Themenkomplex: Klosterregulierung. Denn aus den Ordenshäusern sollte eine große Zahl von Seelsorgern für neue Stationen kommen, und die Klöster waren es, die – aufgehoben oder belassen – viel von den Errichtungs- und Erhaltungskosten aufwenden mußten.

Mit dem Hofdekret vom 20. Juli 1783 war für die Pfarregulierung *auf dem Lande* ein Richtmaß gesetzt. Dies nicht nur für die anderen Erbländer, sondern für das Land unter der Enns selbst, trugen doch die Pfarrerhebungen vor und nach diesem Hofdekret nur Einzelfallcharakter ohne generell-normative Gestaltungskraft¹⁷⁰⁾.

Die ersten Ausführungsmaßnahmen

Die Regierung benachrichtigte am 28. Juli 1783 die vier Kreisämter und die drei Konsistorien des Landes unter der Enns vom Inhalt des *Pfarrgründungs-*nach diesem Hofdekret nur Einzelfallcharakter ohne generell-normative Ge-

Motivenbericht heißt es: Es sprächen *mehrere Ursachen* für die Errichtung einer Lokalkaplanei in Lackenhof. Man habe erhoben, daß die *in den dasigen großen Waldungen und Gebürgen zerstreut wohnende Gemeinden und Hüttler* besonders wegen des Zusammenlebens mit lutherischen Holzknechten (wir wissen, daß die akatholischen Holzarbeiter damals primär aus wirtschaftlichen Gründen zuzogen) *mehreren Unterricht* notwendig hätten. In späteren Dokumenten der josephinischen Pfarregulierung konnte ich nur selten Direkthinweise folgender Art finden: ...*die jüngst daselbst (Y b b s) errichtete Fabrik* hätte die Bevölkerung *um mehrere Hundert vermehrt* und die kirchliche Gliederung müsse dieser Entwicklung Rechnung tragen. (AVA, Kultus 37, Ibbs, 66 ex Julio 1790). – Aufschlußreiche Hinweise auch: AVA, Kultus 37, Beinhöfen, 207 ex Majo 1786. – AVA, Kultus 37, Martinsberg, 308 ex Sept. 1785 (Hofrat Ha a n überlegt, für die Holzfäller in G u t e n b r u n n eine eigene Kuratie zu beantragen, er kann sich dafür nicht begeistern, weil sich *die Holzschläge immer ändern*). – Vgl. zu diesem Problem auch Klein, Bevölkerung (wie Anm. 30) und Helczmanovszki (wie Anm. 30).

¹⁷⁰⁾ AVA, Kultus 87, Gen 400 ex Jan. 1783. – AVA, Kultus 87, Gen 541 ex Febr. 1783. – AVA, Kultus 37, Gastern, 536 ex Oct. 1784 et 263 ex Febr. 1784. – AVA, Kultus 37, Pölla, 475 ex Martio 1785. – Vollst. Samml. 3. Teil (wie Anm. 92). Nr. 391 und 5. Teil/ Nr. 615. – AVA, Kultus, 87 Gen, 308 ex Aug. 1783 (Zirkular vom 16. August 1783). – HHStA, Protocollum separatum aller Handbilletts 1783/ Nr. 717. – Auf den Sonderfall der vorher mit großer Eile durchgeführten Umpfarrung in einem Teil Oberösterreichs sei hier hingewiesen: Vgl. Meister, Neuorganisation (wie Anm. 62) S. 33 ff. – Abschluß und Bilanz der Pfarregulierung in den Erblanden: HHStA, Kaiser Franz. – Akten 75 a.

¹⁷¹⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 3138 ex 1783, Norm. – DASP, Wr. N. 8 (1783) fol. 46 ff. – Pfarrarchiv Wieselburg 9/1, fol. 81 f. – Marian Fidler, Geschichte der ganzen österreichischen klösterlichen und weltlichen Klerisey beyderley Geschlechtes. Aus den hinterlassenen Sammlungen des weyland Edlen Josephs Wendt von Wendenthal, 4. Theil, Bd. 9, Wien 1788, Nachtr. S. 285 ff. – Heinrich Rauscher, Josephinische Pfarren im Waldviertel. In: Das Waldviertel, 1. Jg. Krems 1952, S. 32.

eigenen Lokalkommissionen bestellt, diese Agenden nahmen vielmehr die Kreisbehörden und die Dechanten wahr. Dies um so mehr, weil die genannten Stellen ohnehin mit den Basiserhebungen betraut waren. Auch den Errichtungsakt neuer Stationen erachtete man für problemlos, da im ganzen Lande Niederösterreich vorerst nur insgesamt sechs neue Kirchen gebaut werden mußten, davon allerdings fünf im späteren St.Pöltner Diözesangebiet (Lehenrotte, Brand, Haugschlag, Weinzierl, Tautendorf). Und dem Bau von Pfarrhöfen wurde im Hofdekret vom 20. Juli 1783 kein besonders großer Belastungseffekt beigemessen.

Tatsächlich wäre die Pfarreform ganz glatt verlaufen, hätte man nicht im Interesse der Gründlichkeit noch die folgende Ausführungsverordnung erlassen: *Wenn vielleicht bey der Execution sich noch ein oder anderer Ort zeigte, welcher diesen neuen Seelsorgern vortheilhaft einverleibet werden könnte, auch diese Zutheilung hie und da noch geschehen möge* Demzufolge meldeten die Kreisämter und Dechanten nicht bloß den Vollzug dekanatsweise nach oben, sondern sparten auch nicht mit einer Fülle von *gehorsamsten Anmerkungen*, zu denen nun nochmals in dem uns schon bekannten Instanzenzug Gutachten erstellt werden sollten. Überdies waren in einem eigenen Anhang zum Hofdekret vom 20. Juli 1783 eine Reihe von Ortschaften aufgelistet, *wo noch einige Zweifel über die Lokalität* bestanden. Diese Unklarheiten waren im Zusammenwirken von Kreisämtern und Dechanten rasch zu beheben, doch auch dadurch wurde die Ausführung der Pfarregulierung von vornherein verzögert¹⁷²⁾.

Im Laufe des Spätherbstes 1783 trafen von vielen Obrigkeiten negative Erklärungen bezüglich der Übernahme von Patronatsverbindlichkeiten ein. Selbst die Stifte und Klöster, die von der Aufhebung nur deshalb verschont gelieben waren, weil ihre Dienste für den Ausbau des Seelsorgenetzes schon eingeplant worden waren, opponierten mehr oder weniger lautstark – freilich mit geringem Erfolg¹⁷³⁾.

Es waren vor allem die Baulasten, welche die Grundherrschaften abschütteln konnten und welche den Religionsfonds und die belassenen Stifte dafür vorwiegend trafen. Die Dominien konnte man in keiner Weise zwingen, sich am Baugeschehen zu beteiligen. In den Augen der Behörden war es aber *nicht erbaulich, wenn sie* (die Dominien) *einer mit dem Wohl ihrer Unterthanen so enge verbundenen Sache* nicht zumindest wohlwollend fördernd gegenüberstanden. Unentgeltliche Hand und Zugrobot leisteten die Holden, die in den Vorteil einer neuen Pfarre kommen sollten, im Regelfall sehr bereitwillig, obzwar mancherorts eine überschwengliche Anfangsbegeisterung auch recht rasch erkaltet sein dürfte. Auch dafür entbehrliches Kirchenvermögen durfte

¹⁷²⁾ *Gehorsamste Anmerkungen, welche über die erhaltene neue Pfarr-Einrichtung von Seite des k.k. Kreisamtes VOWW mit Zuziehung des Herrn Dechants zu Pottenbrunn gemacht worden und worüber man die höhere Approbation gewärtiget* (NÖLA, RegA, C-34/Nr. 676 ex 1784). – Im Laufe des Jahres 1784 langten dekanatsweise die im gewohnten Ermittlungsverfahren (Kreisamt-Dechant, Landesregierung-Offizialat) erstellten Änderungswünsche bei Hof ein, über die dort entschieden wurde (AVA, Kultus 37, GenA ex 1784 passim).

¹⁷³⁾ AVA, Kultus 37, GenL, 113 et 297 et 407 ex Oct. 1783. – NÖLA, RegA, C/Nr. 3138 ex 1783, Norm. – AVA, Kultus 92, Serviten in Schönbühel, 152 ex Sept. 1783.

Eine auffällige Häufung von Neubauten ist im nördlichen Waldviertel zu verzeichnen. In der Herrschaft Litschau allein verursachten im Jahre 1785 drei Kirchen große Baukosten: die Gotteshäuser in Reingers, Haugschlag und Langegg. Nach sparsamen Berechnungen und Revisionen wurden die Ausgaben auf 4871 fl 7 1/2 kr pro Kirche einheitlich gesenkt. Für den Kirchenbau in Brand bei Schrems sollte der Religionsfonds 4376 fl 7 1/8 kr auslegen, die Herrschaft und die Gemeinde sollten einen Betrag von 2702 fl 15 7/8 kr beisteuern, der Gesamtbauaufwand wurde daher mit 7078 fl 23 kr vorherberechnet.

Der Kirchenbau in Zell a. d. Ybbs wurde ursprünglich mit 7342 fl 10 kr veranschlagt, ein Betrag, der freilich den josephinischen Regierungsbehörden hoch erschien. Die große Sparsamkeit, welche das Regime Kaiser Josephs II. bei den Kirchenbauten walten ließen, schlägt sich in der einfachen architektonischen Gestaltung, in der Vermeidung unnötiger Dekorformen und in der Betonung des Funktionellen auffällig nieder. Erklärbar ist diese Zurückhaltung mit dem damals vorherrschenden Utilitaritätsprinzip. Ein wachsameres Zurückdrängen alles *Überflüssigen* schien wohl auch deshalb geboten, weil die Pfarregulierung trotz starker Eindämmungsversuche eine gewisse Eigendynamik entwickelte und eine durchaus regere Bautätigkeit auslöste, als es die einfachen Zahlen des Hofdekretes vom 20. Juli 1783 vermuten ließen. Dazu gesellte sich eine stets klarere Sicht auf die begrenzte Leistungsfähigkeit des Religionsfonds.

Die sakralen Bauwerke der josephinischen Zeit wirken einheitlich. Als Vorbilder wurden nämlich *Musterrisse* an die Länderbaudirektionen ausgesandt. Die Baupläne erstellten entweder heimische Baumeister oder das k.k. Hofbauamt, dem aber in jedem Fall die behördliche Genehmigung vorbehalten war. Bei Projektierung neuer Gotteshäuser, die sich dem neuen liturgischen Verständnis anzupassen hatten, war auf die Zahl der Einwohner und der Seelsorgepriester zu achten. Außerdem mußte berücksichtigt werden, ob die Lage des Ortes *eine*

¹⁷⁴⁾ Manche Holden distanzieren sich nach einer gewissen Zeit von den Arbeitsleistungen: Krückel, Rennersdorf (wie Anm. 50). – Herbert Krückel, Joachimsberg und die Josephinische Pfarregulierung. In: UH 45 (1974) S. 105–110. – Keine Mithilfe der Bevölkerung: Zell a. d. Ybbs... *damit sie diesfalls von aller Roboth frei bleiben könne, indem die ganze Markt in lauter Gewerbsleuten und vorzüglich in Eisenfabrikanten, mithin zur Roboth nicht angemessenen Leuten bestehe, welche von aller Feldwirtschaft entblösset wären und sich nur von jenem ernähren, was sie alltäglich mit ihren Händen gewinnen, folglich bei Leistung einer Roboth also gleich ausser Nahrungsstand gesetzt werden müßten* (NÖLA, RegA, C–25/Nr. 280 ex 1785). – Vgl. auch Mendling zu Lassing (NÖLA, RegA, C–25/Nr. 3545 ad Nr. 1301). – Norbert Gattringer gibt an: Der Richter von Steinbach weigerte sich, für den Kirchbau – er war ursprünglich in Steinbach geplant – Robot zu leisten. Der Richter von Langegg aber war zur Robotleistung bereit. Der Kirch- und Pfarrhofbau wurde sodann vom Religionsfonds in Langegg aufgeführt. Vgl. Norbert Gattringer, 200 Jahre Pfarre Langegg 1784–1984, Langegg 1984, S. 14. – Eifrige Robotleistungen: AVA, Kultus 37, Brand bei Schrems, 466 ex Apr. 1785. – AVA, Kultus 37, Süßenbach, 117 ex Apr. 1785. – Bauholz von der Herrschaft: AVA, Kultus 37, Süßenbach, 117 ex Apr. 1785. – AVA, Kultus 37, Scheideldorf, 463 ex Dec. 1784 (zugleich ein gutes Beispiel für die kostenlose Bereitstellung des Bauplatzes).

Auf Befehl des Kaisers sollten alle *überflüssigen* Nebenkirchen exsekriert werden. Nicht selten trug man diese Kirchen in weiterer Folge ab. Bisweilen diente das Steinmaterial abgebrochener Nebenkirchen oder Kapellen dem Auf- oder Ausbau einer neuen Ortschaftpfarrkirche (Lokalienkirche). Dies geschah einerseits aus Gründen der Sparsamkeit, andererseits spielten auch pfarrprinzipielle Erwägungen mit: Sollte sich die Pfarregulierung nämlich rasch verfestigen, dann durften keine Mahnmale außerpfarrlicher Seelsorge die neuabgegrenzten Pfarren mehr beirren. Am Beispiel Aggsbach-Dorf läßt sich ein eigenartiger Verlauf der Beziehung Pfarregulierung-Nebenkirchenwesen-Klosteraufhebung aufzeigen. In der Ortschaft gab es zwei Kirchen, beide waren als Lokalienkirchen im Gespräch. Erst nach längerem Zögern entschloß man sich, die ehemalige Klosterkirche der Kartäuser als Gotteshaus der neuerrichteten Lokalkaplanei Aggsbach-Dorf zu bestimmen. Man hatte gut gewählt, denn die Nikolauskirche, die ebenfalls als Lokalienkirche genannt worden war und für deren Weiterbestand sich der zuständige Melker Dechant eingesetzt hatte, wurde 1787 von einem Hochwasser arg beschädigt, sie mußte daraufhin abgetragen werden¹⁷⁶⁾.

Neuestes Standardwerk zu diesen Fragen: Wilhelm Zotti, *Kirchliche Kunst in Niederösterreich*, Bd. 1, Diözese St. Pölten. Pfarr- und Filiationen südlich der Donau, St. Pölten-Wien 1983, S. 71 ff und 112 ff. Ein signifikanter Ausnahmefall unter den josephinischen Pfarrkirchenneubauten (*Hofbauamtsentwürfen*) der Diözese St. Pölten ist Wösendorf. Hier finden wir eine weitaus anspruchsvollere Kirchenausstattung vor – doch bezeichnenderweise wurde die Finanzierung von einem Kloster getragen, und der Kremser Schmidt und seine Schule waren für die Ausstattung dieser Kirche verantwortlich. Vgl. hiezu auch: Elisabeth Vavra, *Sakrale Kunst in der Diözese St. Pölten zwischen Spätbarock und Biedermeier*. In: 200 Jahre Diözese St. Pölten (Ausstellungskatalog zur Jubiläumsausstellung, St. Pölten 1985) S. 97–116. – Ernst Englisch, 200 Jahre Diözese St. Pölten in Stein. In: *NÖ Kulturberichte*. Monatsschrift für Kultur und Wissenschaft, Wien 1985/Heft 6, S. 12. – Zu Kostenvoranschlägen für die Kirchenbauten in Reingers, Haugschlag und Langegg vgl. AVA, Kultus 37, Reingers, 399 ex Junio 1785. – Zur Kirche in Brand bei Schrems vgl. AVA, Kultus 37, Brand bei Schrems, 149 ex Sept. 1788. – Zell a. d. Ybbs: NÖLA, RegA, C–25/Nr. 280 ex 1785. – Zur Wahl des Bauplatzes vgl. Harucksteiner-Staudinger, Mendling zu Lassing (wie Anm. 168) S. 10. – Vgl. auch das Hofdekret vom 30. August 1785 (Stadtarchiv Scheibbs 3/176, pag. 66): *Gründe zur Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhöfe sind von der künftigen Steuer-Belegung frei zu lassen*. – Bauanweisungen: Kropatschek, Handbuch, Bd. 15 (wie Anm. 92) S. 412. – Vgl. auch die Kritik des 19. Jahrhunderts an der kostensparenden Bauweise der josephinischen Ära: Heimatbuch Groß Gerungs, Bd. 1: Wurmbrand, Groß Gerungs 1985, S. 30 – Allgemeine Bemerkungen und Nachbar-diözesen vgl.: Peter Hersche, *Der österreichische Spätjansenismus. Neue Thesen und Fragestellungen*. In: *Katholische Aufklärung* (wie Anm. 4) S. 180–193, hier S. 190 f. – Renata Kassal-Mikula, *Der josephinische Kirchenbau in Wien*. In: *Josephinische Pfarrgründungen in Wien* (92. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien) Wien 1985, S. 51–53. – Erich Widder, *Josefinische Kirchen in Oberösterreich*. In: *Kirche in Oberösterreich*. 200 Jahre Bistum Linz (Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 1985) Linz 1985, S. 518–520.

¹⁷⁶⁾ Zur Wiederverwendung von Steinmaterialien abgetragener Nebenkirchen vgl. etwa Siebenlinden, Wurmbrand, Zissersdorf. Allgemein: Zotti, *Kirchl. Kunst in NÖ*. Bd. 1 (wie Anm. 175) S. 71 f. – Agnes Hinterlechner, *Kirchensperrungen in*

Die Ausstattung der neuen Pfarr- (Lokalien-)kirchen erfolgte meist kostengünstig. Die Einrichtungsgegenstände wurden nämlich häufig aus aufgehobenen Klöstern oder aufgelassenen Nebenkirchen herangeschafft und am Bedarfsort neu aufgestellt. Fridolin Dörner bedient sich, dieses Phänomen kommentierend, des treffenden Ausdrucks *Religionsfonds im weiteren oder grundsätzlichen Sinne*.

Im folgenden möge ein Überblick über die Verteilung der Kirchengeräte des aufgehobenen Franziskanerklosters zu Ybbs als Beispiel dienen:

Kleinere Gerätschaften (Paramente) wurden folgenden Kuratien zugewiesen:

- | | |
|-----------------------|--------------------------------|
| 1. Loich | 9. Neuhofen (Veitskirche) |
| 2. Ybbs (Stadtpfarre) | 10. Michelhausen |
| 3. Totzenbach | 11. Plankenstein |
| 4. Roggendorf | 12. Zöbing |
| 5. Martinsberg | 13. Erlauf |
| 6. Langenlebarne | 14. St. Martin am Ybbsfeld |
| 7. Mittelberg | 15. Hohenberg |
| 8. Jahnings | 16. St. Leonhard am Hornerwald |

Größere Einrichtungsgegenstände gingen an:

- | | |
|--|---|
| 1. Pisching
eine kleine Glocke
Hochaltar mit Speisgitter
1 Weihbrunnkessel (Marmor)
1 Lampe (Messing)
1 Beichtstuhl | 9. Neuhofen (Veitskirche)
1 Altar
4 Leuchter
1 Beichtstuhl |
| 2. Gaming
1 Orgel | 10. Neumarkt/Ybbs
1 Paramentenkasten
1 Seitenaltar
1 Kanzel |
| 3. Ybbs (Stadtpfarre)
1 Beichtstuhl | 11. St. Martin am Ybbsfeld
26 Chor- und Kirchenstühle
1 Lampe (Messing)
1 Lampe (Glas)
1 Sakristeikasten
1 Beichtstuhl
4 Leuchter (Messing) |
| 4. Lackenhof
6 Leuchter
1 Lampe
1 Weihbrunnkessel (Kupfer) | 12. Ybbs (Versorgungshauskapelle)
1 Seitenaltar
Bilder vom Leiden Jesu
3 Marienbilder
1 Franziskusbild
1 Antoniusbild
3 Statuen (Johann, Sebastian,
Florian) |
| 5. Langenlebarne
6 Leuchter (Messing) | |
| 6. Martinsberg
2 Kerzenpyramiden | |
| 7. Kogl
4 Leuchter (Messing)
1 Lampe | |
| 8. Jahnings
1 Lampe
4 Leuchter (Messing)
2 Sakristeischränke
1 Weihwasserkessel (Kupfer)
1 Sakristeiglöckchen
Altarpolster | |

Arthur Saliger gibt in einem jüngst erschienenen Artikel zu bedenken, daß die Wiederverwendung älterer Kunstwerke nicht rundweg mit dem Pauschalurteil „josephinische Sparsamkeit“ oder „josephinisches Unverständnis für Kunst“ abgetan werden könne. Jeder Einzelfall müsse genau untersucht werden, schließlich erforderten auch das Zerlegen, der Transport und die Neuauftellung Kosten, aber auch Kenntnisse. Im Raum der Diözese St. Pölten scheint auch die Patrozinienwahl (bzw. die Wahl des Kirchentitels) für manche der neuen Pfarr-(Lokalien-)kirchen mit dem aus einer exsekrierten Kirche übertragenen Hochaltarbild zusammenzuhängen (vgl. Haugschlag, Mendling)¹⁷⁷⁾.

Man darf nicht übersehen, daß auch sehr viele zu Pfarr- oder Lokalienkirchen erhobene Ortskapellen einer tiefgreifenden baulichen Umgestaltung bedurften. So betrug z. B. die Ausgaben für den Umbau der Ortskapelle in Unterbergern 1677 fl 13 kr 2 d, dazu kamen noch die eigens verrechneten Kosten für den Kirchturmbau mit 354 fl 57 kr. Für die Erweiterungsbauten an der Kirche in Eggern waren 2696 fl 9 1/6 kr veranschlagt. Der 1983 erschienene erste Band des Standardwerkes von Wilhelm Zotti informiert auch über diese und weitere Umbaumaßnahmen näher.¹⁷⁸⁾.

Überdies war eine Reihe von Pfarrhöfen neu zu errichten. Der vom Religionsfonds finanzierte Pfarrhofbau in Scheideldorf etwa wurde unter sparsam-

Deutschirol unter Joseph II. phil. Diss., Innsbruck 1963, S. 29 ff. – Herzele, Pfarrorganisation (wie Anm. 46) S. 61. – Franz Enne, Die Aufhebung der Kartause Aggsbach (Analecta Cartusiana 49) Salzburg 1977, S. 40 ff. – Als Hauptargument für seine schützende Hand über die Aggsbacher Nikolauskirche führt der Melker Dechant den Umstand an, daß die künftigen Besitzer der Herrschaft Aggsbach möglicherweise in der Mitte des herrschaftlichen Gebäudes eine öffentliche Kirche (Kartäuserkirche als Lokalienkirche) einmal stören könnte. Und so wäre die Nikolauskirche, in der auch durchreisende Geistliche zelebrierten, für den Notfall als Ausweichkirche zu belassen. (DASP, Pfarr- und Klosterakten, Aggsbach-Dorf, 7. März 1785).

¹⁷⁷⁾ DASP, Episcopalia Selekte 1. – DASP, Konsistorialakten, Ybbs 1 ex 1789: Verteilung der Gerätschaften des Franziskanerklosters. – Zotti, Kirchl. Kunst in NÖ. Bd. 1, (wie Anm. 175) S. 71 ff. – Arthur Saliger, Zur Problematik der sakralen Kunst unter Kaiser Joseph II. In: Josephinische Pfarrgründungen in Wien (92. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien) Wien 1985, S. 117–121. – Zur Frage der Wahl des Kirchentitels (bzw. des Patroziniums) vgl. Friedrich Schragl, Kirchentitel und Patrozinien. In: Wilhelm Zotti, Kirchl. Kunst in NÖ. Bd. 1 (wie Anm. 175) S. 374–379 – Rudolf Zinnhobler, Josephinisches Staatskirchentum und Bistumsregulierung. In: Theologisch-praktische Quartalschrift 133 (1985) S. 5–14; hier: S. 7

¹⁷⁸⁾ Zotti, Kirchl. Kunst in NÖ. Bd. 1 (wie Anm. 175) S. 72 f. – Baurechnungen für den Umbau der Kapelle in Unterbergern: Stiftsarchiv Göttweig, Reg. III/79.Nr. 19 1/2, Rentamtsrechnungen 1785–1787. – Umbau der Kirche in Eggern (Voranschlag): AVA, Kultus 37, Reingers, 399 ex Junio 1785. – Kirchenenerweiterung in Heinrichs, AVA, Kultus 37, Heinrichs, 594 ex Febr. 1786. – Zur Bautätigkeit im Bezirk Melk vgl. Franz Würml, Klosteraufhebungen und Pfarrgründungen in heutigen Bezirk Melk. In: Heimatkundliche Beilage zum Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Melk, 6. Jg. (Melk 1980) Nr. 6 ff. – Erwähnenswert scheint mir Zähringen in Vorderösterreich. Dort sprach im Rahmen der Pfarregulierung einiges für die Kirchenenerweiterung, einige Argumente aber auch für einen Kirchenneubau. Hofrat Haan entschied so: *nachdem die leite selbst, die im Ort wohnen und die es doch am besten wissen müssen mit der Erweiterung der alten Kirche zufrieden sind, habe es von dem ganz unnötigen antrag des Baues einer neuen Kirche abzukommen* (AVA, Kultus 44, 2 ex Majo 1787).

sten Voraussetzungen mit 1511 fl präliminiert, und das Stift Göttweig verbuchte in seinen Rentamtsrechnungen die Ausgaben für den Pfarrhofbau in Unterbergern mit 1489 fl 7 kr 2 d. Bei der Bauplanung eines Pfarrhofes mußte überlegt werden, ob das Priesterwohnhaus nicht eines Tages Hilfs- oder Gastgeistliche würde beherbergen müssen und ob es nicht ratsam wäre, für den Mesner eine Unterkunft im Pfarrhof einzurechnen. Unter Umständen war es angezeigt, neben dem Wohngebäude auch Stallungen, Scheunen, Holzlager oder ähnliche Wirtschaftsbaulichkeiten zu planen. Bis zur Fertigstellung der Pfarrhöfe waren viele neue Seelsorgepriester behelfsmäßig in Ausweichquartieren untergebracht¹⁷⁹⁾.

Die Intensität des Bauschaffens unterlag Schwankungen. Im Jahre 1784 war die Errichtung neuer Kirchen auf allerhöchsten Befehl vorübergehend eingestellt, im Jahr darauf aber entfaltete man auf dem Kirchenbausektor wieder größere Aktivitäten. Ab 1787 wollte man wiederum die Bautätigkeit auf unentbehrliche Vorhaben beschränken, die – nun einmal in Angriff genommen – nicht ohne großen Schaden unvollendet belassen werden konnten.

Für eine neue Pfarre/Lokalie brauchte man auch einen Friedhof. Ja das Bestattungsrecht einer Kuratie konnte geradezu zum Kriterium der Unabhängigkeit von der Mutterpfarre werden (vgl. Puchenstuben). Entsprechend der Krankheitsätiologie der Aufklärungszeit, welche der Luft dieselbe Rolle zuschrieb, die die heutige Wissenschaft den Mikroorganismen zuzuweisen gelernt hat, achtete man darauf, daß die Toten außerhalb des Siedlungsraumes bestattet wurden. Da schon bestehende Pfarren häufig ihren Friedhof verlegen mußten, achtete man bei der Neugründung von Pfarren umso mehr auf zeitgemäße Bestattungsanlagen. Ein josephinischer Friedhof lag in *schicklicher Entfernung* von der Ortschaft an einer *abseitigen* Stelle. Er sollte überschwemmungssicher sein, und die Beschaffenheit des Friedhofbodens sollte die Verwesungsvorgänge nicht behindern. Zeittypisch ist auch der Hinweis, für Gottesäcker Plätze auszuwählen, die der geringsten Besteuerung unterlagen. Die Einfriedung mit Holzzäunen brauchte keineswegs *kosbar* zu sein¹⁸⁰⁾.

¹⁷⁹⁾ Voranschlag für den Pfarrhofbau in Scheideeldorf: NÖLA, RegA, C-25/Nr. 5761 ad Nr. 300 ex 1785. – Pfarrhofbaurechnungen für Unterbergern vgl. Stiftsarchiv Göttweig Reg. III/79-Nr. 19 1/2, Rentamtsrechnungen 1785–1787. – Zum Pfarrhofbau in Statzen-dorf vgl. 200 Jahre Pfarre Statzen-dorf 1784–1984, Statzen-dorf 1984, S. 27. – Zum Pfarrhofbau in Hain vgl. Wolfgang Payrich – Andreas Kaiser, 200 Jahre Pfarre Hain (1983) S. 9. – Zum Pfarrhofbau in Wurmbrand vgl: Heimatbuch Groß Gerungs, Bd. 1 (wie Anm. 175) S. 32 – Vgl. ferner: Stiftsarchiv Zwettl, Incorporierte Pfarren 2, Bausachen – AVA, Kultus 92, Kartause Gaming, 116 ex Oct. 1783. – AVA, Kultus 37, Brunn im Felde, 417 ex Apr. 1784. – AVA, Kultus 37, Loich, 356 ex Nov. 1784. – AVA, Kultus 37, Rust, 311 ex Febr. 1785. – AVA Kultus 37, Süßenbach, 117 ex Apr. 1785 (mit Plänen). – AVA Kultus 37, Pöbring, 347 ex Aug. 1785. – Allgemeine Weisungen für den Pfarrhofbau: NÖLA, RegA, C-25/Nr. 1917 ex 1785. – AVA, Kultus 37, St. Peter, 114 ex Apr. 1782. – Kropatschek, Handbuch, Bd. 15 (wie Anm. 92) S. 413. – Zu einem außerhalb der Diözese St. Pölten gelegenen neuen Pfarrhof vgl. Franz Garhöfer, Das Werden der Pfarre Breitensee unter Einbeziehung der Geschichte unserer Marchfeldheimat (o.J.) S. 35. – Zu Immendorf vgl. Weilner, Immendorf (wie Anm. 60) S. 32.

¹⁸⁰⁾ Baueinstellung 1784: vgl. Stadtarchiv Scheibbs 3/175/Nr. 196 – AVA, Kultus 37, Mendling, 68 ex Dec. 1784. – AVA, Kultus 37, Scheideeldorf, 463 ex Dec. 1784. – Aktivitäten 1785: NÖLA, RegA, C-25/Nr. 280 ex 1785. – Beschränkungen ab 1787 vgl:

Zugleich mit der Pfarregulierung Niederösterreichs wurde auch die räumliche Verteilung der Primarschulen (heute: Volksschulen) korrigiert, denn an jedem Pfarr- oder Lokalienort sollte auch eine Primarschule vorhanden sein. Man ging davon aus, daß an den Primarschulorten die Mesner den Läuterdienst und den Lehrerberuf ausübten. Grundsätzlich sollte das Netz der Primarschulen noch dichter sein als das Pfarrnetz, und zwar aus folgender Überlegung heraus: Den Erwachsenen könne eine Entfernung von einer Wegstunde in die Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen eher zugemutet werden als Schulkindern, die jeden Wochentag diese Strecke zurücklegen müßten, und dies besonders zur Winterszeit, *wo der Unterricht am meisten betrieben werden muß*. Ab 26. September 1784 galt generell, daß schon in jeder Ortschaft mit 90 oder 100 schulpflichtigen Kindern eine Schule zu errichten wäre. Der Studienhofkommissionspräsident, Gottfried van Swieten, der älteste Sohn Gerard van Swietens, überlegte sogar, ob es nicht ratsam wäre, so viele Schulen zusätzlich zu begründen, daß kein Kind länger als eine Viertelstunde zur Schule zu gehen hätte. Doch dieser Plan ließ sich nicht verwirklichen, wie denn nicht einmal an jedem Lokalienort unbedingt eine Schule stand. Joseph II. begründete das dem kanonischen Recht nachgebildete Schulpatronat, das dem Pfarrpatronat *angeklebt* wurde¹⁸¹⁾.

HHStA, Str. Prot. 1787/Nr. 2976, 1788/Nr. 3685, 1790/Nr. 2109. – DASP, St. P. 1/4 prot. exh. fol. 28. – DAW, Religionsfonds I.

Zum Friedhofs- und Bestattungswesen: Ueber die B e g r ä b n i s s e in Wien, Wien 1781. – Sylvia W u r m, Reform des Bestattungswesens unter Joseph II. In: Josephinische Pfarrgründungen in Wien, (92. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien) Wien 1985, S. 142 f. – Zur Verlegung der Friedhöfe an die Siedlungsperipherie und zur Anlegung neuer Friedhöfe vgl. AVA, Kultus 37, GenK (Zirkulare vom 23. August 1784). – de Luca, Staatsanzeigen, Bd. 1 (wie Anm. 102) S. 26 ff. – NÖLA, RegA, Hs. 70/1, fol. 131 f. – NÖLA, RegA, C-23/Nr. 1935 ad 1457 ex 1786. – DASP, Visitationen, Scheibbs ex 1785 (Puchenstuben erhält auf Drängen des Dechanten von Scheibbs das Bestattungsrecht und rückt damit in den Rang einer independenten Lokalie auf) – DASP, Pfarrarchiv Obergrafendorf 9/2, fol. 139–144 – Pfarrarchiv Wieselburg 9/1, fol. 109. – Zum Problemkreis Pfarregulierung – Friedhof vgl. auch M e i s t e r, Neuorganisation (wie Anm. 62) S. 38. – (S c h n e i d e r), 200 Jahre Pfarre Stift Zwettl (wie Anm. 110) S. 21 u. 24. – B r ü c k l e r, Pressbaum (wie Anm. 60) S. 34 ff. – Walter L ö h n e r t, 200 Jahre Pfarre Hetzdorf – 75 Jahre Rosenkranzkirche, Wien 1984, S. 36 ff. – Zur Einsegnung der Friedhöfe vgl. DASP, St. Pölten 1/1 prot. grat. fol. 11. – DASP, Konsistorialakten, Dekanat Haag ex 1788 (3. Jänner 1788).

¹⁸¹⁾ Schulhaus in L a c k e n h o f: AVA, Kultus 37, Lackenhof, 260 ex Martio 1786. – Vgl. auch AVA, Studienhofkommission 18, Erlauf, 161 ex 1784, Studienhofkommission 25, Jahrings, 246 ex 1788, Studienhofkommission 25, Scheideldorf, 261 ex 1787. Unzumutbarkeit eines langen Schulweges für Schulkinder vgl. Stiftsarchiv Göttweig, Reg. III/76–14 (26. Oktober 1783). – In josephinischer Zeit fand sich keine Primarschule etwa im Lokalienort St. Gotthard (vgl. AVA, Kultus 37, St. Gotthard, 218 ex Aug. 1839). – Zum Primarschulwesen zur Zeit der Pfarregulierung vgl. ferner DASP, St. Pölten 1/2 prot. grat. fol. 42. – Publ. Eccl. 5/Nr. 21. – Ernst W a n g e r m a n n, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung, Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781–1791 (Wien 1978) S. 44 ff. – Helmut Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Bd. 3 (Wien 1984) S. 120 f. – Heinrich F e r i h u m e r, Das niedere Schulwesen im Zeitalter Maria Theresias und Josephs II. Mit Berücksichtigung der oberösterreichischen Verhältnisse. In: Oberösterreichische Heimatblätter 12 (1958)

Aus den genannten Gründen waren also im josephinischen Jahrzehnt auch viele Schulen zu erbauen. Das Stift Göttweig hatte beispielsweise elf neue Primarschulhäuser zu errichten und veranschlagte dafür Gesamtausgaben von 9760 fl 29 kr¹⁸²⁾. Hält man sich das gesamte Finanzierungsproblem vor Augen, so wird man die Klagen der Stifte über die Lasten der Pfarregulierung nicht bloß als reines Opponieren abstun¹⁸³⁾. Man wird aber auch die Zurückhaltung verstehen, welche die Hofstellen übten, wenn es galt, neue Ausgaben für den Religionsfonds zu bewilligen¹⁸⁴⁾.

Wird die Pfarregulierung im allgemeinen – damals und heute – durchaus positiv bewertet, so unterliegt sie gleichwohl im Detail mancher Kritik. Ich möchte besonders auf die zeitgenössische Kritik etwas näher eingehen: Am augenfälligsten beweist ein von der Niederösterreichischen Landesregierung an den Hof geleiteter Konsistorialantrag *wegen nochmaliger Vornehmung einer local-Untersuchung zur Regulierung der Pfarren auf dem Lande*, wieviel es an dem Reformwerk Josephs II. noch auszusetzen gab¹⁸⁵⁾. Dieser Antrag wurde im Sommer des Jahres 1783 bei Hof eingebracht.

Doch auch an der Basis gab es Kritik. Der Pfarrer von Michelbach führte etwa bei seinem Dechanten in Pottenbrunn gegen die seiner Meinung nach unsinnige Gebietsveränderung im Pfarrsprengel Beschwerde. Er beklagte sich aber auch über die Arroganz der Behörden: *Meine in dieser Angelegenheit einem Löbl. Kreisamte gemachte Vorstellung ist mit Bitterkeit verworfen und die zur Erläuterung dienliche durch meinen Schulmeister dahin gegebenen Schriften hat Herr Kreisamts-Sekretär mit blitzsaurem Gesichte und polternd weggeschmissen, auch öffentlich ausgeschrien, daß ich das ganze Wesen nicht verstanden hätte*¹⁸⁶⁾. Des weiteren liefen Einsprüche aus dem Bereich von Blindenmarkt ein¹⁸⁷⁾, und der Pfarrer von Großreiprechts wollte, daß es von der angetragenen Errichtung einer Pfarr in Grainbrunn abkommen möge. Auch Zacharias Thumser, Pfarrer von Texing, protestierte gegen die aus Texing ausgeparrte Lokalkaplanei St. Gotthard. Das Paussauer Offizialat warf Thumser deswegen *Halsstarrigkeit* vor. Auch bei der Niederösterreichischen Landesregierung erregte Pfarrer Thumser Mißfallen: Man müsse bei der Pfarregulierung auf die Interessen der Pfarrkinder achten und nicht auf die Argumente jener Pfarrer, die durch die Neupfarrung Gebietsverluste hinzunehmen hätten. Würde man allen Einwänden Gehör schenken, so käme man *nie zu Ende*¹⁸⁸⁾.

Es wäre wohl ein zu kühnes Unterfangen, über die Stichhaltigkeit all dieser Eingaben zu rechten. Tatsache bleibt, daß einige wenige der im Hofdekret vom

S. 21–38. – Bericht aus einer Neupfarre im Wr. Erzbistum: Semmering-Maria Schutz (wie Anm. 153) S. 15

¹⁸²⁾ Stiftsarchiv Göttweig (wie Anm. 178).

¹⁸³⁾ Wie Anm. 173.

¹⁸⁴⁾ Vgl. Krückel, Klosterregulierung und Pfarreinrichtung (wie Anm. 50) bes. S. 14. – Krückel, Rennersdorf (wie Anm. 50) bes. S. 45 f.

¹⁸⁵⁾ AVA, Kultus 37, GenA, 134 ex Aug. 1783. – DAW, Erzbistum Wien, Pfarregulierung 1783, Dekanat Krems.

¹⁸⁶⁾ DASP, Visitationen, Pottenbrunn (13. Sept. 1783).

¹⁸⁷⁾ AVA, Kultus 37, Blindenmarkt, 252 ex Sept. 1783 et 13 ex Nov. 1783.

¹⁸⁸⁾ AVA, Kultus 37, Grainbrunn, 129 ex Nov. 1783. – Zu den Widerständen in St. Gotthard vgl. NÖLA, RegA, C–34/Nr. 5791 et 7445 et 8165 ad Nr. 3473 ex 1785.

20. Juli 1783 im späteren St.Pöltener Diözesanbereich angeordneten Neuerichtungen nicht realisiert worden sind¹⁸⁹⁾. Eine kleine Zahl von Pfarren konnte in postjosephinischer Zeit nicht kontinuierlich besetzt werden oder kam sogar ab¹⁹⁰⁾.

Der größte Teil der josephinischen Pfarren hat sich jedoch bis auf den heutigen Tag erhalten – und die indirekte Kritik an der Pfarregulierung des Jahres 1783 lief viel massiver in eine andere Richtung: Viele Orte meinten, sie wären bei der Reform zu Unrecht übersehen worden und beantragten nun mit Nachdruck eine Pfarre. Der Kaiser selbst hatte damit gerechnet, daß sich noch einige Verbesserungen an den Verfügungen des Hofdekretes vom 20. Juli 1783 für notwendig erweisen könnten. Und tatsächlich wurden noch 29 weitere Kuratien nach 1783 begründet, zusätzliche Kaplansposten wurden festgelegt und neue Umpfarrungen angeordnet. Im Raum der Diözese St.Pölten ergibt sich folgendes Bild der Kuratienerhebungen:

1783	97 Kuratienerhebungen (Hofdekret vom 20.7.1783)
1784	20 Kuratienerhebungen
1785	4 Kuratienerhebungen
1786	3 Kuratienerhebungen
1787	2 Kuratienerhebungen

Nichterrichtung oder Auflösung der im Hofdekret vom 20. Juli 1783 verfügten Kuratien (bis 1790): 4 Kuratien

Gesamtzahl der Seelsorgestationen (josephinische und vorjosephinische) im Bistum St. Pölten:

1788 406 Kuratien (vorläufiger Höchststand, davon rund ein Drittel josephinisch).

Im allgemeinen trat mit zunehmender Distanz von der Kulminationsphase (1783) bei den Veränderungen im Pfarrgefüge immer stärker der Einzelfallcharakter hervor. Zudem reagierten die entscheidungsbefugten Instanzen auf Veränderungswünsche, die nach 1783 aus verschiedenen Bevölkerungskreisen einliefen, zunehmend unwilliger und gereizter. Offensichtlich drohte die Pfarrreform in der Durchführungsphase auszuuffern. Vor allem mit Blick auf die begrenzten Mittel des Religionsfonds und unter Bedachtnahme auf den erschöpften Zustand der Klöster war eine strenge Kontrolle erforderlich¹⁹¹⁾.

¹⁸⁹⁾ Rennersdorf, Perschenegg, Luden (Übersetzung nach Rabesreith), Kühbach.

¹⁹⁰⁾ Dauerhaft aufgelassen: Steinaweg, Kogel, Trandorf, Rabesreith, Waldreichs, Obernondorf. – Zum Vorwurf, es wären zu viele Pfarren gegründet worden vgl: Elisabeth Kovács, Spätjansenistische Reflexionen über den Zustand der *Affari ecclesiastici* in der Reichs- und Residenzhauptstadt Wien aus dem Jahre 1792. In: Religion-Wissenschaft-Kultur. Jahrbuch der Wiener Katholischen Akademie 25/2, Wien 1976/77, S. 9–37. Den Auflassungen stehen allerdings Rangerhöhungen gegenüber. Sechs Lokalkaplaneien wurden bald nach Kaiser Josephs II. Tod in den Rang einer Pfarre mit einer besseren Dotation befördert, da sich sonst keine Bewerber für diese Posten gefunden hätten (Puchenstuben, Lackenhof, St. Anton/Jeßnitz, Harmanschlag, Schwarzenbach/Pielach, Plankenstein).

¹⁹¹⁾ Vgl. Krü ckel, Studien (wie Anm. 1) S. 56 ff, 292 ff. – Bevölkerungsanträge nach dem Hofdekret v. 20. Juli 1783 (einige Beispiele): NÖLA, RegA, C–34/Nr. 2162 ex 1784

Doch nicht nur die Bevölkerung übte wenig Zurückhaltung im Einbringen neuer Pfarregulierungs-Wünsche. Auch mancher Pfarrseelsorger meinte, daß die Dinge nun einmal in Fluß geraten seien und daß die Gunst der Stunde zu nützen wäre, um einen Kaplan anzufordern oder um sich eine Gehaltsverbesserung herauszuschlagen¹⁹²⁾. Es konnte auch vorkommen, daß Priester, die als erste Seelsorger eine neuorganisierte josephinische Kuratie übernahmen, etwas vom Glanz und Ruhm des Neupfarrungswerkes abbekamen. Theodor Brückler erbringt dafür ein eindrucksvolles Beispiel aus dem Bereich der Wiener Erzdiözese (Preßbaum). Auch dem Geltungsbedürfnis mancher Priester des Bistums St. Pölten kam die josephinische Pfarregulierung recht gelegen. So etwa dem ersten Lokalkaplan von Aggsbach-Dorf, dem ursprünglich für Eggern bestimmten Expauliner Hieronymus Jäger. Er überzeichnete seine Bedeutung beim Anlegen der Matriken. Diese Befunde weisen auf eine rasche und positive Rezeption der Pfarregulierung hin, zumindest in dem zitierten Priesterkreis und in seinem sozialen Umfeld.

In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie man höchsten Orts die Pfarregulierung Niederösterreichs einschätzte. Die Geistliche Hofkommission zeigte sich zu Beginn der Durchführungsphase (November 1783) recht überschwenglich: Sie spricht von dem großen allgemeinen Interesse und wertet dies als *auffallendsten Beweiß von jener innerlichen Erkäntniß und Ueberzeugung, mit welcher das Land allenthalben die ihm zugehende Wohlthat verehret*. Obersthofkanzler Kolowrat und Hofkanzler Chotek hatten ein halbes Jahr früher prophezeit, daß *für diese gemeinnützige Einrichtung das zahlreiche Landvolk Eurer Majestät glorreichsten Regierung, wenn auch nicht izzt, doch gewis künftig dankvollst segnen werde*. Und Joseph II.? Der Kaiser gibt sich in einer Resolution des Jahres 1788 weitaus lakonischer: *Man hat wohlbedächtlich und nach Pflicht die Pfarreyen und lokal Kaplaneyen aller Orten vermehret*. Freilich stand der Monarch im Jahre 1788 schon unter dem Eindruck eines sich abzeichnenden Priestermangels – einer Relativierung seiner Reform¹⁹³⁾.

(Gesuch aus Ober- und Unterbergern). – NÖLA, RegA, C–20/Nr. 2936 ad Nr. 591 ex 1786 (Gesuch aus Joachimsberg). – AVA, Kultus 37, Mending, 266 ex Jan. 1784 (Gesuch des NÖ. Salzaufschlagamtes zu Mending). – NÖLA, RegA, C–34/Nr. 1375 (Anträge aus dem Raume Obermixnitz) vgl. dazu: AVA, Kultus 37, GenA, 536 ex Apr. 1784. – Vgl. ferner die Veränderungswünsche des Scheibbscher Dechanten: DASP, Visitationen, Scheibbs ex 1785 (Puchensstuben und Plankenstein wurden kurze Zeit später tatsächlich zu Lokalien erhoben). – Vgl. auch 200 Jahre Pfarre Siebenhirten bei Mistelbach, Siebenhirten 1984, S. 36.

Beispiele für die Strenge der Abweisung: DASP, Konsistorialakten, Dekanat Horn ex 1786 (6. Juni 1786), Konsistorialakten, Dekanat St. Oswald ex 1785 et 1786 (4. April 1785 und 24. Juli 1786). – Josef Kraft, Die Gemeinde Unterstinkenbrunn erstrebt eine Pfarre 1784. Neues Wochenblatt für das Viertel unter dem Manhartsberg 10. Jg. Nr. 26 (27.6.1925).

¹⁹²⁾ AVA, Kultus 37, Würmla, 361 ex Sept. 1783. – AVA, Kultus 37, Laimbach, 168 ex Oct. 1784. – NÖLA, RegA, C–34/Nr. 7253 ad Nr. 3806 ex 1784 (Scheibbs). – DASP, Visitationen, Pottenbrunn 1 (3. März 1785). – AVA, Kultus 37, Gaming, 242 ex Sept. 1783.

¹⁹³⁾ Brückler, Pressbaum (wie Anm. 60) S. 38. – Erster Lokalkaplan von Aggsbach-Dorf, genannt am Beginn der Eintragungen in die Matrikenbücher: Pfarrarchiv Aggsbach-Dorf. – Auch der Dechant des Dekanates Markersdorf rühmte sich seiner

Bis zum Herbst 1783 hatte der Hof zugewartet, das Volk über die Pfarr- und Klosterregulierung (und ihre wichtigsten Zusammenhänge) offiziell und umfassend zu informieren. Aber der Termin 1. November 1783 rückte beängstigend näher – für diesen Tag war der tatsächliche Beginn der neuen Pfarrordnung Niederösterreichs angekündigt worden. Die Klostersaufhebungen waren schon seit 1782 im Gange – und von der Pfarregulierung war offenkundig noch nicht sehr viel zu sehen. Deshalb wollte der Kaiser erklärend, wirksam und rasch an die Öffentlichkeit gehen. Er richtete am 11. Oktober 1783 ein diesbezügliches Handschreiben an den Grafen Kolowrat. Die Note löste am Tag darauf eine hastig formulierte Nachfrage der Niederösterreichischen Regierung an das Passauer Offizialat aus. Die Regierung forderte einen Bericht über die abgehaltenen Konkurse und wollte Information darüber, was *in Besetzung* der neuen Pfarren und Lokalien bislang geschehen sei – und das binnen 24 Stunden¹⁹⁴⁾. Am 14. Oktober 1783 trat unter dem Vorsitz des Leiters der Geistlichen Hofkommission, Staatsrat Franz Karl von Kressel, ein Gremium zusammen, in dem auch die Hofräte Heinke, Haan, Fritz und der Abt von Braunau sowie die niederösterreichischen Regierungsräte Hägelin und Wallenfeld vertreten waren. Die Situation wurde eingehend beraten, mit Zahlen fundiert und in einem keinesfalls düsteren Bericht für den Kaiser zusammengefaßt. Schon am 24. Oktober 1783 erging ein wohlüberlegtes Hofdekret, das – auf Breitenwirksamkeit abgestimmt – in Separatdrucken und Zeitungsbeilagen seinen Weg zu den Lesern fand¹⁹⁵⁾.

Mit Überzeugungskraft wird darin die Unzulänglichkeit der bisherigen Pfarreinteilung kritisiert und die Fruchtlosigkeit kontemplativen Ordenslebens angeprangert. Daraus wird die Berechtigung einer großangelegten Kirchenre-

Kompetenzen im Pfarregulierungsgeschäft vor der Bevölkerung. Vgl. NÖLA, RegA, C-34/Nr. 1375 ex 1784. – Werturteil des Hofes: Geistliche Hofkommission: AVA, Kultus 37, GenB, 266 ex Nov. 1783. – Kolowrat-Chotek: AVA, Kultus 37, GenA, 334 ex Julio 1783. – Kaiser Joseph II. HHStA, Str. Prot. 1788/Nr. 197.

¹⁹⁴⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 6395 ex 1783.

¹⁹⁵⁾ HHStA, Str. Prot. 1783/Nr. 3622, 3643. – AVA, Kultus 87, NÖ, 353 ex Oct. 1783, Handschreiben des Kaisers an den Grafen Kolowrat v. 11. Oktober 1783. – Stilistisch wurde der Entwurf von Hofrat Sonnenfels bearbeitet. – Siehe Anhang zur Wiener Zeitung Nr. 87 vom 29. Oktober 1783. – Eine publizistische Reaktion auf das Hofdekret vom 24. Oktober 1783 mit farbigen, emotionalen Tönen: G u t h e r z, *Freimüthige Reflexionen in Betreff der Reformation der katholischen Geistlichkeit über die am 24. Oktober 1783 ergangenen allerhöchsten und ohnvergleichlichen Verordnungen zur Verbesserung und Vermehrung der Seelsorge, zum Unterrichte und zur Verwendung sowohl der Ordensgeistlichen als der weltlichen Klerisei und anderen Disziplinaranstalten*, Wien 1783. – Allgemein dazu: Marianne Lunzer, *Josephinisches und antijosephinisches Schrifttum*. In: *Öffentliche Meinung in der Geschichte Österreichs* (Schriften des Instituts für Österreichkunde) Wien 1979, S. 53–63. – Marianne Lunzer-Lindhäusen, *Aufschwung des Zeitungswesens. Joseph II. und die Presse*. In: *Jahresbericht des öffentlichen Stiftsgymnasiums der Benediktiner zu Melk a.d.D. 123*, Melk 1981, S. 7–16. – Das Datum „1. November“ scheint überhaupt eine vom Kaiser bevorzugte Fallfrist für Abschluß von Pfarregulierungsangelegenheiten gewesen zu sein. Denn in einem Handschreiben an Kressel vom 18. Juni 1784 will der Monarch bereits am 1. November 1784 *das ganze Pfarr Eintheilungs-Geschäft in allen deutschen Erblanden zu stand gebracht* wissen (AVA, Kultus 37, GenA, 597 ex Junio 1784).

form abgeleitet, deren Schwerpunkte übersichtlich zusammengefaßt werden: Landes Pfarregulierung und hinreichend dotierte, sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Seelsorger. Der Bogen spannt sich weiter zur Erbauung neuer Pfarrgebäude, zur Verringerung der Klöster und der einfachen Benefizien, zur Sperrung von Nebenkirchen und zur bevorstehenden Dekanatsregulierung. Über allem aber schwebt das Motto des *allgemeinen Besten*¹⁹⁶⁾.

Zu den vielen Begleitmaßnahmen der nun offiziell kundgemachten Pfarr- und Klosterregulierung gehörte auch die Abstellung der Sammlungen, welche die Mendikantenklöster nach Meinung des Hofes manchmal *mehr zum gemächlichen als nothwendigen Unterhalt* vornahmen¹⁹⁷⁾. Auch das Verbot an die Kirche, die Taufstola zu vereinnahmen, trat zusammen mit der Pfarregulierung Niederösterreichs in Kraft¹⁹⁸⁾. Der Kaiser war gegen die Einhebung einer Gebühr für ein Sakrament, das einen Christen konstituiert. Schon im Februar des Jahres 1783 hatte die Geistliche Hofkommission von einer *gänzlichen Abstellung der Stolae* gesprochen und sich dahingehend geäußert, die Kirche solle doch ... *dasjenige umsonst geben, was sie umsonst empfangen hat*¹⁹⁹⁾. Für die Bettelmönche und für jene Pfarrer, welche durch die Abschaffung der Taufstola in Existenznot geraten würden, sollte aus dem Religionsfonds ein Ausgleich bereitgestellt werden.

Auch für sehr viele der neuangestellten Priester kam – ganz oder teilweise – der Religionsfonds auf. Man achtete aufmerksam darauf, daß sich auch Mönche aufgehobener Klöster in der Seelsorge betätigten. Nur dann nämlich bezogen sie ihre Pensionen aus dem Religionsfonds nicht *umsonst*, wie man sich amtlich ausdrückte. War ein Priester aus dem Religionsfonds dotiert, so mußte er einen Teil der am Fondskapital klebenden Stiftungsverbindlichkeiten persolvieren. Dies geschah meist in Form unentgeltlicher Meßapplikationen („Religionsfondsmessen“)²⁰⁰⁾. Damit nun einerseits die Geistlichkeit genau um ihre Ver-

Vgl. dazu auch Publ. Eccl. 2/Nr. 69. – Kropatschek, Handbuch, Bd. 2 (wie Anm. 92) S. 219–224. – Ignaz Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserl. österr. Staaten, Wien 1849, S. 292–294. – Wr. Diöc. Bl. 1874, S. 95 f., S. 103. – Winner, Klosteraufhebungen (wie Anm. 34) S. 164 f.

¹⁹⁷⁾ AVA, Kultus 87, Gen, 541 ex Febr. 1783.

¹⁹⁸⁾ AVA, Kultus 87, Gen, 353 ex Oct. 1783. – Pfarrrarchiv Wieselburg 9/1, fol. 93.

¹⁹⁹⁾ AVA, Kultus 87, Gen, 541 ex Febr. 1783.

²⁰⁰⁾ Hussarek, Religionsfonds (wie Anm. 95) S. 93. – Wurde eine Kuratie in postjosephinischer Zeit aufgelöst, so wurden deren Religionsfondsmessen einer anderen Station zugewiesen: DASP, Selekte 2 (NÖ.Reg.Dekr.v.24. August 1830). – Pensionierte Mönche waren in der Seelsorge anzustellen, zumindest als Kooperatoren: Publ.Eccl. 3/Nr. 16. Es war auch darauf zu achten, daß die Seelsorgearbeit für einen Exreligiösen finanziell attraktiver gestaltet war als der arbeitslose Genuß seiner Exreligiösen-Pension von 300 fl. im Jahr. Vgl. dazu: AVA, Kultus 37, St. Anton/Jeßnitz, 40 ex Apr. 1785. – Zur Vorgeschichte vgl. die Heranziehung der Exjesuiten zur Seelsorgearbeit: Hermann Haberzettl, Die Stellung der Exjesuiten in Politik und Kulturleben Österreichs zu Ende des 18. Jahrhunderts (Dissertationen der Universität Wien 94) Wien 1973, S. 111 f., 121. – Zur Klosterfeindlichkeit im allgemeinen und zur ablehnenden Haltung Heines und Kaunitzens zu einer seelsorglichen Weiterverwendung der Jesuiten im speziellen vgl. Franz Wehrl, Der „Neue Geist“ Eine Untersuchung der Geistesrichtung des Klerus in Wien 1750–1790. In: MÖSTA 20 (1967) S. 36–114; hier bes.: S. 51 f. und S. 102 f.

bindlichkeit wußte, andererseits aber den Stiftern oder deren Nachfolgern Gewißheit über die Sicherstellung aller gestifteten Messen und Andachten²⁰¹⁾ gegeben werden konnte, konzipierte die Stiftungshofbuchhaltung *Bedeckungsausweise*.

Soweit es Niederösterreich betrifft, war der grobe Bedeckungsplan für die Priester neugeschaffener Seelsorgestationen mit 14. Oktober 1783 zurechtgelegt²⁰²⁾. Im einzelnen wurde dies so gehandhabt: Ein neuangestellter, vom Religionsfonds besoldeter Priester erhielt nach Vorweisung seines Anstellungskretes den *individuellen Bedeckungsausweis* der Buchhaltung und zugleich die erste Rate seines jährlichen Einkommens überwiesen²⁰³⁾. Die Religionsfondskassa selbst war dem k.k. Universalkameralzahlamte übertragen. Die Verwaltung fiel in die Kompetenz der Landesbehörden, der Episkopat nahm in unserem Untersuchungszeitraum daran keinen Anteil.

Auch jene Stationen, die sich eines Stiftungsgrundstockes aus früherer Zeit erfreuten, aber erst im Zuge der josephinischen Pfarregulierung zu ordentlichen Seelsorgestationen ausgebaut wurden, stufte man in der geläufigen Art als Pfarren oder Lokalkaplaneien ein. Sie unterschieden sich von eigentlichen *Pfarrkassenkuratien* darin, daß ihnen der Religionsfonds lediglich ergänzte, was auf die Pfarr- oder Lokalienkongrua fehlte. Selbstverständlich mußten für diese Zubußen anteilmäßig Religionsfondsmessen gelesen werden²⁰⁴⁾.

Lokalkaplaneien, für die der Religionsfonds die Lokalistenkongrua von 350 fl. jährlich auswarf, gehörten ganz bestimmt nicht zu den begehrten Pfründen der Diözese. Ja so manche Lokalkaplanei mußte zeitweise wegen des Mangels an Bewerbern unbesetzt bleiben. Noch schlechter war es allerdings um Stiftskuratien bestellt, die von ihrem Stift weniger als eine Religionsfonds-Lokalkaplanei verabfolgt bekamen. So darf es uns nicht verwundern, wenn sich der Lokalkaplan von *Unterbergern*, der vom Stift Göttweig jährlich nur 320 fl bezog, nach Nebeneinkünften umsaß. Kurt *Harrauer*, der die Geschichte der Pfarre *Jahrings* erforschte, berichtet, daß die Gläubigen einer schlecht dotierten Kuratie eine eigene *Pfarrersammlung* einzuführen pflegten. Mitunter schenkte man einer solchen Pfarre auch Grundstücke, damit der Pfarrer eine Kuh, Schweine und Hühner halten konnte²⁰⁵⁾.

Ab Herbst 1783 begann man mit der Verwirklichung der Pfarregulierungs-Verordnungen. Mühelos und planmäßig (mit 1. November 1783) konnte man – gleichsam mit einem Federstrich – viele schon vorhandene Benefizien in Pfarren oder Lokalkaplaneien umwandeln (... *der beneficiat kann gar wohl Pfarrer heißen* ...). Andernorts konnte sich der Beginn eines wohlgeordneten Pfarrbetriebes nicht nur durch die erforderlichen Baumaßnahmen und Adaptierungsarbeiten erheblich verzögern, sondern auch durch personalbezogene

²⁰¹⁾ Publ. Eccl. 2/Nr. 69.

²⁰²⁾ AVA, Kultus, Stiftungshofbuchhaltung, Fasz. 2/233. – AVA, Kultus 87, Gen, 353 ex Oct. 1783. – NÖLA, RegA, Hs. 70/1, fol. 401 ff.

²⁰³⁾ AVA, Kultus, Stiftungshofbuchhaltung, Fasz. 2/264.

Helfert, Kirchenvermögen (wie Anm. 95) S. 284 f. – Bombiero-Kremanač, Kongrua-Gesetzgebung. In: ZRG 43 (Kan. Abt. 12), 1922, S. 110–167.

²⁰⁵⁾ Unbesetzte Religionsfonds-Lokalien: Krückel, Zur Einkommenssituation (wie Anm. 58) S. 182 ff. – Zusatzinkünfte: Krückel, Unterbergern (wie Anm. 31) S. 53. – 200 Jahre Pfarre Siebenhirten (wie Anm. 191) S. 40. – Zur *Pfarrersammlung* und zur Situation in *Jahrings* vgl. *Harrauer*, *Jahrings* (wie Anm. 18) S. 316.

Probleme. Zwar findet man in den Akten vorerst noch keine Klagen über einen manifesten Priestermangel – die personelle Seite des Besetzungsproblems neuer Pfarren war ja durch die generelle Einbeziehung der Regularen und Exregularen in die Seelsorge fürs erste gelöst worden. Doch die zur Auswahl stehenden Kuraten konnten mitunter recht eigenwillige Vorstellungen haben. Dazu ein Beispiel: Ein in sein bisheriges Klosterleben nicht problemlos eingepaßter Regularpriester (P. Cajetan) schien sich auch in seiner Einschätzung künftiger Seelsorgearbeit vergriffen zu haben, wenn er – der unerfahrene Seelsorger – just als Bewerber der gut dotierten Altpfarre Röschitz auftrat. Ein Hofbescheid holte P. Cajetan wieder auf den Boden der Realität: Für ihn käme eine der vielen Neupfarren in Frage. Ein weiteres Hindernis ist darin zu sehen, daß besonders die etwas abseits gelegenen Neukuratien sich beim Kuratklerus nicht eben regen Zuspruchs erfreuten. So bereitete eine einigermaßen dauerhafte Besetzung der Lokalie Lackenhof große Schwierigkeiten, sie zog sich bis zum 18. Jänner 1785 hin. Und dank der günstigen Quellsituation sind wir auch recht gut darüber unterrichtet, welche Widerstände und Unmutsbekundungen der Investitur des ersten Lokalkaplans von Haugschlag, Franz Miedler, vorangingen (11. April 1786). Auch die Bevölkerung nahm nicht jeden neuen Besetzungsvorschlag gelassen hin. Die Gemeinde von Pisching etwa erbat anstelle des Extrinitariers P. Marcellinus, *welcher vielleicht für die dasig gebürgige Gegend nicht anständig seyn dürfte* den ihrer Meinung nach geeigneteren Weltpriester J. Wallisch als neuen Seelsorger²⁰⁶. Die Zugabe von Kooperatoren an Pfarren und die Umschaltung bereiteten im allgemeinen keine sehr großen Schwierigkeiten, obwohl sich auch auf diesem Sektor retardierende Tendenzen nachweisen lassen. Die Seelsorger von Alt-

²⁰⁶ DAW, Erzbistum Wien, Pfarregulierung 1783, Dekanat Ybbsfeld: *Verzeichniß derer Beneficiden und Exposituren, welche nach allerhöchster Vorschrift zu Pfarren und local Kaplaneyen erhoben worden seynd.* – Zur raschen Umwandlung eines Benefiziums in eine Kuratie vgl. auch Ried am Riederberg, Ollern, Judenau (DAW, PP 1783/IX,X,XI) – Karlstift (AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 362 ex Nov. 1783) Maria Dreieichen (DAW, PP 1783/XI). Maria Langegg (Top. NÖ. Bd. 5, S. 649 f.). – Karl Zaiser, Maria Taferl – 200 Jahre Pfarre. In: *Nachrichten aus Maria Taferl*, 32. Jg. Nr. 6, Maria Taferl 1983, S. 9 f. – Franz Überlacker, Sonntagberg vom Zeichenstein zur Basilika, Sonntagberg 1968, S. 45 – Weber, 200 Jahre Pfarre Theiß (wie Anm. 54) Dietmanns (DAW, Pfarreinteilung, Neuerr. Pfarren) – (Schneider) 200 Jahre Pfarre Stift Zwettl (wie Anm. 110) S. 22 – Beispiele aus der Erzdiözese Wien: Suete-Willer, Rodaun (wie Anm. 60) S. 17 f. – Hans Klingler, Zur Geschichte der Errichtung der Pfarre Döbling im Jahre 1783. In: 200 Jahre Pfarre Döbling-St. Paul 1783–1983, Wien 1983, S. 20 ff. – Brückler, Pressbaum (wie Anm. 60) S. 39.

Personalbezogene Probleme bei der Besetzung von Neupfarren: AVA, Kultus 37, Röschitz, 50 ex Aug. 1783 (P. Cajetan). – Zur Besetzung Lackenhofs vgl. NÖLA, RegA, C–34/Nr. 7170 ad Nr. 1202 ex 1784. – DAW, PP 1784/IX und X. – DASP, Pfarr- und Klosterakten, Lackenhof (23. Dezember 1784). – Krückel, Zur Einkommenssituation (wie Anm. 58) S. 183. – Zur Besetzung von Haugschlag vgl. NÖLA, RegA, C/Nr. 4847 ex 1783, C–34/Nr. 759 ex 1784, C–34/Nr. 1495 ad Nr. 759 ex 1784, C–20/Nr. 1189 ad Nr. 183 ex 1786 – Johann Prisching, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Haugschlag. In: G.B. Bd. 9, S. 1–16. – Zur Besetzung von Pisching vgl. AVA, Kultus 37, Pisching, 6 ex Apr. 1784. – HHStA, Str. Prot. 1784/Nr. 837, 975. – NÖLA, RegA, C/Nr. 4847 ex 1783. – Anton Erdinger-Leopold Kasper, Beiträge zur Geschichte der Localpfarre Pisching im Ysperthale, In: G.B. Bd. 4, S. 368–385.

pfarren → mittlerweile auch durch Konsistorialdekrete von den allerhöchsten Verfügungen in Kenntnis gesetzt – hatten die Um- und Auspfarrungen von der Kanzel zu verkünden²⁰⁷⁾. Nicht ohne Stolz meldeten die Hofbehörden am 14. Oktober 1783 dem Kaiser, daß die Ausführung der Pfarregulierung im Lande unter der Enns in *dem vollen Betrieb seye und so zu sagen täglich fortrücke*²⁰⁸⁾. Die Priester, die für eine neue Kuratie in Frage kamen²⁰⁹⁾, wurden in Sammelkonkursen überprüft. Dabei stand es den Kandidaten nicht zu, sich für eine bestimmte neue Pfarre/Lokalie prüfen zu lassen, es handelte sich also bei diesen Konkursen um generelle Überprüfungen der seelsorglichen Eignung. Kritiker des Konkurswesens betonten, daß Prüfungsergebnisse und praktische Bewährung in der Seelsorge zwei verschiedene Kategorien wären. Nicht immer erwiesen sich gute Theoretiker auch als gute Pastoralpraktiker. Tüchtige Seelsorger wären im Gegenteil geradezu verurteilt, schlechtere Konkursergebnisse zu erbringen, denn ihnen widerstrebe es, durch zeitraubende Prüfungsvorbereitungen ihre Seelsorgearbeit zu vernachlässigen. Dennoch wurde im josephinischen Jahrzehnt am Konkurswesen grundsätzlich festgehalten, wenngleich man es durch einige Reformen modifizierte. Die Konkurse für die neuen Kuratien unseres Untersuchungsraumes wurden vom Passauer Offizialat für Ende September/Anfang Oktober 1783 festgelegt. Die Durchführung der Prüfungen – es handelte sich um schriftliche Prüfungen – wurde in der Hauptsache an die Dechanten delegiert²¹⁰⁾. Allein für die Neupfarren des

²⁰⁷⁾ AVA, Kultus 87, NÖ, 353 ex Oct. 1783. – DASP, Visitationen, Pottenbrunn 1783. – Pfarrarchiv Wieselburg 9/1, fol. 81 f: Konsistorialverordnung vom 29. August 1783: *...den darauf nächstkommenden Sonntag(ist) bey schwerster Verantwortung die Entlassung der in Extract enthaltenen Ortschaften von der Kanzel (zu) verkünden... die Pfarrkinder an ihre künftigen Pfarrer anzuweisen, auch gleich in der Currende den Tag, an welch(em) sie die Verkündung vorzunehmen gedenken anmerken, wo es übrigens nicht nöthig ist, das Verzeichnis der getrennten Gemeinden an die Kirchenthür anzuschlagen und durch 6 Wochen daselbst, wie es sonst gewöhnlich wäre, affigirter zu lassen*

Vgl. dazu auch (Schneider), 200 Jahre Pfarre Stift Zwettl (wie Anm. 110) S. 20. – Bezüglich der Frage, ob die Beigabe eines Kooperators angemessen sei, vgl. Krückel, Rennersdorf (wie Anm. 50), bes. S. 41 ff.

Widerstände gegen Umpfarrungen: DASP, Visitationen Horn ex 1785 (Messern) und DASP, Visitationen Wilhelmsburg ex 1785 (Hainfeld und Rohrbach). – DAW, PP 1783/XI und NÖLA C–34/Nr. 1787 ad Nr. 556 ex 1784 (Umpfarrungen nach Maria Dreieichen, Luden). – HHStA, Str.Prot. 1785/Nr. 3352 (Ludweis-Drösiedl). – AVA, Kultus 37, Kuffern, 331 ex Jan. 1784, 394 ex Majo 1785 (Kuffern-Statzen-dorf).

²⁰⁸⁾ AVA, Kultus 87, NÖ, 353 ex Oct. 1783. – Zum planmäßigen Inkrafttreten der Neupfarrung vgl. (Schneider), 200 Jahre Pfarre Stift Zwettl (wie Anm. 110) S. 22. – Günter Schneider, Die Pfarre Stift Zwettl. In: Zwettl, Bd. 2, Zwettl 1982, S. 551–661; hier: S. 573, 575. – Mitterecker, Die Pfarre Oberstrahlbach (wie Anm. 54) S. 399.

²⁰⁹⁾ DAW, Erzbistum Wien, Pfarregulierung 1783, Dekanat Ybbsfeld: Johann Karl Geringer (St. Georgen/Leys) empfiehlt sich dem Passauer Konsistorium bereits am 27. August 1783, ihm zu *einer aus diesen neu zu errichtenden Pfarreien* zu verhelfen. – Vgl. auch AVA, Kultus 37, Kirchschlag, 138 ex Oct. 1783 (Karl Koch).

²¹⁰⁾ Pfarrarchiv Wieselburg 9/1, fol. 94 (Konsistorialdekret vom 19. September 1783) vgl. dazu auch DASP, Pfarrarchiv Scheibbs 9/10, Nr. 221. – Weitere Konsistorialverordnungen (die eng an kaiserliche Verfügungen anschließen): Pfarrarchiv Wieselburg 9/1, fol. 94, 99 ff. – Vgl. hiezu auch: Augustin Ferdinand Ortman, Summarischer Inhalt und practische Anwendung der Wienerisch-Fürst-Erzbischöflichen Consistorial-Ver-

Viertels ober dem Wienerwald legten zu diesen Terminen²¹¹⁾ 193 Säkulare ihr Konkurexamen ab; nach Aussage des Konsistoriums ließen sie in ihren Kenntnissen die Ordensgeistlichkeit *weit hinter sich*²¹²⁾. Trotzdem suchte die Regierung zur Entlastung des Religionsfonds auch möglichst viele Regulare unterzubringen²¹³⁾ und ging infolgedessen – bewußt oder der Not gehorchend – etwas inkonsequent vor.

Unter den ersten Stiften, die taugliche Konventualen für neue Stationen nominierten, finden wir Melk, Geras und St. Pölten. Ihre Vorschlagslisten wurden am 29. Oktober 1783 zur höchsten Genehmigung dem Hof zugeleitet, das Passauische Offizialat hatte den Präsentierten einstweilen die provisorische Jurisdiktion erteilt²¹⁴⁾. Bald folgten die restlichen Ordenshäuser dem Beispiel, und mit Hofbescheid vom 20. Jänner 1784 wurden auch die meisten neuexponierten Professoren der Stifte Göttweig, Lilienfeld, Zwettl, Herzogenburg, Säusenstein und Seitenstetten in ihrem Amte kumulativ bestätigt²¹⁵⁾.

Schwieriger gestaltete sich die Besetzung der neu dekretierten Säkularpfründen. Von Fall zu Fall mußte man sich nämlich zunächst noch gedulden, ob die Patronanz darüber nicht doch vom jeweiligen Dominium übernommen würde.

ordnungen von dem Jahre 1721 bis 1820, Wien 1821, bes. S. 186. – NÖLA, RegA, C/Nr. 666 ex 1783. – Ma aß, Josephinismus, Bd. 4 (wie Anm. 4) S. 17, 21. – Zu den allgemeinen staatlichen Vorschriften vgl. Publ. Eccl. 1/Nr. 173, Publ. Eccl. Nachtr. zu 1/Nr. 46, Publ. Eccl. 2/Nr. 19, Publ. Eccl. 3/Nr. 42, Publ. Eccl. 4/Nr. 15, 18, 19, Publ. Eccl. 5/Nr. 8, 53. – Beachtenswert ist der Beitrag des ersten St. Pöltner Bischofs Kerens zur Vereinfachung des Konkursverfahrens vgl. dazu: Feri h u m e r, Kirchl. Gliederung (wie Anm. 6) S. 158 ff. – Krückel, Studien (wie Anm. 1) S. 109 ff. – Kerschbaumer, Bisthum St. Pölten, Bd. 2 (wie Anm. 2) S. 93 ff. – Vgl. die massive Kritik zum Konkursverfahren: Was ist von der österreichischen Pfarreinrichtung und der Verleihungsart der Pfarren zu halten? (wie Anm. 152) S. 18 ff.

²¹¹⁾ Ende Sept. 1783 (vgl. DAW, Pfarrsachen, Pfarreinteilung: Passauer Offizial an die NÖ. Reg. am 23. Sept. 1783).

²¹²⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 4770 ex 1783. – Zum ursprünglichen Nachrang der Regularen in der Seelsorge vgl. auch Anm. 200 und F e n z l, Vom Wollen zur Tat (wie Anm. 115) S. 15. – Ma aß, Josephinismus, Bd. 3 (wie Anm. 4) 222 ff.

²¹³⁾ *durch näheres Nachforschen*, wie man sich ausdrückte.

²¹⁴⁾ NÖLA, RegA, C/Nr. 5121 ex 1783. – Zur provisorischen Jurisdiktionserteilung vgl. M e i s t e r, Neuorganisation (wie Anm. 62) S. 29: Mit den provisorischen Jurisdiktionserteilungen trugen die Passauer Kirchenbehörden den von Regierungstellen vorangetragenen Pfarrerrichtungen Rechnung, gaben aber gleichzeitig ihre Vorbehalte zu erkennen.

²¹⁵⁾ Nomination der Regularen: NÖLA, RegA, C–34/Nr. 679 ex 1784. – DAW, PP 1783/XI. – Ein Bericht aus Melk in aktueller Betroffenheitssituation des Jahres 1783: Sitftsabt Urban Hauer meint, es wäre für sein Haus hart genug, Pfarrer und Lokalisten auszusetzen, müsse er auch noch Baulichkeiten aufführen, so könne er dies nicht ohne Fremdhilfe von wenigstens 20.000 fl bewerkstelligen (AVA, Kultus 37, GenL. 297 ex Oct. 1783. – NÖLA, RegA C/Nr. 3138 ex 1783, Norm). – Ein Bericht aus Göttweig aus der Sicht des Jahres 1788: Göttweig spricht vor allem über den *empfindlichen Schaden des Stifts*, das Stift habe bis zu dem genannten Zeitpunkt bereits 21.847 fl für Bauten im Rahmen der Pfarregulierung aufgewendet (Stiftsarchiv Göttweig, Reg. III/79, Nr. 19 1/2). Vgl. ferner Stiftsarchiv Zwettl, Inkorporierte Pfarren 2, Bausachen. – Zum Angebot Herzogenburgs, in Hain eine Kuratie zu errichten: AVA, Kultus 37, Hain, 410 ex Sept. 1783. – Payrich – Kaiser, 200 Jahre Pfarre Hain (wie Anm. 179), S. 9.

Erst im Verweigerungsfalle wußte man, daß die betreffende Neugründung dem Religionsfonds *geblieben*²¹⁶⁾ war.

Von den 40 neuen Exposituren²¹⁷⁾ des Viertels ober dem Wienerwald fielen dem Religionsfonds – wie die Hofkanzlei in einem Vortrag vom 20. November 1783 feststellte²¹⁸⁾ – bloß fünf zu: Rust, Kogl, Stephanshart, Zell und Loich. *Die übrigen sind theils von den betreffenden Stiftern und Klöstern, theils mit Benefiziaten, denen man die Seelsorge übertragen hat, besetzt worden und theils haben sich hin und wieder die Obrigkeiten zu Übernahme des Patronatsrechtes gegen Bestreitung der pfarrlich- und Kirchen- Gebäude erklärt, bei welch letzteren also die Besetzung von ihnen in dem allgemein vorgeschriebenen Wege zu geschehen hat*²¹⁹⁾.

Die Fakten des Kreises ober dem Manhartsberg meldete die Hofkanzlei in zwei gesonderten Berichten. Am 29. November 1783 eröffnete sie dem Kaiser die Situation in den Dekanaten Gerungs, Waidhofen a. d. Thaya und St. Oswald; Von 35 Neukuratien mußte der Religionsfonds die vier Pfarren Altmelon, Langegg, Langschwarza und Reingers sowie die acht Lokalkaplaneien Harmanschlag, Speisendorf, Seyfrieds, Haugschlag, Eggern, Scheideldorf, Pisching und Pöbring übernehmen. In den Dekanaten Krems, Obermarkersdorf und Raabs verblieben dem Religionsfonds von 19 Stationen vier Lokalien, nämlich Mittelberg, Obernondorf, Großau und Roggendorf²²⁰⁾.

Bevor ein neuer Pfarrer/Lokalkaplan sein Amt ausüben konnte, mußte er sich erfolgreich einem Konkurs unterziehen. Daraufhin erfolgte die Präsentation durch den Patron. Die Präsentationsmöglichkeiten waren im josephinischen Jahrzehnt vorwiegend an einen Vorschlag des Bischofs gebunden. Häufig schlug die Niederösterreichische Landesregierung bei neuen Pfarren, die vom Landesfürsten vergeben wurden (Religionsfondskuratien), den vom bischöflichen Offizialat an erste Stelle gereihten Priester zur Benennung vor. Oft hatte dieser Kandidat zudem auch den Konkurs mit ausgezeichneten Prüfungsergebnissen bestanden. So versuchte man in der Ära Kaiser Josephs II., den Einfluß der Bischöfe bei der Pfarrvergabe zu stärken und möglichst geeignete Kandidaten bei der Postenbesetzung zum Zug kommen zu lassen. Nach Konkurs und Präsentation erbat man vom Bischof (Offizialat) für den Kandidaten die Erteilung der pfarrlichen Jurisdiktion (Investitur). Die Einsetzung des Neuernannten in die mit der Pfarre verbundenen weltlichen Rechte nahm der Patron oder dessen Vertreter vor (Installation). Jeder neue Pfarrer, der das kirchliche Bestellsdekret erhalten hatte, war schließlich vom zuständigen Dechanten in sein Amt feierlich einzuführen (Introduktion)²²¹⁾.

²¹⁶⁾ NÖLA, RegA, C–34/Nr. 1494 ex 1784.

²¹⁷⁾ 12 Pfarren und 28 Lokalien.

²¹⁸⁾ AVA, Kultus 37, GenB, 404 ex Nov. 1783. – NÖLA, RegA. C/Nr. 4770 ex 1783.

²¹⁹⁾ AVA, Kultus 37, GenB, 404 ex Nov. 1783.

²²⁰⁾ AVA, Kultus 37, GenB, 349 ex Dec. 1783. – HHStA, Str. Prot. 1783/Nr. 4287. – Bezüglich Tautendorfs im Dekanat Röschitz folgte ein eigener Bericht. – AVA, Kultus 37, GenB, 277 ex Jan. 1784. – HHStA, Str. Prot. 1783/Nr. 4441.

²²¹⁾ Als Beispiel einer Vorschlagsliste des Offizialates, aus welcher der Landesfürst auswählen konnte, vgl. NÖLA, RegA, C–36/Nr. 5431 ex 1784. – Sammelbenennungen durch den Kaiser auf Religionsfondsstationen um die Jahreswende 1783/84: AVA, Kultus 37, GenB, 404 ex Nov. 1783. – AVA, Kultus 37, GenB, 349 ex Dec. 1783. – AVA, Kultus 37,

Während die neue Gottesdienstordnung für die Stadt Wien gleichzeitig mit der Pfarregulierung eingeführt worden war, trat die Gottesdienstordnung für Niederösterreich *auf dem Lande* erst mit Hofdekret vom 6. Februar 1786 in Kraft. Ein Grund für diese Verzögerung lag gewiß auch darin, daß im Lande unter der Enns von drei Ordinarien Gutachten eingeholt werden mußten (Wien, Wiener Neustadt und Passauer Offizialat), für die Residenzstadt aber nur der Kardinal-Erzbischof zu befragen war. Das Passauer Offizialat sandte seinen Gottesdienst-Reformentwurf erst am 16. Jänner 1785, also in den letzten Tagen seines Bestehens, an die Niederösterreichische Landesregierung. Etwa vier Monate später (27. Mai 1785) erhielt bereits die neukreierte Bischofsstadt St. Pölten ihre Gottesdienstordnung – eine Anpassung der Wiener Ordnung an die Verhältnisse einer kleineren Stadt. Doch sehr zum Bedauern des ersten St.Pöltner Bischofs, Johann Heinrich Kerens, fehlte noch immer eine neue Gottesdienstordnung für das restliche Land Niederösterreich. Der Anstoß für die endgültige Fassung einer solchen Ordnung kam denn auch aus dem Bistum St.Pölten.

Die niederösterreichische Gottesdienstordnung unterscheidet zwischen Stadtpfarrn, Marktpfarrn, Dorfpfarrn, einfachen Landpfarrn (mit einem einzigen Seelsorger), Männerklöstern, Frauenklöstern und Spitalskirchen. Im zeitlichen Rahmen sind vormittägige und nachmittägige Gottesdienste und stark reduzierte Andachten vorgesehen. Die Verordnung erteilt detaillierte Weisungen, unter welchen Voraussetzungen welche Art der Messe gefeiert werden dürfe. Zeittypisch ist die Anweisung, daß im Rahmen der Predigten die k.k. Verordnungen zu verlesen wären und daß am Christtag und am Ostersonntag eine Predigt über die *tätige Liebe des Nächsten* mit anschließendem Opfergang zu halten sei. Bildung und Belehrung wurden sehr gefördert, so etwa die Christenlehre an Sonn- und Feiertagsnachmittagen. Im übrigen versuchte man den Kultus zu vereinheitlichen und emotionale Elemente zurückzudrängen. Schon die Pfarregulierung hatte den Gläubigen die Erfüllung ihrer Sonntagspflicht erheblich erleichtert. Die Gottesdienstordnung schuf zusätzlich den sogenannten *wechselweisen Gottesdienst*, das heißt, die gottesdienstlichen Beginnzeiten benachbarter Pfarren wurden aufeinander abgestimmt. Mit dem *wechselweisen Gottesdienst* erhöhte man unter sparsamsten Voraussetzungen den Wirkungsgrad der Pfarregulierung. Denn in kleinen Landpfarrn brauchte nur ein einziger Seelsorger angestellt zu werden, und die Bevölkerung hatte trotzdem die Wahlmöglichkeit zwischen dem Gottesdienst in der Heimatpfarre und dem der Nachbarpfarre. So mußten die Häuser in den Dörfern auch an Sonntagen nie ohne Obhut sein – ein Umstand, der besonders auch dem bäuerlichen Bevölkerungsteil des Landes entgegenkam. Durch die Vermehrung

GenB, 277 ex Jan. 1784. – Als Beispiel einer (stark verzögerten) Investitur vgl. DASP, Pfarr- und Klosterakten, Haugschlag (1786). – Zur Installation vgl. bes. Publ. Eccl.4/Nr. 45. – Zur Introduction: Severin Pflieger, Der Dechant in seinem Amte. Das ist: theils in geistlichen Sachen, theils als Schul-Districts-Aufseher, Wien 1831, bes. S. 21. – Viele Religionsfondsstationen wurden in Ansehung des Zeitlichen vielfach bloß durch die Ausfertigung eines Anweisungsdekretes überantwortet. Vgl. dazu: AVA, Kultus 37, GenD, 625 ex Martio 1785. – DASP, St. Pölten 3/10, fol. 451 f. – Allgemeine Literatur: Joseph Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte, Prag 1828. – Weißensteiner, Die neuen Pfarren und Lokalien (wie Anm. 66) S. 56 f.

der Seelsorgestationen war – räumlich gesehen – viel geschehen, um die Gläubigen in die Kirche zu lenken. Das zeitliche Element in diese Kalkulationen einführen hieß, die Gottesdienstordnung optimal auf den Lebensrhythmus des Volkes abzustimmen.

Klosterregulierung, Pfarregulierung und Gottesdienstneuordnung – die josephinische Kirchenreform im engeren Sinn – hängen inhaltlich und zeitlich eng zusammen. Durch die Reduktion der Klöster wurden die personellen und finanziellen Grundlagen der Pfarregulierung sichergestellt, durch die Neufestsetzung der Pfarren sollten die Seelsorger ausgewogen verteilt werden. Unter Bedachtnahme auf die Zahl der Seelsorger schrieb letztlich die josephinische Gottesdienstordnung die liturgischen Normen neu fest²²².

Mit der Pfarregulierung verfolgte man das Prinzip der Dezentralisation, doch nicht um jeden Preis. Für elf Pfarren der nachmaligen Diözese St. Pölten verfügte das Hofdekret vom 20. Juli 1783 die zusätzliche Anstellung eines Kooperators und beugte damit gleich von allem Anfang an einer zu weitgehenden Dezentralisation vor. Wenn die notwendige Errichtung einer neuen Pfarre mit zu hohen Kosten verbunden gewesen wäre, die man keinem Kloster auferlegen konnte, entschied man besonders gerne für die Anstellung eines Kooperators an der Altpfarre²²³. Das Hofdekret vom 20. Juli 1783, legislatives Hauptfundament der Pfarregulierung Niederösterreichs, schuf einen funktionstüchtigen parochialen Rahmen. Das josephinische System ging auch daran, diesen äußeren Organisationsrahmen mit neuen Inhalten zu füllen: Es wirkte auf Reformer im innerkirchlichen-seelsorglichen Bereich hin²²⁴ und wies einem Pfarrer eine Fülle von Aufgaben zu, die heute in erster Linie die Gebietskörperschaften wahrnehmen. Zu diesen Aufgaben zählten die offizielle Standesevidenz²²⁵, verschiedene Fürsorgeaufgaben²²⁶, Funktionen rund um das

²²² Hollerweger, Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 133) S. 152 ff. – Hollerweger, Zwischen Kaiser und Volk (wie Anm. 133) S. 87 f. – Bezüglich der Gottesdienstordnung im Bistum St. Pölten vgl. Kerschbaumer, Bistum St. Pölten, Bd. 2 (wie Anm. 2) S. 57 ff. – DASP, St. Pölten 1/2, prot. episc. – DASP, St. Pölten 3/10, fol. 56 ff. – Sammlung der von dem bischöflichen Konsistorium zu St. Pölten an den Sekular- und Regularklerus dieser Diözese erlassenen Kurrenten vom Jahre 1785 bis 1805, St. Pölten 1808: Kurrende vom 21. Februar 1786.

²²³ AVA, Kultus 37, Grafendorf, 526 ex Aug. 1784. – AVA, Kultus 37, Randegg, 359 ex Sept. 1785. – DASP, Visitationen, Scheibbs (1785). – Vgl. auch AVA, Kultus 37, Martinsberg, 308 ex Sept. 1785.

²²⁴ Joannes Opstraet, Pastor bonus seu idea, officium, spiritus et praxis pastorum, Venetiis 1771. – Peter Hersche, Spätjansenismus in Österreich (wie Anm. 4) bes. S. 347–350. – Franz Giftschütz, Leitfaden der in den k.k. Erbländen vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen über Pastoraltheologie, Bd. 1 und 2, 2. Auflage, Wien 1787. – Hollerweger, Gottesdienst (wie Anm. 133) (passim). – Wilfinger, Die Bedeutung Kaiser Josephs II. für die Pastoral (wie Anm. 133) S. 34 ff.

²²⁵ AVA, Kultus 37, GenA, 414 ex Febr. 1784. – Publ. Eccl. 3/Nr. 19. – Severin Pflieger, Ritter von Wertenu, Der Pfarrer in seinem Amte, Bd. 1, Wien 1830, S. 16 ff, 22 ff. – Severin Pflieger, Ritter von Wertenu, Compendium oder gedrängte Sammlung aller in der österreichischen Monarchie geltenden Vorschriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts- oder Tauf-, der Trauungs- und der Sterb-Protocolle von Seite der Civil-Seelsorge betreffen, Wien 1830.

²²⁶ Pfarrarmeninstitut (Bruderschaft zur tätigen Liebe des Nächsten): Publ. Eccl. 2/Nr. 44. – Beispiele lokaler Art: Pfarrarchiv Wieselburg 9/1, fol. 83–88. – Pfarrarchiv

Damit war der Pfarrer nicht nur Seelsorger, sondern zugleich Beamter, Fürsorger und Sozialarbeiter. Das Amt eines Pfarrers war zu einem Schlüsselamt aufgewertet. Denn bedeutende seelsorgliche, bildungspolitische, wirtschaftsfördernde, medizinische und soziale Impulse erreichten nun die Bevölkerung über die Pfarre. So gesehen, verbesserte die Pfarregulierung ganz allgemein die ländliche Infrastruktur. Eine zeitgenössische Propagandaschrift drückt dies im Sprachduktus des josephinischen Jahrzehnts so aus: *Die Absicht Seiner Majestät des Kaisers bei Errichtung mehrerer Pfarren war, das zeitliche und geistliche Wohl jener Unterthanen zu befördern, die aus Mangel der Seelsorger diesen Endzweck nicht erreichten*. Aus pastoraler Sicht läßt sich einwenden, daß die Vielzahl der Funktionen einen Pfarrer mitunter auch

Purgstall 7/1, Nr. 30. – DASP, Pfarr- und Klosterakten, Ruprechtshofen ex 1785 (31. Dez. 1785). – Wilfinger, Die Bedeutung Kaiser Josephs II. für die Pastoral (wie Anm. 133) S. 40 ff. – Josephinische Pfarrgründungen in Wien (92. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien) Wien 1985, S. 31 f (Ausstellungsobjekte Nr. 54 bis 66 b). – Zur Überprüfung der Armeninstitute anlässlich von Visitationen vgl.: DASP, Visitationen, Wilhelmsburg ex 1785 und Scheibbs ex 1785. – Allgemeine Literatur: Mischler-Ulbrich, Staatswörterbuch Bd. 1 (wie Anm. 95) S. 320 ff. – Peter Baldauf, Das Pfarr- und Decanat-Amt mit seinen Rechten und Pflichten in den k.k. österreichisch-deutschen Ländern, Bd. 3, 3. Auflage, Grätz 1846, S. 144 ff. – Barth-Barthenheim, Geistl. Angelegenheiten (wie Anm. 95) S. 557 ff. – Zur Vorgeschichte vgl. Margarete Longueval-Buquoy, Graf Johann Buquoy und sein Armeninstitut. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Böhmens und Österreichs. Zulassungsarbeit für das Staatsexamen für das höhere Lehramt, München 1967. – Die Armengesetzgebung in größerem Rahmen findet eine Darstellung bei: Peter Feldbauer – Hannes Stekl, Wiens Armenwesen im Vormärz. In: Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 8 (1980) S. 175–201. – Hannes Stekl, Soziale Sicherung und soziale Kontrolle. Zur österreichischen Armengesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts. Bericht über den 14. Österr. Historikertag in Wien 1978 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 22) Wien 1979, S. 136–151. – Zur ideellen Grundlage vgl. Ludovico Antonio Muratori, Gründliche Auslegung des Gebotes von der Liebe des Nächsten (Übersetzung aus dem Italienischen) 2 Theile Augsburg 1766. – Ludwig Muratori, Gedanken über die Abschaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen (übersetzt und vermehrt von Peter Obladen) Wien 1783. – Vgl. dazu Eleonore Zlabinger, Lodovico Antonio Muratori und Österreich (Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 53) (1970). – Adam Wandruszka, Der Reformkatholizismus des 18. Jhs. in Italien und Österreich. In: Neue Forschungen und Fragestellungen. Festschrift Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag, Graz 1973, S. 231–240. – Bes. der Raum Wien-NÖ.: Karl Gutkas, Die kirchlich-sozialen Reformen. In: Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. (Katalog der NÖ. Landesausstellung, Stift Melk 1980) Wien 1980, S. 173–176. – Adelsbürger-Bauern im 18. Jahrhundert (Katalog der Ausstellung des Landes Niederösterreich, Schallaburg 1980) Nr. 957 bis 966. – Vgl. ferner: Ferdinand Wernigg, Bibliographie Österreichischer Drucke während der „erweiterten Preßfreiheit“ (1781–1785) 2. Teil (Wiener Schriften 41) Wien-München 1979, Nr. 5438, 5450, 5464, 5473, 5491, 5504, 5527, 5539, 5540, 5542, 5544, 5579, 5581, 5584, 5585, 5598. – Ein oberösterreich. Priester setzt das Armeninstitut zum Erben ein: Manfred Brandl, Ein oberösterreichischer Gegner der Aufklärung: Franz Steininger (1739–1805) In: Oberösterreichische Heimatblätter 32. Jg. (1978) S. 73–86; hier bes. S. 78. – Karl Eder, Die Bruderschaft der „Tätigen Liebe des Nächsten“ in Tarsdorf. In: Braunauer Heimatkunde 10. Jg. (Braunau/Inn 1914) S. 40 f.²²⁷⁾ Engelbrecht, Geschichte d. Bildungswesens (wie Anm. 181). – Wangermann, Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung (wie Anm. 181) S. 47 ff. – Zum Trivial-

in seiner seelsorglichen Arbeit behindern konnte, ja ihn bisweilen sogar in Situationen der Pflichtenkollision bringen konnte²²⁹). Gewiß aber hat das josephinische System, das dem Pfarrer einen vergrößerten Aktionsradius und eine verbesserte Administrationsstruktur schuf, auch der Seelsorge neue Zugänge eröffnet.

Die Pfarregulierung Kaiser Josephs II. suchte die kirchliche Basisorganisation den ihr vorausgeeilten Gegebenheiten anzupassen. Sie ist aber nicht nur als Aufholvorgang zu verstehen. Denn im Zusammenspiel mit den vielen anderen josephinischen Maßnahmen löste die Pfarreform ihrerseits in die Zukunft wirkende Prozesse aus, die den kirchlichen Rahmen übersteigen.

schulwesen vgl. auch Pfarrarchiv Wieselburg 9/4, fol. 6 ff. – Josef Alexander Helfert, Die österreichische Volksschule, Bd. 1, Prag 1860. – Josef Alexander Helfert, System der österreichischen Volksschule. Vollständige Sammlung und geordnete Zusammenstellung aller über das österreichische Volksschulwesen in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, Prag 1861. – Anton Weiß, Geschichte der Österreichischen Volksschule (1792–1848) 2 Bde, Graz 1904. – G(erson) Wolf, Das Unterrichtswesen in Oesterreich unter Joseph II., Wien 1880, S. 9–26. – Josef P e y r l, Zur Reformtätigkeit Kaiser Josefs II. auf dem Gebiete des österreichischen Volksschulwesens, philos. Diss. Wien 1915. – Karl Pleyer, Zur Schulreform von anno dazumal. JbLkNÖ NF 35 (1961/63) S. 124–138. – Heinrich Ferihumer, Das niedere Schulwesen im Zeitalter Maria Theresias und Josephs II. Mit Berücksichtigung der oberösterreichischen Verhältnisse. In: Oberösterreichische Heimatblätter 12 (1958) S. 21–38. – Karl K l a m m i n g e r, Die Gemeindeschulen in der Pfarre Weizberg vor 1869. In: Blätter für Heimatkunde. (Hg. Historischer Verein für Steiermark. Geleitet von Günter Cerwinka, 55. Jg. (1981) S. 23–29. – Sebastian Hölzl, Vorarlbergs Pflichtschulwesen vor 200 Jahren. In: Montfort. 34 Jg. (1982) S. 115–136. – Bruno K l e m e n t, Die österreichische Volksschule von ihren Anfängen bis zur Schulgesetzgebung 1962. Ein Überblick, philos. Diss. Wien 1970. – Vgl. zur Thematik auch: Alexander G a l l e, Sieben Predigten über gute christliche Kindererziehung, Wien 1812. – Wernigg, Bibliographie, 2. Teil (wie Anm. 226) Nr. 5285.

²²⁸) Vgl. dazu Johann Gottlieb Wolstein, Das Buch von Viehseuchen für Bauern. Zueignungsschrift, Wien 1783. – Vgl. dazu Wernigg, Bibliographie 2. Teil (wie Anm. 226) Nr. 5610, 5611, 5612. – Publ. Eccl.1/Nr. 139. – Freundschaftlicher Unterricht über die Kuhpocke. Ertheilt meiner Pfarrgemeinde (o.O.1803). – Ulrich Petrak, Praktischer Unterricht den niederösterreichischen Saffran zu bauen, Wien und Prag 1797. – Zum Priesterbild des Josephinismus vgl. ferner: Hollerweger, Zwischen Kaiser und Volk (wie Anm. 133) – E d i n g e r, Der wahre Priester (wie Anm. 135) – Pater Timoteus (wie Anm. 135). Allgemein vgl. Michael Mitterauer, Pfarre und ländliche Gemeinde. In: Beiträge zur Historischen Sozialkunde, 2. Jg. (Nr. 3) (Wien 1972) S. 48–54. Michael M i t t e r a u e r, Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) S. 1–30. Rudolf Z i n n h o b l e r, Predigten über profane Materien. In: Kirche in Oberösterreich. 200 Jahre Bistum Linz (Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 1985) Linz 1985, S. 516 (Nr. 11.46, a-c).

²²⁹) Zeitgenössische Propagandaschrift: Österreichische Pfarreinrichtung (wie Anm. 152) S. 3. – Sicht der Pastoral: W i l f i n g e r, Die Bedeutung Kaiser Josephs II. für die Pastoral (wie Anm. 133) hier bes. S. 40 ff.

Auszug aus dem ältesten Schematismus der Diözese St. Pölten vom Jahre 1785.

Nicht berücksichtigt werden in diesem Auszug die vorjosephinischen „Alten Pfarren“ und die „Alten Vikariate“

Quelle: DASP, St. Pölten 4/1.

Abkürzungen:

AL: Alte Lokalkaplanei (eine schon vor der großen Pfarre reform bestehende Seelsorgestation, die durch die josephinischen Reformen in Analogie zu den NL jurisdiktionelle Unabhängigkeit von der Mutterpfarre erlangte, meist aber schlechter dotiert als eine NL)

D: Dotation

L: Lehensherr

LK: Lokalkaplan

NL: Neue Lokalkaplanei (eigentlich josephinische Lokalkaplanei, jurisdiktionell unabhängig von der Mutterpfarre, meist geringere Seelenanzahl als eine NP, im Falle der Dotation aus dem Religionsfonds auch schlechter dotiert als eine NP)

NV: Neues Vikariat (eigentlich josephinisches Vikariat)

NP: Neue Pfarre (eigentlich josephinische Pfarre)

P: Pfarrer

V: Vogt

Erläuterung:

Auf den Namen der Seelsorgestation folgt die Angabe des Kirchentitels bzw. des Patroziniums. Seelenanzahl und Höhe der Dotation stehen in Klammern.

Dekanat Haag VOWW

Öhling, Wolfgang, NL (450). V: Fürst Lamberg auf Steyr. L: Ambros Rixner, Abt von Seitenstetten. LK: Bonifaz Heftenberger. D: Stift Seitenstetten (350 fl.).

Dekanat Melk VOWW

Aggsbach-Dorf, Maria Himmelfahrt, NL (451). V: Kameraladministration. L: Landesfürst. LK: Hieronymus Paul Jäger. D: Religionsfonds (350 fl.).

Maria Langegg, Maria Geburt, NP (526). V: Erzbischof von Salzburg. L: Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo. P: Ubald Rauch. D: Kloster daselbst (4000 fl.).

Markersdorf, Martin, NL (495). V: Stift Göttweig. L: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig. LK: Edmund Possenhammer. D: Stift Göttweig (320 fl.).

Matzleinsdorf, Bartholomäus, NL (343). V: Philipp Graf von Sinzendorf. L: Urban Hauer, Abt von Melk. LK: Edmund Koppler. D: Stift Melk (560 fl.).

Dekanat Ollersbach VOWW

Johannesberg, Johannes d.T., NL (414). V: Landesfürst. L: Derselbe, LK: Michael Fieler; ab 30. Sept. 1785: Jakob Waschnagowsky. D: Religionsfonds (350 fl.).

Kogl, Rochus, NL (295). V: Landesfürst. L: Derselbe LK: Matthäus Deysenberger. D: Religionsfonds (350 fl.).
Neulengbach, Hl. Dreifaltigkeit, NP (1282). V: Landesfürst L: Derselbe, P: Anton Berger. D: Religionsfonds (600 fl.).
Stössing, Ägid, NP (737). V: Bistum St. Pölten. L: Heinrich Johann von Kerens, Bischof. P: Gabriel Schütz. D: Bistum St. Pölten (600 fl.).
Totzenbach, Unsere liebe Frau und Allerheiligen, NL (668). V: Herrschaft Totzenbach. L: Norbert Graf Trauttmansdorff, Inhaber der Herrschaft Litschau. LK: Felix Würnitzer. D: Religionsfonds (350 fl.).

Dekanat St.Pölten VOWW

St. Georgen am Steinfeld, Georg, NL (620). V: Stift Lilienfeld (deleatur); Bistum St. Pölten. L: Heinrich Johann von Kerens, Bischof. LK: Johann Rinkler. D: Bistumsfonds (350 fl.).
Hain, Maria Empfängnis, NP (595). V: Herrschaft Viehofen. L: Michael Teufel, Propst von Herzogenburg. P: Joseph Leuthner. D: Stift Herzogenburg (409 fl. 15 kr.).
Neidling, Peter und Paul, NL (680). V: Herrschaft Goldegg. L: Karl Reichsgraf von Auersperg. LK: Jeremias Zechmeister. D: Trautsonsche Stiftung und Religionsfonds (350 fl.).
St. Pölten, Franziskanerpfarre, Hl. Dreifaltigkeit, NP (2174). V: Stadtmagistrat. L: Heinrich Johann von Kerens, Bischof. P: Adam Forstner. D: Bistumsfonds (500 fl.).
Statzendorf, Markus, NL (645). V: Herrschaft Walpersdorf. L: Michael Teufel, Propst von Herzogenburg. LK: Laurenz Justinian Kling. D: Stift Herzogenburg (409 fl. 15 kr.).

Dekanat Pottenbrunn VOWW

Maria Pensee, Maria Himmelfahrt, NL (611). V: Stift Herzogenburg. L: Michael Teufel, Propst von Herzogenburg. LK: Matthias Giegl. D: Stift Herzogenburg (409 fl. 15 kr.).
Brunnkirchen, Urban, NV (748). V: Stift Göttweig. L: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig. Vikar: Roman Haslinger. D: Stift Göttweig (320 fl.).
Furth, Wolfgang, NP (818). V: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig. L: Derselbe. P: Berthold Vötterlechner. D: Stift Göttweig (320 fl.).
Jeutendorf, Unsere liebe Frau, NP (520). V: Ferdinand Frh. von Sala, Inhaber der Herrschaft Jeutendorf. L: Derselbe. P: Remigius Lechner. D: Servitenkloster Jeutendorf (Betrag nicht genannt).
Steinaweg, Blasius, NL (552). V: Stift Göttweig. L: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig. LK: Adalbert Mitterbauer. D: Stift Göttweig (320 fl.).
Unterbergern, Maria Himmelfahrt, NL (416). V: Graf Schönborn, L: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig, LK: Anton Staudinger. D: Stift Göttweig (320 fl.).
Weißenkirchen an der Perschling, Simon und Judas, NP (1030). V: Bistum St. Pölten. L: Heinrich Johann von Kerens, Bischof. P: Josef von Graube. D: Bistumsfonds St. Pölten (600 fl.).

Dekanat Scheibbs VOWW

St. Anton an der Jeßnitz, Anton, AL (1160). V: Kameraladministration. L: Landesfürst. LK: Johann Schmidt. D: Kameralherrschaft, Kirche St. Anton (91 fl., 6 kr.) und Zulage vom Religionsfonds laut Hofdekret vom 20. Sept. 1787 (zusammen 300 fl.).

Puchenstuben, Anna, AL (554) V: Lehensherr. L: Georg von Grechtler auf Fridau. LK: Valentin Glatz. D: Stiftungskapital und Zulage vom Religionsfonds (zusammen 350 fl.).

St. Georgen an der Leys, Georg, AL (700). V: Herrschaft Mauerbach. L: Landesfürst. LK: Johann Karl Geringer. D: Kameralherrschaft Mauerbach (300 fl.).

St. Gotthard, Gotthard, NL (300). V: Herrschaft Kirnberg. L: Graf Edmund Maria von Artz, Weihbischof zu Wien. LK: Ludwig Joseph Wagner. D: Religionsfonds (350 fl.).

Lackenhof, Leonhard, NL (600). V: Herrschaft Gaming. L: Landesfürst. LK: Ignaz Seitner. D: Religionsfonds (350 fl.).

Neuhaus, Hl. Kreuz, AL (231). V: Kameralherrschaft Gaming. L: Landesfürst. LK: Johann Schabel. D: Eisenerz (300 fl, später 350 fl.).

Schwarzenbach an der Pielach, Katharina, AL (636). V: Freiherr von Grechtler. L: Passauer Offizialat Wien (deleatur); Landesfürst. LK: Joseph Michael Lenz. D: Stiftungskapital (265 fl.).

Dekanat Tulln VOWW

Judenau, Hl. Dreifaltigkeit, NL (509) V: Herrschaft Judenau. L: Alois Fürst von Liechtenstein, Inhaber der Herrschaft Judenau. LK: Anton Groß. D: Fürst Liechtenstein und Zulage vom Religionsfonds (zusammen 350 fl.).

Chorherrn, Ägid, NL (400). V: Hofrat Poyß, Inhaber des Gutes Chorherrn. L: Derselbe. LK: Laurenz Hennebichler. D: Stiftungskapital (360 fl.).

Ollern, Rochus, NL (490). V: Bischof von Freising als Inhaber der Herrschaft Hollenburg. L: Ignaz Honas, Pfarrer von Sieghartskirchen (deleatur); Landesfürst. LK: Bernhard Erth. D: Religionsfonds und Gemeinde (350 fl.).

Ried am Riederberg, Johannes d.T., NL (234). V: Inhaber der Herrschaft Pottenbrunn. L: Landmarschall Johann Anton Graf von Pergen, Inhaber der Herrschaft Pottenbrunn. LK: Jakob Fletzberger. D: Religionsfonds, Kirche, Gemeinde (zusammen 350 fl.).

Rust, Martin, NL (452). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Franz Xaver Detelbach. D: Religionsfonds (350 fl.).

Zeiselmauer, Unsere liebe Frau, NP (658). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Franz Weinberger. D: Religionsfonds (600 fl.).

Dekanat Waidhofen an der Ybbs VOWW

Konradshaus, Nikolaus, NL (710). V: Bistum Freising als Inhaber der Herrschaft Waidhofen an der Ybbs. L: Ludwig von Weldern (deleatur); Maximilian Prokop Graf Töring-Jettenbach, Bischof von Freising und Regensburg. LK: Anton Enengel. D: Religionsfonds (350 fl.).

Sonntagberg, Hl. Dreifaltigkeit, (Michael), NP (802). V: Fürst Lamberg als Inhaber der Herrschaft Steyr. L: Ambros Rixner, Abt von Seitenstetten. P: Johann Plank. D: Kirche und Stift Seitenstetten (Betrag nicht genannt).

Zell an der Ybbs, Florian (1785 Kirche noch im Bau), NL (900). V:

Herrschaft Gleiß, L: Landesfürst. LK: Matthias Renzinger. D: Religionsfonds (350 fl.).

Dekanat Wilhelmsburg VOWW

Josefsberg, Josef, AL (475). V: Stift Lilienfeld. L: Dominik Peckenstorfer, Abt von Lilienfeld. LK: Thomas Brunner. D: Stift Lilienfeld. (450 fl.).

Lehenrotte, Leonhard, NL (256). V: Stift Lilienfeld. L: Dominik Peckenstorfer, Abt von Lilienfeld. LK: Adalbert Thomas. D: Stift Lilienfeld (400 fl.).

Loich, Nikolaus, NL (424). V: Landesfürst. L: Derselbe LK: Lorenz Singer. D: Religionsfonds (350 fl.).

Ramsau, Maria Empfängnis, NL (868). V: Stift Lilienfeld. L: Dominik Peckenstorfer, Abt von Lilienfeld. LK: Josef Markl. D: Stift Lilienfeld (460 fl.).

Rohrbach an der Gölsen, Bartholomäus, NL (516). V: Herrschaft Kreisbach. L: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig. LK: Leopold Zeller. D: Stift Göttweig (320 fl.).

Schwarzenbach an der Gölsen, Petrus, NL (249). V: Herrschaft Kreisbach. L: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig. LK: Cölestin Rabl. D: Stift Göttweig (320 fl.).

Dekanat Ybbs VOWW

Ardagger Markt, Nikolaus, NL (454). V: Kameralherrschaft Ardagger (deleatur). L: Landesfürst. LK: Josef Unterberger. D: Religionsfonds (350 fl.).

Blindenmarkt, Anna, NP (500). V: Lehensherr. L: Georg Adam Fürst Starhemberg, Konferenz- und Staatsminister in Wien. P: Georg Zeiller. D: Starhembergische Stiftung und Religionsfonds (600 fl.).

Erlauf, Johann v. Nepomuk, NL (234). V: Lehensherr. L: Philipp Graf von Sinzendorf, k.k. Kämmerer in Wien. LK: Franz Leithner. D: Stiftungsmessen und Gemeinde (356 fl.).

Säusenstein, Andreas, NP (493). V: Stift Säusenstein. L: Andreas Schrappe-
neder, Abt von Säusenstein. P: Stephan Stockmayer. D: Stift Säusenstein (Betrag nicht genannt).

Stephanshart, Stephan, NP (854). V: Landesfürst als Inhaber der Kameralherrschaft Ardagger. L: Derselbe, P: Johann Joseph Sadleder. D: Stiftungskapital und Religionsfonds (600 fl.).

Dekanat Eggenburg VOMB

Niederfladnitz, Maria Himmelfahrt, NP (680). V: Inhaber der Herrschaft Fladnitz. L: Maria Josepha Fürstin von Auersperg, Inhaberin der Herrschaft Fladnitz P: Joseph Stadler. D: Herrschaft Fladnitz, P: (350 fl.).

Harth, Rochus, NL (556). V: Stift Geras. L: Andreas Hayder, Abt von Geras. LK: Simon Forster. D: „Perneggerfonds“ (337 fl.).

Ludweis, Ägid, NL (500). L: Berthold Reisinger, Abt von Altenburg. LK: Alexander Mayer. D: Stift Altenburg (330 fl.).

Obermixnitz, Petrus (1785 Kirche im Bau), NL (485). V: Herrschaft Therasburg. L: Johann Bapt. Hinterhölzl, Abt von Wilhering. LK: Petrus Schöndorfer (seit 13. Juli 1786). D: Stift Wilhering (350 fl.).

Nondorf, Maria Geburt, NL (323). V: Stift Geras. L: Andreas Hayder, Abt von Geras. LK: Philipp Schweikhart. D: Stift Geras (377 fl.).

Rodingersdorf, Laurentius, NL (286). V: Stift Geras als Inhaber der Herrschaft Walkenstein. L: Andreas Hayder, Abt von Geras. LK: Robert Stadler. D: Pfarre Eggenburg (354 fl.).
Roggendorf, Pankraz, NL (444). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Leopold Kröß. D: Religionsfonds (350 fl.).

Dekanat Gerungs VOMB

Altmelon, Jakob, NP (969). V: Landesfürst L: Derselbe. P: Anton Lovack. D: Religionsfonds (600 fl.).
Etzen, Laurenz, NL (474). V: Stift Zwettl. L: Rainer Sigl, Abt von Zwettl. LK: Franz Miedler. D: Religionsfonds (350 fl.), später Stift Zwettl (340 fl.).
Griesbach, Nikolaus, NP (803). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Michael Wolf. D: Religionsfonds (600 fl.).
Jahrings, Michael, NL (595). L: Landesfürst. LK: Franz Zemann. D: St. Andrä an der Traisen, später Religionsfonds (350 fl.).
Karlstift, Karl, NP (465). V: Inhaber der Herrschaft Großpertholz. L: Joseph Freiherr von Hackelberg. P: Franz Stoll. D: Herrschaft Großpertholz und Religionsfonds (600 fl.).
Langschlag, Stephan, NP (1765). V: Joseph Freiherr von Hackelberg auf Großpertholz. L: Rudolf Reichsgraf von Abensberg und Traun in Wien. P: Karl Kernstock. D: Religionsfonds (600 fl.).
Oberstrahlbach, Hl. Dreifaltigkeit, NP (636). V: Stift Zwettl. L: Rainer Sigl, Abt von Zwettl. P: Gilbert Schütt. D: Stift Zwettl (340 fl.).
Siebenlinden, Jakob, NP (316). V: Stift Zwettl. L: Rainer Sigl, Abt von Zwettl. P: Franz Pauer. D: Stift Zwettl (340 fl.).
Wurmbrand, Pankraz, NP (781). V: Stift Zwettl. L: Rainer Sigl, Abt von Zwettl. P: Alberik Weißenböck. D: Stift Zwettl (340 fl.).
Zwettl Stiftspfarr, Maria Himmelfahrt, NP (1131). V: Stift Zwettl. L: Rainer Sigl, Abt von Zwettl. P: Thomas Piani. D: Stift Zwettl (Betrag nicht genannt).

Dekanat Horn VOMB

St. Bernhard, Unsere liebe Frau, AL (392). V: Kameralherrschaft St. Bernhard. L: Landesfürst. LK: Karl Neumann. D: Herrschaft St. Bernhard (313 fl.).
Dietmannsdorf, Laurenz, NL (252). V: Herrschaft Wildberg. L: Berthold Reisinger, Abt von Altenburg. LK: Ildefons Zöhrer. D: Stift Altenburg (330 fl.).
Maria Dreieichen, Unsere liebe Frau, NP (230). V: Herrschaft Horn. L: Berthold Reisinger, Abt von Altenburg. P: Mellitus Aufschläger. D: Stiftungskapital und Stift Altenburg (Betrag nicht genannt).
Freischling, Laurenz, NP (360). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Johann Nikolaus Riechel. D: „Von der Wirtschaft“ (530 fl.).
Plank am Kamp, Nikolaus, NL (384). V: Herrschaft Ravelsbach. L: Urban Hauer, Abt von Melk. LK: Roman Korner. D: Stift Melk (560 fl.).
Tautendorf, Hl. Dreifaltigkeit (deleatur); Josef, NP (625). V: Landesfürst. L: Derselbe. Adam Henzlmann. D: Führnbergisches Benefizium Petzenkirchen und Religionsfonds (600 fl.).

Dekanat Krems VOMB

Brunn im Felde, Jakob, NP (794). V: Herrschaft Grafenegg. L: Michael Teufel, Propst von Herzogenburg. P: Ubald Krottendorfer. D: Stift Herzogenburg (433 fl. 15 kr.).

Droß, Georg, NL (600). V: Herrschaft Droß. L: Thaddäus von Pittersfeld als Kurator der Pichelsdorfer Herrschaft Droß. LK: Anton Laufer. D: Herrschaft Droß (380 fl.).

Egelsee, Johannes und Paulus, NP (608). V: Thaddäus von Pittersfeld als Kurator der Herrschaft Droß. L: Landesfürst. P: Joseph Caminus. D: Religionsfonds (600 fl.).

Mittelberg, Wolfgang, NL (216). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Johann von Franzenau. D: Religionsfonds (350 fl.).

Theiß, Maria Empfängnis, NP (530). V: Bischof von Freising. L: Michael Teufel, Propst von Herzogenburg. P: Andreas Zindl. D: Stiftungskapital (280 fl.).

Dekanat St. Oswald VOMB

Heiligenblut, Andreas, NL (511). V: Herrschaft Oberranna. L: Joseph Edler von Führnberg auf Gutenbrunn bei Martinsberg. LK: Joseph Maria von Gold. D: Religionsfonds (350 fl.).

Maria Taferl, Josef (deleatur); Sieben Schmerzen Mariä, NP (296). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Michael Erlicher. D: Kirchenkasse (800 fl.).

Neukirchen, Maria Himmelfahrt, NL (693). V: Stift St. Nikola bei Passau. L: Franz Jans, Propst des Stiftes St. Nikola bei Passau. LK: Tobias Zendl. D: Stift St. Nikola (245 fl.).

Persenbeug, Maximilian und Florian, NP (1038). V: Herrschaft Persenbeug. L: Andreas Schrappeneder, Abt von Säusenstein. P: Alanus Wedl. D: Stift Säusenstein (375 fl.).

Pisching, Urban, NL (573), V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Franz Kiderle. D: Religionsfonds (350 fl.).

Pöbring, Bartholomäus, NL (424). V: Landesfürst, L: Derselbe. LK: Benedikt Bierwipfl. D: Wallfahrtskirche Maria Taferl (350 fl.).

Dekanat Pölla VOMB

Großpoppen, Johannes der T., AL (708). V: Windhagsche Stiftung. L: Windhagsche Stiftungsadministration in Wien. LK: Leopold Hochleitner. D: Windhagsche Stiftung und Stolgebühren (350 fl.).

Neupölla, Jakob, NL (700). V: Landesfürst, L: Derselbe. LK: Joseph Goll. D: Pfarre Altpölla (300 fl.) und Religionsfonds (50 fl.).

Obernondorf, Margarete, NL (232). V: Herrschaft Rastenberg. L: Abt von Geras als Administrator des „Perneggerfonds“ LK: Adam Raffelsberger D: „Perneggerfonds“ (337 fl., später auf 350 fl. erhöht).

Waldreichs, Sebastian, NL (280). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Optatus Fallenbüchl. D: Religionsfonds (350 fl.).

Dekanat Raabs VOMB

Großau, Laurenz, NL (970). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Lorenz Mayr, D: Religionsfonds (350 fl.).

Kautzen, Jakob, NP (1560). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Johann Luggin. D: Religionsfonds (307 fl.) und Pfarre Dobersberg (293 fl.).
Münichreith an der Thaya, Bartholomäus, AL bzw. Vikariat; seit 20. Sept. 1810 Lokalie (964). V: Landesfürst. L: Franz Magner, Pfarrer von Obergrünbach. Expositus: Johann Buomon. D: Pfarre Obergrünbach (332 fl.).
Reibers, Georg, NL (570). V: Landesfürst. L: Derselbe LK: Benedikt Schimer. D: Religionsfonds (350 fl.).
Reingers, Hl. Dreifaltigkeit, NP (850). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Johann Anton Merth. D: Religionsfonds (600 fl.).
Rabesreith, Anton, NL (511) – wieder aufgelassen mit Hofbescheid vom 23. März 1788. V: Herrschaft Drosendorf. L: Stift Geras. LK: Vacat (Alois Karl Renner). D: Stift Geras (377 fl.).
Speisendorf, Nikolaus, NL (614). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Bernhard Eberl. D: Aus dem Vermögen des Stiftes Montserrat (Schwarzspanierkloster Wien – 350 fl.).
Zissersdorf, Johannes und Paulus, NL (538). V: Stift Geras. L: Andreas Hayder, Abt von Geras. LK: Gottfried Bauer. D: Stift Geras (337 fl. 5 kr.).

Dekanat Spitz VOMB

Purk, Martin, NP (527). V: Herrschaft Brandhof. L: Anselm Feldhorn, Abt von Göttweig. P: Severin Schwarz. D: Stift Göttweig (337 fl.).
Grainbrunn, Maria Heimsuchung, NP (513). V: Herrschaft Rappottenstein. L: Rudolf Reichsgraf von Abensberg und Traun auf Rappottenstein, Maissau und Bockfließ. P: Johann Georg Karl. D: Herrschaft Rappottenstein und Religionsfonds (600 fl.).
Kirchschlag, Nikolaus, NL (603). V: Herrschaft Pöggstall. L: Joseph Edler von Führnberg auf Gutenbrunn. LK: Matthias Koch. D: Religionsfonds (350 fl.).
Loiwein, Johannes der T., NL (600). V: Joseph Graf von Herberstein. L: Dominik Peckenstorfer, Abt von Lilienfeld. LK: Leonhard Hartner. D: Stift Lilienfeld (400 fl.).
Martinsberg, Martin, NP (Markt: 215). V: Landesfürst. L: Derselbe. P. (Administrator): Franz Erber. D: Religionsfonds 600 fl.
Trandorf, Udalrich, NL (260). V: Stift Göttweig als Inhaber der Herrschaft Brandhof. L: Leopold Trulley, Propst von St. Florian. LK: Johann Schönhammer (Provisor). D: Stift St. Florian (Betrag nicht genannt).
Unterranna, Unsere liebe Frau, NL (762). V: Herrschaft Unterranna. L: Joseph Edler von Führnberg auf Gutenbrunn. LK: Alfons Haschberger. D: Religionsfonds (350 fl.).
Waldhausen, Peter und Paul, NL (358). V: Herrschaft Loschberg. L: Anton von Tomasi, Pfarrer von Stein. LK: Anton Ason. D: Stiftung des Pfarrers von Ottenschlag (300 fl.).
Weinzierl, Josef, NL (672). V: Stift Wilhering. L: Johann Bapt. Hinterhölzl, Abt von Wilhering. LK: Franz Henster (seit 1788). D: Stift Wilhering (350 fl.).
Wösendorf, Maria Himmelfahrt, NP (452). V: Stift Dürnstein. L: Leopold Trulley, Propst des Stiftes St. Florian. P: Valentin Segnizer. D: „Von der Wirtschaft“ und Stolgebühren (756 fl.).

Dekanat Waidhofen an der Thaya VOMB

Brand, Andreas (1785: Kirche noch im Bau), NP (800). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Johann Georg Hodack. D: Religionsfonds (600 fl.).

Buchbach, Florian, NL (548). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Ferdinand Blech. D: Religionsfonds (350 fl.).

Eggern, Ägid, NL (707). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Adalbert Schmitt. D: Religionsfonds (350 fl.).

Göpfritz, Johann von Nepomuk, NL (275). V: Franz Ludwig Freiherr von Ludwigsdorf als Inhaber der Herrschaft Guntersdorf. L: Andreas Hayder, Abt von Geras. LK: Leopold Ziß. D: Stift Geras (300 fl.).

Haugschlag, Heiliges Kreuz, NL (589). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Jakob Waschnagowsky (ab 30. September 1785 in Johannesberg). D: Religionsfonds (110 fl.), Schwingenschlöglsches Benefizium (240 fl.).

Langegg, Veit, NP (500). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Joseph Ploberger. D: Religionsfonds (600 fl.).

Scheideldorf, Florian, NL (432). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Ambros Schindelberger. D: Religionsfonds (350 fl.).

Langschwarza, Ägid, NP (506). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Anton Adolf Maniguci. D: Religionsfonds (600 fl.).

Seyfrieds, Johannes der T., NL (532). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Prokop Koczka. D: Religionsfonds (350 fl.).

Dekanat Weitra VOMB

Dietmanns, 14 Nothelfer, NL (652). V: Karl Freiherr von Gemingen. L: Johanna Freiin von Burmann in Linz. LK: Paulus Sailer. D: Stiftungskapital (343 fl.).

Harmanschlag, Wenzel, NL (562). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Martin Brühl. D: Religionsfonds (350 fl.).

Heinrichs, Maria Himmelfahrt, NL (532). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Engelbert Mayer. D: Religionsfonds (350 fl.).

Rottenschachen, Sigmund, NP (633). V: Landesfürst. L: Derselbe. P: Joseph Joachim Warhanik. D: Religionsfonds (600 fl.).

Sallingstadt, Martin, NP (624). V: Stift Zwettl. L: Rainer Sigl, Abt von Zwettl. P: Stephan Höpfner, D: Stift Zwettl (340 fl.).

Süßenbach, Margarete, NL (382). V: Landesfürst. L: Derselbe. LK: Simon Pleßel. D: Religionsfonds (350 fl.).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [52](#)

Autor(en)/Author(s): Krückel Herbert

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der josephinischen Pfarrerrichtungen im St. Pöltner Diözesangebiet 96-167](#)